Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 1039.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Mai 1826., die Zwangs-Impfung der Kriegs-Reserve und Landwehr-Rekruten betreffend.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 12ten d. M., setze Ich hierdurch fest: daß die Zivilbehörden verpflichtet seyn sollen, die Schutzblattern-Impfung der zum Militair-Verbande gehörenden Leute, namentlich der Kriegs-Reserve und Landwehr-Rekruten, die ihnen von den Militairbehörden als noch nicht geimpft namhaft gemacht werden, sofort, und nöthigenfalls durch Anwendung eines direkten Zwanges, zu veranlassen. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung öffentlich bekannt zu machen, und die betreffenden Behörden mit näherer Anweisung zu versehen, auch Sorge zu tragen, daß dem gemäß überall verfahren werde.

Berlin, den 30sten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Frhr. v. Altenstein, v. Schuckmann, und General der Infanterie v. Hake.

(Ausgegeben zu Berlin den 31sten Dezember 1826.)

(No. 1040.) Gesetz, das Aufgebot der Agnaten bei Veräußerungen der Lehne in Pommern an Familienglieder betreffend. Vom 28sten November 1826.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob bei den Pommerschen Lehnen das Aufgebot der zur Sukzession berechtigten Agnaten auch bei Veräußerungen des Lehnes innerhalb der Familie, und bei Ausübungen des Revokationsrechts zuläßig sey, so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung der Pommerschen Provinzialstände, und erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths hiermit, wie folgt:

§. 1. Jedes Mitglied der lehnsberechtigten Familie, welches ein Pommersches Lehn

1) durch Kauf oder einen anderen lästigen Vertrag, oder

2) durch eine Revokationsklage

erworben hat, oder künftig erwirbt, ist berechtigt, auf öffentliche Vorladung der etwa vorhandenen näheren oder gleich nahen Agnaten, Mitbelehnten und Gesammthänder anzutragen.

§. 2. Dasselbe hat dieses Aufgebot bei dem Richter, unter welchem das Grundstück gelegen ist, nachzusuchen. In Ansehung der Förmlichkeiten haben sich die Behörden nach den §§. 157. und 158. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Titel 51. zu richten, und die Verwarnung für die Nichterscheinenden geschieht dahin:

daß der Extrahent und dessen lehnsfähige Deszendenz als nächste Lehnsfolger werden angenommen und diesem gemäß für befugt erachtet werden, über das im Besitz habende Lehn den Lehnsgesetzen gemäß zu verfügen; die sich nicht meldenden Agnaten, Mitbelehnten und Gesammthänder dagegen, mit ihrem etwanigen näheren oder gleich nahen Lehnsfolgerecht präkludirt werden sollen.

§. 3. Wegen der nicht erschienenen Agnaten, Mitbelehnten und Gesammthänder wird, der Verwarnung gemäß, das Präklusionsurtheil abgefaßt, und in Ansehung dieser, der Extrahent und dessen lehnsfähige Deszendenz für die nächsten Lehnsfolger in die namentlich bestimmten Lehne erklärt.

Den erschienenen Agnaten, Mitbelehnten und Gesammthändern bleibt dagegen das behauptete nähere oder gleich nahe Lehnsfolgerecht vorbehalten; in dem Präklusionsurtheil ist ihnen jedoch jedesmal eine angemessene Frist zu Ausführung ihres Rechtes zu bestimmen, und sie sind verpflichtet, dasselbe auf den An-

Antrag des Extrahenten, bei Verlust des Rechtes, in der ihnen gesetzten Frist geltend zu machen.

§. 4. Geschieht dieses von ihnen nicht, so werden sie ihres vermeintlichen näheren oder gleich nahen Lehnsfolgerechts nach Ablauf der Frist durch ein Erkenntniß verlustig erklärt, und es findet darüber das in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Titel 32. §§. 24—29. vorgeschriebene Verfahren Statt.

§. 5. Auf Neu-Vorpommern findet das jetzige Gesetz einstweilen noch keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28sten November 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

v. Schuckmann. Graf v. Danckelmann.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 1041.) Gesetz, wegen Bestrafung der Verfälschung von Geldbeuteln u. s. w. in den Provinzen, in welchen das französische Strafgesetzbuch noch gilt. Vom 9ten Dezember 1826.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da Wir vernommen haben, daß in denjenigen Unserer Provinzen, in welchen das französische Strafgesetzbuch noch in Anwendung ist, Bedenken über die Bestrafung derjenigen Art von Verfälschung der Geldbeutel, Geldpakete und Geldrollen entstanden sind, welche blos an deren Inhalte und nicht zugleich an dem Siegel oder an der Aufschrift oder Etiquette derselben verübt wird, unter welchen letzteren Umständen das Vergehen unter unzweifelhafte Bestimmungen des erwähnten Strafgesetzbuches fällt; so verordnen Wir hierdurch, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsraths:

daß jene Art der Verfälschung versiegelter, mit Angabe des Inhalts nach Zahl und Gewicht von dem Ausgeber auf der Etiquette unter seiner Unterschrift bezeichneter Geldbeutel, Geldpakete und Geldrollen, mit derselben Strafe belegt werden soll, welche in dem Artikel 401. des französischen Strafgesetzbuches für die darin genannten Vergehen vorgeschrieben ist.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9ten Dezember 1826.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Graf v. Danckelmann.

Beglaubigt:
Friese.

Anhang
zur
Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Konvention

zu

Vollziehung der zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach abgeschlossenen Staatsverträge d. d. Wien, am 1sten Juni 1815., und Paris, am 22sten September 1815. und zu näherer Bestimmung der hierdurch veranlaßten Auseinandersetzungen und Ausgleichungen in Beziehung auf die vormals Königl. Sächsischen Gebietstheile. D. d. Berlin, am 1sten Mai 1826.

(Die Ratifikationsurkunden sind am 7ten Juni desselben Jahres ausgewechselt worden.)

Nach erfolgter Ratifikation der zwischen den Bevollmächtigten Ihrer Königl. Majestäten von Preußen und von Sachsen, unter dem 28sten August 1819., abgeschlossenen Hauptkonvention, sind in Folge des Artikels X. des zwischen Sr. Königl. Majestät von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, unter dem 22sten September 1815., geschlossenen Traktats, zur Auseinandersetzung rücksichtlich der darin näher erwähnten Gegenstände, von beiden Regierungen vorbereitende Erörterungen und Unterhandlungen eingeleitet, demnächst aber zu Fortsetzung derselben Bevollmächtigte, und zwar:

Königl. Preußischer Seits: der Geheime Legationsrath Wilhelm Joseph Balan, Ritter des Königl. Preuß. rothen Adlerordens dritter Klasse und des Königl. Schwedischen Nordsternordens; und Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachischer Seits: der Regierungsrath Christian Friedrich Schmidt, Ritter des Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachschen Hausordens vom weißen Falken,

ernannt worden. Gedachte Bevollmächtigte sind, unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, über folgende Artikel übereingekommen:

Art. I. Allgemeine Bestimmungen:

§. 1. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt und beschränkt sich auf die Gegenstände der durch amtlichen Abdruck bekannt gemachten, vorhin erwähnten Hauptkonvention, vom 28sten August 1819., insoweit dieselben nach den Staatsverträgen d. d. Wien am 1sten Juni 1815. und Paris am 22sten September 1815., die an das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach abgetretenen vormaligen Königl. Sächsischen Gebietstheile mit betreffen, und nicht zur besondern Verhandlung ausgesetzt worden. Im Allgemeinen finden auf die so bezeichneten Gegenstände die in der Hauptkonvention festgesetzten Grundsätze Anwendung, wenn nicht etwas besonders vereinbart worden.

Art. II. Wechselseitige öffentliche und Privatgerechtsame in den getheilten Landesdistrikten.

§. 2. Im Betreff vorstehend bemerkter Gegenstände finden, zufolge besonderer Uebereinkunft, die Bestimmungen des Art. II. der Hauptkonvention vom 28ten August 1819. überall volle Anwendung.

Art. III. Gerichtsbarkeit-Verhältnisse.

§. 3. Wegen der zur Zeit der erfolgten Gebietsabtretung vor den Gerichtsbehörden anhängigen Rechtssachen, auch Abgabe der dazu gehörigen Akten, Dokumente und Depositen, finden die in der Konvention vom 20sten Februar 1816. und dem Art. III. der Hauptkonvention vom 28sten August 1819. getroffenen Bestimmungen, sonst aber die in der Erklärung vom $\frac{\text{16ten Februar}}{\text{31sten März}}$ 1819. und in der Uebereinkunft vom $\frac{25.}{8.}$ Juni 1824. enthaltenen Festsetzungen Anwendung.

Art. IV. Steuerkredit-Schulden und Steuerkredit-Kasse.

Theilungs-Verhältniß. §. 4. Da nach Artikel IV. der gedachten Haupt-Konvention und nach der derselben angefügten Beilage Litt. A. überhaupt die Summe von

Sechs Millionen Ein Hundert sechs und neunzig Tausend Acht Hundert und vier und funfzig Thalern 22 Gr. 5 Pf.

in Steuerscheinen auf das Herzogthum Sachsen wirklich übernommen worden; so wird in Folge der verschiedenen Berechnungen über die an das Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach gefallenen Antheile der zur Verzinsung und Tilgung dieser Schulden bestimmten Steuereinkünfte und des hierüber getroffenen Vergleichs, der Abtheilungsmaaßstab für das Großherzogthum auf

$\frac{9800}{100000}$ wegen der im Steuerkreditsysteme vom Jahre 1763. begriffenen ältern, und auf

$\frac{9841}{100000}$ wegen der von den Jahren 1807. und 1811. herrührenden neuern Steuerkreditschulden

angenommenen, und es werden hiernach die Preuß. Seits übernommenen

6,196,854 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf.

wovon

4,490,927 Rthlr. 11 Gr. 8 Pf. einschließlich: 83,790 Rthlr. wegen des Aufgeldes von den aus den ehemaligen Churbraunschweigischen Hypothekenanlehn herrührenden Schulden und 24,693 Rthlr 10 Gr. wegen des Zinsnachschusses von diesen Schulden nebst dem Aufgelde, auf die ältern, dagegen

1,705,927 = 10 = 9 = auf die neuern Schulden

6,196,854 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf. Summa wie oben,

gerechnet werden, auf das Großherzogthum vertheilt, wonach dessen Gesammtantheil auf

607,991 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf.

Sechshundert sieben Tausend, Neun Hundert ein und neunzig Thaler 5 Gr. 1 Pf.

sich ergiebt.

Art der Uebernahme. §. 5. In Betracht der Königlich-Preußischer Seits bereits bewirkten Tilgung eines Theils der von dem Königreich Sachsen übernommenen Steuerschuld, und auf den Grund der deshalb stattgefundenen Vereinigung, werden nach Maaßgabe der sub No. I. anliegenden Berechnung Großherzoglich-Weimar-Eisenachischer Seits auf obigen Antheil von

607,991 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf.

a) 515,534 Rthlr. 23 Gr. 10 Pf. an Briefschulden in Natur zur Vertretung übernommen;
b) 36,564 = 10 = 5 = wegen der vorerwähnten bereits bewirkten theilweisen Tilgung baar berichtiget;
c) 55,891 = 18 = 10 = durch Mehr-Uebernahme an Kammerkredit-Kassenschulden ausgeglichen.

607,991 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf. Summa wie oben.

Oeffentliche Bekanntmachung. §. 6. Die der erwähnten Berechnung No. I. angefügte Uebersicht derjenigen Steuerkredit-Schulden, welche nunmehr von dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach vertreten werden, soll sogleich nach erfolgter Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages von beiden Regierungen durch in- und ausländische Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Verzinsung der Kapitalien. A. Zeitherige Verzinsung bis mit Ostern 1826. §. 7. Da die Verzinsung sämmtlicher vom Königreich auf das Herzogthum Sachsen gekommener Steuerkredit-Schulden, mit Einschluß der auf das Großherzogthum durch §. 4. abgetheilten Rate, zeither von der Königlich-Preußischen Regierung ganz allein und bis zur Mitte des vorigen Jahres, ohne alle Theilnahme des Großherzogthums, erfolgt ist; so ist darüber eine besondere Berechnung angelegt, und der auf letzteres fallende Betrag demselben bei Auseinandersetzung der Steuerkredit-Kasse in Anrechnung gebracht worden.

Weil

Weil die Gebietsabtretung zu zwei verschiedenen Terminen, nämlich vom $\frac{1sten}{5ten}$ Juni und 1sten November 1815. ab, an das Großherzogthum Weimar=Eisenach erfolgte, und diejenige Summe von 1,585,500 Thalern Central=Steuerobligationen, welche in Kompensation eines gleichen Betrags von den neuern Steuerkredit=Schulden, den sogenannten Reichenbachschen Obligationen, auf das Herzogthum Sachsen übernommen wurden, bis mit Michaelis 1817. bei der Steuerkredit=Kasse mit verzinset worden, zerfällt die vorgedachte Zinsberechnung in drei verschiedene Abschnitte.

Nach Maaßgabe der §. 4. des gegenwärtigen Artikels gedachten Ermittelungen, ist der Antheil des Großherzogthums Sachsen=Weimar=Eisenach an der in Rede stehenden Verzinsung nach folgenden Verhältnissen berechnet worden, und zwar:

a) für die Zeit vom 1sten Juni bis 31sten Oktober 1815.
auf $\frac{1470}{100000}$ bei der alten, und
= $\frac{1463}{100000}$ bei der neuen Schuld;

b) für die Zeit vom 1sten November 1815. bis ult. September 1817.
auf $\frac{9800}{100000}$ für die alte, und
= $\frac{9841}{100000}$ für die neue Schuld, und

c) für die Zeit vom 1sten Oktober 1817. bis ult. März 1826. auf $\frac{9811}{100000}$ überhaupt bei der alten und neuen Schuld.

B. Künftige Verzinsung v. 1. April 1826. ab.

Vom 1sten April 1826. ab übernimmt die Großherzogl. Sachsen=Weimar=Eisenachische Regierung die Haftung für die, sowohl bis mit Ostern 1826. bereits verfallenen aber unerhoben gebliebenen, als von diesem Zeitpunkte an fällig werdenden Zinsen der ihr nach §. 5. nun zur Last fallenden Steuer=Kreditschulden, und wird deren Berichtigung auf Anmeldung der Gläubiger in soweit bewirken, als nicht dabei in einzelnen Fällen wegen Mangel an Legitimation, Verjährung oder ähnlicher Ursachen, Hindernisse eintreten. Zu dieser Berichtigung der verfallenen und noch nicht erhobenen Zinsen von den von der Großherzogl. Regierung übernommenen Schulden, werden derselben von der Königl. Preußischen Regierung die betreffenden Valuten verzeichnet und gewähret.

Forderung der Steuer=Kreditkasse an die vormalige Kön. Westphäl. Regierung.

§. 8. Was den Antheil des Herzogthums Sachsen an der Forderung der Steuerkredit=Kasse an die vormalige Königl. Westphälische Regierung anbetrifft; so nimmt das Großherzogthum sowohl an den am 1sten Juni 1815. in Rückstand gewesenen, als an den bis mit Ostern 1825. fällig gewordenen Terminzahlungen, nach demselben Verhältniß Theil, nach welchem es zur Zinszahlung in jedem Termin beizutragen hat.

Es sind daher vorerwähnte Zahlungen bei der Steuerkredit=Kasse in Einnahme gestellt, dem Zinsbedarf eines jeden Termins in Abzug gebracht, und hierdurch der Großherzogl. Regierung ihre Antheile an genannter Forderung bis mit Ostern 1825. gewährt worden. Im Betreff der von diesem Termin an rückständigen Zahlungen von überhaupt 25,986 Rthlr. 6 Gr. 8 Pf., welche in halbjährigen Terminen bis ult. Februar 1837. zu berichtigen wären, ist man gegenseitig dahin übereingekommen, der Großherzogl. Regierung für deren Antheil ein, Ostern 1825. zahlbares Aversum von 1857 Rthlr. 18 Gr. zu gewähren, und solches derselben bei Abtheilung der Steuerkredit=Kasse in Zurechnung zu bringen. Uebrigens behält sich die Königl. Preußische Regierung wegen der solchergestalt übernommenen Berichtigung der gedachten Zahlungen ihre Rechte an die übrigen Staaten des vormaligen Königreichs Westphalen ausdrücklich vor.

Regie und sonstiger bei der zeitherigen Verwaltung der Steuerkredit-Schuld entstandener Aufwand.

§. 9. Ueber den gesammten, während der Verwaltung der Steuerkredit=Schulden bis Ostern 1825. erwachsenen, und von dem Königreiche Preußen vertretenen Regie=Aufwand, einschließlich der durch Ueberweisung der Gelder an die verschiedenen Zahlungsstellen entstandenen Kosten, ist von den beiderseitigen Rechnungsbeamten Berechnung gepflogen, und der hiernach auf das Großherzogthum Sachsen=Weimar=Eisenach fallende Antheil bei der Steuerkredit=Kasse der Weimarischen Baarzahlung zugesetzt worden.

Abschluß der Steuerkredit-Kasse.

§. 10. Mit Berücksichtigung der in den vorhergehenden §§. erwähnten Verhältnisse ist über die Steuerkredit=Kasse der Rechnungsabschluß erfolgt, und vorbehältlich der im gegenwärtigen Vertrage Art. VIII. §. 48. stipulirten Nachweisung von den beiderseitigen Bevollmächtigten als richtig anerkannt worden, wornach die Großherzogl. Sächsische der Königl. Preußischen Regierung außer der oben §. 5. bereits übernommenen Kapitalbaarzahlung von 36,564 Rthlr.

36,564 Rthlr. 10 Gr. 5 Pf. noch die Summe von
201,812 = 19 = 10 = mithin überhaupt die Summe von
238,377 Rthlr. 6 Gr. 3 Pf. oder
Zweihundert acht und dreißig Tausend dreihundert und sieben und siebenzig Thaler 6 Gr. 3 Pf. baar zu gewähren hat.

Wechselseitige Verzichtleistung.

§. 11. Durch gegenwärtige Auseinandersetzung werden alle weiteren Ansprüche und Forderungen, welche der Regierung und den Ständen des einen, an die Regierung und die Stände des andern Landestheiles, vermöge der Traktate vom 1sten Juni und resp. 22sten September 1815., in Beziehung sowohl auf die Steuerkredit=Schulden, als auch auf die Steuerkredit=Kasse, zustehen, für erledigt erklärt und gegenseitig aufgehoben.

Art. V. Steuerärar.

Bestände des Steuer-Aerars.

§. 12. An den, vermöge der Hauptkonvention vom 29sten August 1819. Art. V. auf das Herzogthum Sachsen gekommenen Beständen des erbländischen und Stift=Naumburgischen Steuerärars und den dazu gerechneten Gegenständen, nimmt das Großherzogthum Sachsen=Weimar=Eisenach nach einem von den erbländischen Steuereinkünften entlehnten Maaßstabe mit $\frac{10608}{10,000}$ Antheil, wogegen es, da kein Theil des Stiftes Merseburg an Weimar=Eisenach abgetreten worden, an den Beständen des Stift=Merseburgischen Steuerärars nicht betheiliget ist.

Bestände der Kreis= u. Unter=Einnahmen.

§. 13. Die Bestände der Thüringischen und Neustädtischen Kreiskassen, so wie ihrer Untereinnahmen, sollen, wie sie am 5ten Juni und resp. 1sten November 1815. vorhanden waren, derjenigen Regierung ungetheilt zukommen, in deren Gebiet sie sich an den genannten Tagen befanden.

Einnahme- u. Ausgabe-Rückstände.

§. 14. Jeder Regierung fallen sämmtliche rückständige Einnahmen und Ausgaben in den Orten, aus oder in denen sie am 5ten Juni und resp. 1sten November 1815. rückständig waren, zu. Zu jenen Einnahmen gehören auch die Proprereste. Königl. Preußischer Seits wird hiernach auf den Höferschen und Großherzogl. Sächsischer Seits auf den Großeschen Proprerest, vorbehältlich der rücksichtlich nach dem 5ten Juni und resp. 1sten November 1815. fallenden Einnahmen nach §. 18. zu bewirkenden Abrechnung, Verzicht geleistet, und die rückständigen Baubegnadigungs=Gelder werden gleich andern rückständigen Ausgaben von jeder Regierung in ihrem Gebietstheile getragen.

Forderung der Grafen Stollberg an das erbländische Steuerärar.

§. 15. Die Forderung der Grafen Stollberg an das erbländische Steuerärar, deren Vertretung Preußen übernommen hat, wird rücksichtlich der gegenwärtigen Auseinandersetzung ohne Vorbehalt einer definitiven Feststellung auf die Höhe von 10,626 Rthlr. — Gr. 8 Pf. angenommen, und den Passiven des Steuerärars vor dessen Abtheilung zugesetzt.

Vertretung der Deposita.

§. 16. Die Deposita wegen der Stollbergschen Römermonate und des Großeschen Defekts behält die Königlich=Preußische Regierung mit 1059 Rthlr. 10 Gr. 8 Pf. aus den Beständen zur alleinigen Vertretung; das aus der Land=Lieferungskasse herrührende Depositum von 432 Rthlr. 10 Gr. 11 Pf. wird mit dem Steuerärar und nach gleichem Maaßstabe abgetheilt.

Auslieferung der Kautionen.

§. 17. Die in das Weimar=Eisenachsche Gebiet gehörigen Kautionen der Steueroffizianten sind Königlich=Preußischer Seits bereits überliefert.

Rechnungs-Abschluß.

§. 18. Vorstehendem gemäß wird die besondere Auseinandersetzung wegen des getheilten Neustädtischen und Thüringischen Kreises, ingleichen des Stiftes Naumburg=Zeitz, in Absicht der rücksichtlich nach dem 5ten Juni und 1sten November 1815. fallenden Einnahmen und Ausgaben, welche gegen die Bestimmungen der vorstehenden §§. 13. und 14. aus dem einem Gebiet in das andere noch statt gefunden haben und also zu erstatten sind, durch die beiderseitigen Verwaltungsbehörden erfolgen. So viel dagegen nach Maaßgabe der übrigen Bestimmungen die Auseinandersetzung wegen des durch die oft erwähnte Hauptkonvention abgetheilten Steuerärars betrifft, wird der von den beiderseitigen Rechnungsbeamten entworfene Rechnungsschluß hierdurch genehmiget, in dessen Folge die Großherzoglich Weimar=Eisenachische Regierung
Dreitausend Siebenhundert acht und sechszig Rthlr. 15 Gr.
der Königlich=Preußischen Regierung zu ersetzen hat.

Verzichtleistung.

§. 19. Wegen aller übrigen, das Steuerärar betreffenden, hier nicht zur Erwähnung gekommenen Gegenstände, entsagen beide Regierungen gegenseitig allen weiteren Ansprüchen.

Sollten sich wider Vermuthen in der Folge noch wohlbegründete Ansprüche der Stände an das Steuerärarium ermitteln, so übernimmt jede Regierung Hinsichts ihrer Stände, deren alleinige Vertretung.

Art. VI.

Art. VI. Kammerkredit-Kassenschulden und Kammerkredit-Kassen mit ihren Nebenfonds.

Theilungs-Verhältniß.

§. 20. In Folge der über die Kammerkredit-Kasse und deren Schulden statt gefundenen Verhandlungen sind die beiderseitigen Bevollmächtigten, theils auf den Grund der, in Betreff derjenigen fiskalischen Realitäten, auf welche die Sächsische Kammerkredit-Kassenschuld fundirt ist, und deren Erträge zur Verzinsung und Tilgung derselben bestimmt sind, angestellten Erörterungen, theils zur Beseitigung einiger hierbei statt gefundener Differenzien dahin übereingekommen, daß die Großherzoglich-Weimar-Eisenachische Regierung von der, laut Art. VI. des Preußisch-Sächsischen Hauptvertrags vom 28sten August 1819. und deren Beilage sub E., von der Krone Preußen effektive übernommenen Summe von 1,480,265 Rthlr. Kammerkredit-Kassenschulden einen aversionellen Antheil von

65,000 Rthlr.

Fünf und Sechszigtausend Thaler zur Verzinsung vom 1sten Juni und resp. 1sten November 1815. und zur verfassungsmäßigen Tilgung übernimmt.

Art der Uebernahme.

§. 21. Da Königlich-Preußischer Seits von den, von Sachsen übernommenen Kammerkredit-Kassenschulden bis mit Ostern 1826. bereits eine Summe von 164,099 Rthlr. durch baare Zahlung getilgt ist; so hat das Großherzogthum nach deshalb gepflogener Berechnung (Beilage II.), auf die vorgenannte Summe von 65,000 Rthlr., einen Betrag von 8018 Rthlr. 9 Gr. 11 Pf. Achttausend achtzehn Rthlr. 9 Gr. 11 Pf. baar an Preußen zu berichtigen.

Nach Abrechnung dieser Baarzahlung würde die Großherzoglich-Weimar-Eisenachische Regierung noch

56,981 Rthlr. 14 Gr. 1 Pf. Kapital,	549 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf.	terminlich Zinsen von den Kammerkredit-Kassenschulden zu übernehmen haben; da dieselbe aber
55,891 = 18 = 10 = = ,	838 = 6 = 9 = =	bei den Steuerkredit-Schulden nach Art. IV. §. 5. und
12,340 = — = — = = ,	308 = 12 = — =	bei den Zentralsteuer-Schulden nach Art. VII. §. 40. zu wenig vertritt; so wären von ihr
125,213 Rthlr. 8 Gr. 11 Pf. Kapital,	mit 1696 Rthlr. 13 Gr. — Pf.	terminlich Zinsen in Kammerkredit-Kassenschulden zu übernehmen; sie übernimmt aber
125,224 Rthlr. — Gr. — Pf. Kapital,	mit 1696 Rthlr. — = — =	terminlich Zinsen dergl. Schulden in Natur; wogegen

10 Rthlr. 15 Gr. 1 Pf. Mehrbetrag von der Königlich-Preußischen Regierung ihr baar vergütet wird. Welche Kammerkredit-Kassenschulden in dessen Gemäßheit von der Großherzoglich-Weimar-Eisenachischen Regierung übernommen werden, geht aus der, der angeführten Rechnungsbeilage No. II., beigegebenen Uebersicht hervor, die nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages zu öffentlicher Kunde gebracht werden soll.

Verzinsung der Kapitalien.
A. Zeitherige Verzinsung bis mit Ostern 1826.

§. 22. Da die Verzinsung sämmtlicher von Preußen übernommenen Kammerkredit-Kassenschulden, mit Einschluß der nach dem vorhergehenden §. auf das Großherzogthum Weimar-Eisenach repartirten Rate, zeither von der Königl. Preuß. Regierung allein und bis zur Mitte voriges Jahres ohne alle Theilnahme Seitens des Großherzogthums bewirkt worden ist; so ist hierüber eine besondere Berechnung angelegt und der auf das Großherzogthum fallende Antheil demselben bei Auseinandersetzung der Kammerkreditkasse in Anrechnung gebracht worden.

Das diesfällige Verhältniß ist in Folge der ad §. 20. erwähnten Ermittelungen auf $\frac{2119}{100000}$ für den Zeitraum vom 5ten Juni bis 31sten Oktober 1815. und $\frac{4391}{100000}$ für den Zeitraum vom 1sten November 1815. bis Ostern 1826. berechnet worden.

B. Künftige Verzinsung von Ostern 1826. an.

Die fernere Verzinsung der von dem Großherzogthum Weimar-Eisenach nach §. 21. übernommenen Kammerkredit-Kassenschulden erfolgt von Ostern 1826. an, in der Art. IV. §. 7. B. bei der Steuer-Kreditkasse bestimmten Art.

Forderung der Kammer-kredit-Kasse an die vormalige Westphälische Regierung.

§. 23. Da die Königl. Preußische Regierung die Vertretung, der seit dem 31sten August 1813. in Rückstand gebliebenen in 21 halbjährigen Terminen bis ult. Februar 1824. zu berichtigen gewesenen Forderungen der Kammerkredit-Kasse an die Regierung des vormaligen Königreichs Westphalen, mit Vorbehalt der Ansprüche an die übrigen dabei betheiligten Staaten, übernommen hat; so ist der hiervon dem

Groß-

Großherzogthum Weimar-Eisenach nach dem Verhältniß, in welchem es zur Verzinsung der Kammer-Kreditkassen-Schulden in jedem Termin beizutragen hat, zukommende Antheil gutgeschrieben und hierdurch vollständig gewährt worden.

Regie- und sonstiger Aufwand.

§. 24. In Betreff der Regie- und sonstigen durch die Verzinsung und theilweise Tilgung der in Rede stehenden Schulden bis mit Ostern 1825. erwachsenen Kosten sind zwischen den beiderseitigen Rechnungsbeamten die erforderlichen Berechnungen gepflogen, und der auf das Großherzogthum Weimar-Eisenach hiernach fallende Betrag ist der Baarzahlungs-Verbindlichkeit desselben zugesetzt worden.

Abtheilung der Kammer-kredit-Kasse.

§. 25. Mit Berücksichtigung der in den vorhergehenden §§. erwähnten Verhältnisse, ist über die Kammerkredit-Kasse der Rechnungsabschluß erfolgt, und von den beiderseitigen Kommissarien, vorbehältlich der unten im Art. VIII. §. 48. zugesicherten Nachweisung, als richtig anerkannt worden. Hiernach hat die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung, außer der oben §. 21. bemerkten Kapitalbaarzahlung von 8,018 Rthlr. 9 Gr. 11 Pf. noch die Summe von
16,175 = 8 = 3 = mithin überhaupt
24,193 Rthlr. 18 Gr. 2 Pf. oder
Vierundzwanzigtausend Einhundert drei und neunzig Thaler 18 Gr. 2 Pf.
der Königl. Preußischen Regierung baar zu gewähren.

Nebenfonds der Kammer-kredit-Kasse.

§. 26. Da Preußen bei der Auseinandersetzung mit Sachsen nach Art. VI. §. 4. et 7. der Hauptkonvention vom 28sten August 1819. 8874 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf. weniger als es nach dem vertragsmäßigen Theilungsmaaßstab zu den Kammerkredit-Kassenschulden beizutragen hatte, übernommen und die Königl. Sächsische Regierung dafür durch Ueberlassung einer gleichen Summe von dem Preußischen Antheil an dem Nebenfonds der Kammerkredit-Kasse entschädigt hat, diese 8874 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf. aber bei der im §. 20. des gegenwärtigen Artikels vereinbarten Auseinandersetzung der Kammerkredit-Kassenschulden nicht mit auf Weimar repartirt worden sind; so bleiben solche auch bei der Theilung des gedachten Nebenfonds außer Ansatz.

Abtheilung.

§. 27. Der dem Herzogthum Sachsen hiernach aus dem fraglichen Nebenfonds mit 64,508 Rthlr. 20 Gr. 2 Pf. gewährte Antheil, wird nach dem bei Abtheilung der Kammerkredit-Kassenschuld angewendeten Verhältnisse repartirt, wornach das Großherzogthum Weimar-Eisenach einschließlich der Zinsen von dem in Staatspapieren bestehenden Antheile bis mit Ostern 1826. den Betrag von
3454 Rthlr. 2 Gr. 10 Pf.,
Dreitausend Vierhundert vier und funfzig Thaler 2 Gr. 10 Pf., und zwar:

621 Rthlr.	12 Gr.	2 Pf.	baar,
6 =	14 =	— =	in dreiprozentigen Kammerkredit-Kassenscheinen,
2814 =	16 =	8 =	in zweiprozentigen dergleichen Scheinen,
11 =	8 =	— =	in unzinsbaren dergleichen Scheinen.
3454 Rthlr.	2 Gr.	10 Pf.	Summe wie oben,

von der Königl. Preußischen Regierung zu empfangen hat.

Art. VII. Peräquations-Lieferungs-Aequivalentgelder und Zentralsteuer-Angelegenheiten.

Ueber die Peräquations-Lieferungs-Aequivalentgelder und Zentralsteuer-Angelegenheiten ist auf den Grund des Art. IX. der Preußisch-Sächsischen Hauptkonvention vom 28sten August 1819. und der derselben unter II. beigefügten Spezialkonvention vom 23sten Juli 1817. zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Vereinigung getroffen worden:

Theilungs-Maaßstab.

§. 28. In Folge der über die Beiträge zur Peräquations- und Zentralsteuer-Kasse, aus den beiderseitigen Gebietstheilen angestellten Ermittelungen, ist das Verhältniß, nach welchem das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach an den Aktiven und Passiven der genannten Kassen Theil zu nehmen hat, auf
$\frac{7950}{100000}$ Theile, Siebentausend Neunhundert funfzig Einhunderttausendtheile
bei der Peräquations-Anstalt, und auf
$\frac{5159}{100000}$ Theile, Fünftausend Einhundert Neun und funfzig Einhunderttausendtheile
bei der Zentralsteuer-Anstalt festgestellt worden.

Abtheilung der Zentral-Steuerschulden.

§. 29. Zu Beseitigung mehrerer bei der Abtheilung der Zentral-Steuerschulden entstandenen Differenzien, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten sich dahin vereinigt, daß die Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachsche Regierung von sämmtlichen, mit einem Betrage von
3,285,800 Rthlr.
auf das Herzogthum Sachsen übernommenen Central-Steuerschulden, die Summe von
247,000 Rthlr.

247,000 Rthlr. Zweihundert sieben und vierzig Tausend Thalern zur Verzinsung und Tilgung übernehme.

Da unter vorgedachter auf das Herzogthum Sachsen übernommenen Totalsumme auch ein Betrag von

1,585,500 Rthlr.

enthalten ist, welcher der Königl. Preuß. Regierung auf die nach dem Provisorial-Steuerschlüssel zu theilen gewesenen Reichenbachschen Obligationen in Zurechnung gebracht worden; so ist dasselbe Verhältniß in Betreff der von der Großherzogl. Regierung übernommenen Central-Steuerschuld beobachtet, und der hierunter begriffene diesfallsige Betrag auf

154,000 Rthlr.

festgestellt worden.

§. 30. Die rückständigen Forderungen wegen Kriegs-Prästationen jeder Art, werden von den beiderseitigen kontrahirenden Regierungen, ohne Nachrechnung und ganz in derselben Art, zur Berichtigung und Vertretung, übernommen, wie dies nach den §§. 2. 3. und 4. der Spezial-Konvention vom 23sten July 1817. zwischen Preußen und Sachsen bestimmt worden ist. Rückständige Forderungen wegen Kriegs-Prästationen.

§. 31. Soviel die in der Peräquations-Lieferungs-Aequivalentgelder- und Zentral-Steuerkasse befindlichen Geldbestände und die zugehörigen Aktiv- und Passivforderungen (vorbehältlich der in dem gegenwärtigen Vertragsartikel enthaltenen Ausnahmen) betrifft; so wird die Betheiligung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach vergleichsweise zur Beseitigung einiger Differenzen, auf einen reinen Aktivantheil von Bestände der Peräquations-Lieferungs Aequivalent Gelder und Zentral-Steuerkassen.

13,593 Rthlr. 15 Gr. 3 Pf.

hierdurch festgesetzt; hierauf sollen jedoch diejenigen

9593 Rthlr. 15 Gr. 3 Pf.

in Abrechnung kommen, welche Königl. Preuß. Seits für Verpflegung Russischer Truppen, bei deren Durchmarsch durch den an das Großherzogthum abgetretenen Theil des Neustädtschen Kreises, vorschußweise bezahlt worden.

Die Königl. Preußische Regierung hat demnach der Großherzogl. Sächsischen Regierung überhaupt noch

4000 Rthlr. Viertausend Thaler

auf obigen reinen Aktivantheil zu gewähren.

§. 32. So viel die bereits abgethanen Forderungen der allgemeinen Peräquations- und Central-Steuerkasse an Frankreich betrifft; so haben die Königl. Preußischer Seits mit dem Vicomte de Bruges vorgewesenen Verhandlungen, wegen des durch die Rückmärsche französischer Kriegsgefangenen dem Lande verursachten Aufwandes auf die an Weimar-Eisenach abgetretenen Gebietstheile sich nicht mit erstreckt, und die Großherzogl. Weimar-Eisenach'sche Regierung entsagt diesfalls jedem Anspruche an die, in Folge der erwähnten Verhandlung von der Königlich-Französischen Regierung gewährte, Entschädigung. Dagegen gewährt die Königl. Preußische Regierung, aus den von Preußen und Sachsen vermöge der Konvention d. d. Paris am 25sten April 1818. gemeinschaftlich bezogenen Forderungen an fremde Staaten.

2,200,000 Francs

französischen Reklamationsgeldern der Großherzogl. Regierung, die derselben durch die §. 31. erwähnten Quanta gut gerechnete Summe von

484 Rthlr. 14 Gr. 10. Pf. Vierhundert vier und Achtzig Thaler 14 Gr. 10 Pf.

wegen der für die Etape Auma liquidirten

6,600 Franken und
240 Franken

für, in den Jahren 1808. und 1812. den französischen Truppen geleisteten, Geschwindfuhren und Transporte; verspricht aber die, auf die Liquidation gegen Frankreich bezüglichen Verhandlungen, einzelnen Liquidationen und Beläge der Großherzogl. Regierung demnächst mitzutheilen und vollständig vorzulegen, auch die, die Großherzoglichen Gebietstheile betreffenden resp. in den Originalen oder in beglaubten Abschriften auszuantworten.

Sollten außer den obgedachten von Preußen und Sachsen, vermöge der Konvention d. d. Paris den 23sten April 1818. gemeinschaftlich bezogenen

2,200,000 Francs

noch andere von Frankreich geleistete Entschädigungen sich nachweisen lassen, welche entweder das ganze

Herzog-

Herzogthum Sachsen, oder einzelne Distrikte desselben, wovon an das Großherzogthum eine Abtretung erfolgt ist, oder Privat-Reklamanten angehen, welche Weimarische Unterthanen sind; so werden der Großherzogl. Regierung die diesfallsigen Ansprüche auf den Grund der §§. 20. und 21. der Spezial-Konvention vom 23sten Juli 1817. hiermit vorbehalten. Im übrigen entsagt die Großherzogl. Regierung den noch nicht abgethanen Ansprüchen der allgemeinen Peräquations- oder Central-Steuerkasse gegen andere Staaten zu Gunsten der Königl. Preußischen Regierung, und erklärt sich dafür, durch das im vorstehenden Paragraphen 31. enthaltene Aversional-Uebereinkommen unter der Bedingung für abgefunden, daß dagegen die Königl. Preußische Regierung diejenigen Ansprüche allein und ohne Mitverpflichtung des Großherzogthums vertrete, welche auswärtige Regierungen an die gedachten Kassen stellen könnten.

Einige namentlich miterledigte Aktiv- u. Passiv-Gegenstände.

§. 33. Ferner sind unter dem vorstehend §. 31. enthaltenen Aversional-Uebereinkommen mit begriffen:

a) die aus der Finanz-Hauptkasse in die Zentralsteuer-Kasse geflossenen landschaftlichen sogenannten Reichenbachschen Obligationen von
72,000 Thaler,
welche nach der Spezial-Konvention vom 23sten Juni 1817. §. 13. der Königl. Preußischen Regierung vergleichsweise neben ihrem Antheile an dem Kassenbestande noch zugekommen sind.

b) Die durch die erwähnte Spezial-Konvention §. 19. niedergeschlagenen wechselseitigen Forderungen zwischen der Peräquations- und Zentral-Steuerkasse der Königl. Preußischen Regierung und der Berliner Bank;

c) die von dem Liegnitzer Regierungsbezirk an die Zentral-Steuerkasse gestellte Forderung von
14,051 Rthlr. 5 Gr.
wegen überlassener Spremberger Magazinvorräthe;

d) die gegenseitigen Forderungen der Peräquationskasse und der Oberlausitz, so daß die Abrechnung des Königl. Preußischen Theils derselben, hinsichtlich seiner Aktiv- und Passiv-Verhältnisse zur Peräquationskasse, von der Königl. Preußischen Regierung allein und ohne Konkurrenz der Großherzoglichen Regierung erfolgen wird.

Die Königl. Preußische und die Großherzogl. Sächsische Regierung entsagen hinsichtlich der genannten Gegenstände, wechselseitig allen ferneren Anforderungen. Dasselbe geschieht auch hinsichtlich des Cottbusser Kreises und dessen aktiver oder passiver Betheiligung bei der gegenwärtigen Auseinandersetzung.

Außenstehende Aktivreste.

§. 34. Dagegen bezieht die auf die Peräquations-Lieferungs-Aequivalentgelder- und Central-Steuer-Ausschreiben am 1sten Juni und resp. 1sten November 1815. außengestandenen Reste, jeder Landestheil, und die beiderseitigen Behörden werden sich die erforderlichen Nachweisungen mittheilen.

Verpfändete Staatspapiere.

§. 35. Die von der Peräquations- und Centralsteuer-Kasse verpfändeten Staatspapiere sammt Koupons verbleiben derjenigen Regierung, welcher, kraft gegenwärtiger Konvention, die Tilgung der Schuld zur Last fällt, für die jene Staatspapiere verpfändet wurden.

Natural-Bestände.

§. 36. Die beziehungsweise am 5ten Juni und 1sten November 1815. vorhanden gewesenen Naturalbestände sind mit den Orten, wo sie befindlich waren, an jeden Landestheil übergegangen, und nicht minder die an den genannten Tagen darin ausgestandenen Reste auf Natural-Lieferungen.

Verhältniß der fraglichen Kassen zu anderen Kassen.

§. 37. Die Aktiv- und Passiv-Verhältnisse der allgemeinen Peräquations-Lieferungs-Aequivalentgelder- und Zentral-Steuerkasse zu anderen landesherrlichen oder nicht landesherrlichen Kassen bestehen nunmehr für jeden Landestheil nach denjenigen Bestimmungen gänzlich abgesondert, welche in der mehrerwähnten Spezialkonvention §§. 14. 15. und 16., zum Behuf der gleichmäßigen Absonderung zwischen Preußen und Sachsen, enthalten sind, und hier durchgängig Anwendung finden sollen.

Kreiskassen.

§. 38. Rücksichtlich der Auseinandersetzung der Kreiskassen und der mit denselben in Verbindung stehenden Gegenstände in dem Neustädtischen und Thüringischen Kreise und dem Stifte Naumburg, sollen, mit Rücksicht auf die beiden Gebietsabtretungs-Termine, des $\frac{\text{1sten}}{\text{5ten}}$ Juni und 1sten November 1815., alle diejenigen Bestimmungen Anwendung finden, welche durch die §§. 24—28. des Vertrags vom 23sten Juli 1817. für die Preuß. Sächs. Ständischen Verhandlungen vorgeschrieben sind.

Wechselseitige Forderungen an Kreis- und Provinzialkassen beider Landestheile.

§. 39. Beide Regierungen werden ihre Kreis- oder Provinzial- oder ihnen gleichgeltende Kassen zu pünktlicher Berichtigung derjenigen Forderungen anhalten, welche die ähnlichen Kassen des andern Landestheiles an die vorerwähnten Kassen und nicht an die Peräquationskasse ihres Landes, vermöge der §§. 30. 31. und 37. dieses Artikels, zu stellen haben.

§. 40.

§. 40. Da Königl. Preußischer Seits von den in Rede stehenden Zentralsteuer-Obligationen bis mit Ostern 1826. bereits eine Summe von 1,207,600 Rthlr. durch Verloosung und Baarzahlung getilgt ist; so wird, nach deshalb getroffener Vereinigung, die Großherzogl. Regierung ihre Verbindlichkeit zur Uebernahme einer Schuldenquote von

Uebernahme des Großherzoglich-Weimar-Eisenachischen Antheils an der Zentralsteuer-Schuld.

247,000 Rthlr.

a) durch Uebernahme von .... 158,000 Rthlr.
in Zentralsteuer-Obligationen;
b) durch Kompensation auf .... 12,340 =
Mehr-Uebernahme bei der Kammer-Kreditkasse, und
c) durch Kapital-Baarzahlung von .... 76,660 =

ut s.

genügen.

§. 41. Da die von Preußen zur Verzinsung übernommenen 200,000 Rthlr. Landeskommissions-Scheine vom 1sten Januar 1815. ab, die 1,500,000 Rthlr. Zentralsteuer-Obligationen aber hinsichtlich eines Betrages von 767,100 Rthlr. von Ostern 1815. und hinsichtlich einer Summe von 732,900 Rtl. von Ostern 1816. an vertragsmäßig zu verzinsen waren, die Zinsen aber von den kompensationsweise für die zu übernehmen gewesenen Reichenbachschen Obligationen, übernommenen 1,585,500 Rthlr. Zentralsteuer-Obligationen bis mit Michaelis 1817. bereits bei Abtheilung der Steuerkredit-Kasse in Anrechnung gebracht worden sind; endlich die zeitherige Verzinsung der vorbenannten Kapitalsumme bis rücksichtlich zu deren Heimzahlung und zu Ostern 1826. von der Königl. Preuß. Regierung allein und bis zur Mitte voriges Jahres ohne Beitragsleistung des Großherzogthums Weimar-Eisenach erfolgt ist; so ist hiernach und mit Berücksichtigung der zwei verschiedenen Abtretungs-Termine des 5ten Juni und 1sten November 1815. eine, zugleich den erforderlich gewesenen Uebermachungs- und sonstigen Regie-Aufwand umfassende, Berechnung von den beiderseitigen Rechnungsbeamten gepflogen und von den beiderseitigen Bevollmächtigten als richtig anerkannt worden. Hiernach hat das Großherzogthum außer der oben §. 40. erwähnten Kapital-Baarzahlung von

Zeitherige Verzinsung desselben bis mit Ostern 1826.

76,660 Rthlr. noch die Summe von
101,298 = 9 Gr. 9 Pf. an für dessen Rechnung bezahlten Zinsen und bestrittenen Regie- und Geldübermachungs-Aufwand, mithin

177,958 Rthlr. 9 Gr. 9 Pf. Einhundert sieben und siebenzig Tausend Neunhundert acht und funfzig Thaler 9 Gr. 9 Pf. überhaupt baar an Preußen zu berichtigen.

§. 42. Die auf die Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Gebietstheile Bezug habenden Rechnungen, Bücher, Verhandlungen und sonst hierher gehörigen Schriften jeder Art werden, soweit es noch nicht geschehen, nach Vollziehung dieser Konvention, gemäß den in der Spezial-Konvention vom 23sten July 1817. §. 35. hierüber zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Sächsischen Regierung getroffenen Bestimmungen, der Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Regierung ausgeantwortet und mitgetheilt werden. Gleicherweise werden zu dem im §. 38. dieser Spezial-Konvention ausgedrückten Zwecke, die nöthigen Verfügungen an die Deputationen der getheilten Kreise erlassen werden. Kautionen und Deposita, dafern dergleichen aus dem einen Gebiet in das andere gehörig, sich finden sollten, werden gegenseitig ausgeantwortet.

Auslantwortung der Rechnungen und Schriften, imgleichen der Kautionen und Depositen.

Art. VIII. Die näheren Bestimmungen in Hinsicht der durch die Art. IV. VI. und VII. abgetheilten Schulden betreffend.

In Beziehung auf die in den vorhergehenden Artikeln IV. VI. und VII. zur Theilung gebrachten Steuer- und resp. Kammerkredit-Kassen- und Central-Steuerschulden haben beide Regierungen sich über folgende allgemeine Bestimmungen vereinigt:

§. 43. Die Großherzogl. Sachsen Weimar-Eisenachische Regierung übernimmt, die ihr zur Vertretung zugewiesenen Schuldverschreibungen von den genannten drei Schuldengattungen, von Ostern 1826. an, zur selbsteigenen besondern Verzinsung, Verloosung und Tilgung, die Königl. Preußische Regierung aber und die Großherzogl. Weimar-Eisenachische verpflichten sich gegenseitig, zur Aufrechthaltung der feststehenden Kreditsysteme und Tilgungspläne dieser Schuldengattungen ganz unter denselben Bestimmungen, unter welchen nach Inhalt der Haupt-Konvention vom 28sten August 1819. und der Spezial-Konvention vom 23sten Juli 1817. die Königl. Preußische und die Königl. Sächsische Regierung gegenseitig sich verpflichtet haben, und welche, wie hierdurch ausdrücklich festgesetzt wird, auch zwischen Preußen und Weimar-Eisenach Anwendung finden sollen.

Künftige Verwaltung dieser Schulden.

Soviel insbesondere die Zins= und Kapitalzahlungen auf die Zentral=Steuer=Obligationen betrifft; so verspricht die Großherzogl. Weimar=Eisenachische Regierung, dieselben in Gemäßheit vorstehender Uebereinkunft zu Leipzig, und zwar bis zu Aushändigung neuer Zinskoupons von der Großherzogl. Regierung, durch dasselbe Handlungshaus, welches die Zahlungen für Preußische Rechnung leistet, unter gleichen Bedingungen wie Preußen bewirken zu lassen.

Künftige Verloosung.

§. 44. Die zu Ostern d. J. stattfindende Verloosung wird auf bisherige Weise für die einzelnen Klassen erfolgen. Die ausgelooseten Nummern ganzer an Weimar überwiesener Klassen, werden von der Großherzoglichen Regierung im Michaelistermin 1826. berichtigt; in sofern sie aber zu Klassen gehören, welche zwischen Preußen und Weimar=Eisenach getheilt worden, wird die nach dem betreffenden Theilungsverhältniß auf Weimar fallende Rate für dasselbe abgezweigt werden.

Die in den Terminen Michaelis 1825. und Ostern 1826. erwachsenen Regiekosten, wird Weimar=Eisenach antheilig vertreten, dagegen ihm die in den genannten beiden Terminen präkludirten Zinsen ebenmäßig erstattet werden.

Vernichtung der bezahlten Scheine und Koupons.

§. 45. Die bis jetzt noch vorhandenen bereits eingelöseten oder bezahlten Dokumente und Koupons, der von Preußen übernommenen vormals Sächsischen Staatsschulden, sollen, in soweit sie zur Revision und Dechargirung der betreffenden Rechnungen nicht mehr erforderlich sind, durch gemeinschaftliche Kommissarien vernichtet werden.

Zahlung oder Abrechnung der herauszugebenden Summen.

§. 46. Da in den Art. IV. VI. und VII. erwähnten Berechnungen über die zeitherigen Zins= und Kapitalienzahlungen alle bis mit Ostern 1826. fälligen Zahlungen als bereits erfolgt, in Anrechnung gebracht worden sind; so wird die Königl. Preußische Regierung der Großherzoglich=Weimar=Eisenachischen den Betrag, der seit dem Ostertermin 1821. fällig gewordenen und nicht erhobenen Zinsen gedachter Schuldengattungen, baar gewähren, und es übernimmt nach deren Empfang die Großherzogl. Weimar=Eisenachische Regierung alle diesfallsigen Vertretungen gegen die sich noch meldenden Gläubiger.

Verfahren wegen verlorner und unangemeldeter Scheine.

§. 47. Hinsichtlich des Verfahrens, wegen verlorener und unangemeldeter Scheine, sollen alle Bestimmungen des Art. VII. §. 3. der Konvention vom 28sten August 1819. auch auf das Großherzogthum Weimar=Eisenach, wegen der oft genannten drei Schuldengattungen, Anwendung finden.

Zu diesem Behuf wird die Königl. Preußische Regierung

a) alle zu den Großherzogl. Schuldenantheilen gehörige unangemeldete Scheine, so wie
b) die sonstigen zu den Weimar=Eisenachschen Schuldenantheilen gehörigen noch unabgeforderten Zinsscheine und Koupons, endlich
c) eine Nachweisung, wenn die Weimar=Eisenachscher Seits zu übernehmenden ausgeloosten und zur Zahlung ausgesetzten, imgleichen die unzinsbaren Scheine zur Zahlung ausgesetzt worden und bei unterlassener Anmeldung zu präkludiren sind, so wie überhaupt
d) sämmtliche Bücher, Rechnungen und Verhandlungen, welche die Großherzogl. Weimar=Eisenachscher Seits übernommenen Schulden ausschließend betreffen, und
e) die nöthigen Abschriften und Auszüge, aus denjenigen, welche die Schulden beider Landestheile betreffen, der Großherzogl. Weimar=Eisenachschen Regierung überantworten, endlich
f) die zu den resp. Steuer= und Kammerkredit=Kassenschulden Litt. C. gehörigen, in Merseburg befindlichen Verloosungsräder, an einen von der Großherzoglichen Regierung dahin abzusendenden Kommissarius ausliefern lassen.

Einziehung präkludirter Zinsen und Kapitalien.

§. 48. Die bis mit Ostern 1821. fällig gewesenen und bis mit Ostern 1825. unabgefordert gebliebenen und mithin präkludirten Zinsen sind bereits dem Großherzogthume Sachsen=Weimar=Eisenach gut gerechnet worden. Rücksichtlich der von Ostern 1825. bis dahin 1826. präkludirten Zinsen ist bereits oben §. 44. das Erforderliche festgesetzt; die künftig zu präkludirenden oder sonst in Wegfall kommenden Zinsen von den einer jeden Regierung zufallenden Schulden, werden von jeder derselben ohne Nachrechnung eingezogen. Soviel aber die Kapitalzahlungen betrifft, die insgesammt als wirklich erfolgt, dem Großherzogthum mit zur Last gerechnet worden sind, so wird, ob keine derselben immittelst präkludirt worden oder doch unabgefordert geblieben, Königlich=Preußischer Seits durch Vorlage der Bücher nachgewiesen werden und die Großherzoglichen Genußantheile bleiben für den etwa vorhandenen Fall vorbehalten.

Abgabe der das Steuerwesen, so wie die Verhältnisse der Kammerkredit=Kasse, imgleichen die Peräquations= und Zentralsteuer=Angelegenheiten überhaupt betreffenden Schriften.

§. 49. Die Königlich=Preußische Regierung wird die Tilgungspläne wegen der genannten Schulden, so wie überhaupt die das Steuerwesen und die Verhältnisse der Kammerkredit=Kasse und der Peräquations= und Zentralsteuer=Angelegenheiten betreffenden, auf die an das Großherzogthum abgetretenen Distrikte Bezug habenden Akten, Rechnungen oder sonstige Schriften, in sofern dies nicht bereits erfolgt ist, in der Art. VII. §. 5. der Hauptkonvention und §. 35. der Spezialkonvention vom 23sten Juli 1817. bestimmten Art, der Großherzogl. Weimar=Eisenach'schen Regierung aushändigen.

Art. IX.

Art. IX. Die Kassenbillets und dahin gehörigen Fonds betreffend.

§. 50. Das Großherzogthum Weimar-Eisenach übernimmt von der durch Art. I. der Preußisch-Sächsischen Spezial-Konvention vom 25sten November 1815. auf das Herzogthum Sachsen repartirten Summe von 1,810,000 Rthlr. der Sächsischen Kassenbillets-Schuld einen reinen Passiv-Antheil von 85,000 Rthlr. — Fünf und Achtzig Tausend Thaler. Abtheilung der Kassenbillets-Schuld.

§. 51. Da die Königl. Preußische Regierung die auf das Herzogthum Sachsen übernommenen Sächsischen Kassenbillets wegen immittelst erfolgter Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen neuerdings eingezogen hat; so ist man übereingekommen, daß das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach auf die Naturalvertretung des gewählten Series verzichte und statt denselben zu Erfüllung seiner vorgedachten Verbindlichkeit der Königl. Preußischen Regierung nur eine Baarzahlung von Drei und Achtzig Tausend Vierhundert und Zwölf Thaler in Preußischem Kourant, mit Verzicht auf einen weitern Vortheil wegen der durch die Präklusion ausgefallenen Kassenbillets, gewähre. Art der Uebernahme.

§. 52. Da nach genauer Berechnung der, aus den an das Großherzogthum abgetretenen Gebietstheilen fließenden Land-Akzise und sonstigen fiskalischen Revenüen, auf welche die sächsischen Kassenbillets als fundirt zu betrachten sind, dem Großherzogthum Weimar-Eisenach eigentlich eine größere als die vorbezeichnete Summe zur Vertretung zugefallen seyn würde; so entsagt dasselbe in Betracht dieser Vergünstigung allen Ansprüchen an die zu den Kassenbillets gehörigen Fonds, und zwar namentlich an das im Art. X. der Preußisch-Sächsischen Hauptkonvention und deren Beilage sub Lit. H et I. zur Theilung gebrachte Aktiv-Vermögen und die von dem vormaligen General-Gouvernement des Königreichs Sachsen aus der vormaligen Diskontokasse zu Leipzig gezogenen 400,000 Rthlr. Kassenbillets; wogegen die Königl. Preußische Regierung auch ihrer Seits allen, sowohl wegen des Verlustes bei der im Jahre $18\frac{15}{16}$ statt gehabten Diskontirung der Kassenbillets, als auch wegen des sonstigen durch die Kassenbillets-Angelegenheiten entstandenen Regie-Aufwands an das Großherzogthum Weimar-Eisenach, zu machenden Ansprüchen entsagt. Vertheilung der Fonds.

§. 53. Das Großherzogthum Weimar-Eisenach übernimmt die Berichtigung der, dem jetzt Weimarschen Unterthan Gröschner zu Großheringen, wegen Entdeckung eines Kassenbillets-Verfertigers zuerkannte Prämie von 500 Rthlr. aus eigenen Mitteln. Prämien, wegen Entdeckung von Kassen-Billetsverfertigern.

Art. X. Die Vorschüsse, die daher rührenden Forderungen und die fiskalischen Kassen und Einkünfte überhaupt betreffend.

In Ansehung der, in Art. XI. und XII. des Preußisch-Sächsischen Hauptvertrages vom 28sten August 1819., verhandelten Gegenstände, ist folgende Vereinigung getroffen worden:

§. 54. Die von der Königl. Preußischen Regierung nach Art. XI. §. 1. des genannten Vertrages zu Gunsten des Königreichs Sachsen erfolgte Verzichtleistung wegen der, während der Preußischen Verwaltung bis 5ten Juni 1815. für dasselbe gemachten Vorschüsse und Verwendungen, soll auch in Beziehung auf die an das Großherzogthum Weimar-Eisenach abgetretenen Gebietstheile gültig seyn. Preuß. Vorschüsse und Verwendungen für das Königreich Sachsen.

§. 55. Dagegen nimmt das Großherzogthum Weimar-Eisenach nicht Theil an den von der Königl. Preußischen Regierung, während ihrer Verwaltung des Königreiches Sachsen bis 5. Juni 1815. aus demselben bezogenen, Nutzungen; eben so wenig an den am benannten Tage aus der Königlich-Sächsischen Finanz-Hauptkasse gezogenen Beträgen an baarem Gelde, Kassenbillets und Staats-Papieren. Die von Preußen aus dem Königreich Sachsen bezogenen Nutzungen.

§. 56. Die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung tritt gleichfalls der nach Art. XII. §. 1. der genannten Hauptkonvention Königl. Preußischer Seits erfolgten Verzichtleistung auf das übrige, hierdurch der Königl. Sächsischen Regierung überlassene Aktiv-Vermögen der Königl. Sächsischen Finanz-Hauptkasse und Rentkammer bei, wogegen dieselbe auch von der Vertretung der Schulden der genannten Kassen, in sofern solche von Königl. Sächsischer Seite zur alleinigen Vertretung übernommen worden, gleichmäßig befreiet bleibt. Uebriges Aktiv-Vermögen der Sächsischen Finanzhauptkasse.

§. 57. In Absicht der fiskalischen Schulden findet jedoch eine Theilnahme der Großherzoglich-Weimar-Eisenachischen Regierung bei folgenden Statt: Weimarische Theilnahme an einigen Schulden der Finanzkassen.

a) bei der Kammer-Kreditkasse in der bereits oben Art. VI. festgesetzten Maaße; a) Kammerkreditkassenschulden.

b) bei den auf Aemtern und Kammergütern oder andern einzelnen Realbesitzungen unterpfändlich versicherten oder radizirten, oder sonst auf den jedesmaligen Besitzer derselben rechtlich übergehenden fiskalischen Schulden, in derselben Maaße, wie solche nach §. 2. lit. b. des erwähnten Vertrags-

B 2 Arti-

b) Hypothezirte und radizirte Kapitalien.

Artikels der Preußisch-Sächsischen Hauptkonvention von dem ungetheilten Herzogthume Sachsen übernommen worden. Rücksichtlich nachbemerkter Kapitalien, nämlich:

Rthlr.	Gr.	
5,600	—	der Schule Pforta auf dem Amte oder Kammergute Mildenfurth,
11,987	12	der Universität Leipzig auf dem Amte Arnshaugk oder dem Kammergute Weltwitz,
87	12	des Gotteskasten zu Rahnis auf dem Amte Arnshaugk,
770	—	des Domkapitels zu Naumburg auf dem Amte Tautenburg oder dem Amtsvorwerke Wetzdorf,
200	—	des Stadtrathes zu Auma auf dem Amte Arnshaugk oder dem Kammergute Weltwitz.
18,645 Rthlr.	— Gr.	Summe.

ist man übereingekommen, daß hiervon Königl. Preußischer Seits das Kapital auf Mildenfurth, und Großherzogl. Weimar-Eisenachischer Seits die übrigen übernommen werden, und zwar letztere nur mit den rückständigen Zinsen von dem 1sten Juni oder vom 1sten November 1815. ab, je nachdem die Besitzungen, worauf die Schulden haften, mittelst des Vertrags vom 1sten Juni oder vom 22sten September 1815. an Weimar-Eisenach abgetreten worden sind;

Additions-Gelder und Besoldungs-Zulagen.

c) die einigen Geistlichen und einem Kirchen-Aerario im Inspektionsbezirk Ziegenrück zu zahlenden Additionsgelder und Besoldungszulagen, im jährlichen Betrage von 101 Rthlr. 12 Gr., welche Preußen von Ostern 1816. bis Ostern 1826. mit 1065 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf. vorgeschossen hat, nun aber gänzlich übernimmt, werden mit fünf Prozent zu Kapital gerechnet, und der Betrag mit Zweitausend dreißig Thalern nebst Zinsen zu 5 vom Hundert, seit dem 1sten November 1815. der Großherzogl. Regierung zur Last geschrieben;

Mannsfeldisches, Fürstlich-Weissenfelsches und Weidaisches Kreditwesen.

d) da die im §. 2. lit. c. d. und e. des genannten Artikels XII. der Preußisch-Sächsischen Haupt-Konvention vom 28sten August 1819. erwähnten drei Schuldenwesen: das Mannsfeldische, Fürstlich-Weissenfelssche und Weidaische Kreditwesen, zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen zu näherer Erörterung der dabei einschlagenden Verhältnisse und Feststellung der hierunter anzunehmenden Grundsätze vorbehalten worden; so bleiben diese Gegenstände, wenn und in wiefern das Großherzogthum Weimar-Eisenach daran betheiligt seyn sollte, gleichmäßig auch zwischen der Königl. Preußischen und Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Regierung zu künftiger Ausgleichung vorbehalten.

Pensionen einiger Gläubiger dieser Kreditwesen und Zuschußzinsen gewisser Steuerkapitalien.

§. 58. Da keine von den §. 3. des gedachten Artikels XII. erwähnten Pensionen, welche die Königl. Sächsische Regierung einigen Gläubigern der genannten Kreditwesen als ein Aequivalent ihrer Forderungen angewiesen hat, und auch keine von den ebendaselbst §. 4. berührten Zuschußzinsen, welche aus der Finanz-Hauptkasse einigen Städten des Herzogthums auf gewisse Steuerkapitalien bezahlt wurden, nach den vertragsmäßigen Grundsätzen in die an Weimar-Eisenach abgetretenen Gebietstheile fallen; so findet deshalb ein Anspruch an das Großherzogthum nicht Statt.

Sogenannte Amts-Kapitalien.

§. 59. Von den §. 5. des Preußisch-Sächsischen Vertragsartikels vorkommenden sogenannten Amtskapitalien soll das Großherzogthum Weimar-Eisenach diejenigen der Aemter Tautenburg, Arnshaugk und Weida mit Mildenfurth ungetheilt erhalten; namentlich

Rthlr.	Gr.	Pf.		
52	12	—	Hypothekenkapital à 5 Prozent	beim Amte Tautenburg zu Frauenprießnitz;
43	18	—	desgleichen à 6 Prozent	beim Amte Arnshaugk;
154	4	—	desgleichen à 5 Prozent	beim Amte Arnshaugk;
437	3	—	in einem unverwechselten Steuerschein à 3 Prozent	beim Amte Weida;
193	19	6	Hypothekenkapital à 5 Prozent	beim Amte Weida;

wogegen die der übrigen Aemter der Königl. Preußischen Regierung ungetheilt verbleiben.

Stiftische Kammer-Kapitalien.

§. 60. Der Königl. Preußischen Regierung verbleiben auch ausschließend die Aktivkapitalien der Stift-Naumburg-Zeizischen Rentkammer; die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung, welche nur wegen des Dorfs Lachstedt unerheblich betheiligt seyn würde, verzichtet auf jeden Anspruch an dieselben, und bleibt dagegen auch bei den Schulden der gedachten Rentkammer außer Betheiligung.

Zinsen von diesen Kapitalien.

§. 61. Der Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Regierung gebühren, beziehungsweise vom 5ten Juni und 1sten November 1815., auch die Zinsen von den ihr überlassenen erwähnten Amtskapitalien, in sofern solche nicht bereits beim Abschluß der Preußisch-Sächsischen Hauptkonvention vom Königreich Sachsen erhoben worden, nur die bis mit Ostern 1818. fällig gewordenen Zinsen von den unter den fraglichen Amtskapitalien befindlichen Staatspapieren sind hiervon ausgenommen, da sie nach §. 7. des mehr erwähnten Vertrags-Artikels dem Königreiche Sachsen gebühren, und werden daher der Königl. Preußischen Regierung zurück gewährt.

§. 62.

§. 62. Die über die an Weimar-Eisenach kommende Kapitalien vorhandenen Dokumente sind, soweit solche vom Königreiche Sachsen ausgeantwortet, nach Versicherung der Königl. Preuß. Behörden, bereits vollständig abgeliefert worden. Sollten sich jedoch wider Erwarten noch dergleichen Dokumente in Preußischer Gewahrsam befinden; so sollen selbige auf diesfallsige Reklamation von Seiten der Großherzogl. Regierung, unverzüglich derselben übergeben werden. Auslieferung der diesfallsigen Dokumente.

§. 63. Die im Art. XII. §. 9. und 10. der Hauptkonvention zwischen Preußen und Sachsen getroffene Vereinigung wird mit Berücksichtigung der beiden Gebiets-Abtretungstermine des $\frac{\text{1sten}}{\text{5ten}}$ Juni und 1sten November 1815. auch auf die Preußische und Weimar-Eisenachische Regierung angewendet. Geld- und Natural-Bestände der fiskalischen Kassen.

§. 64. Uebrigens werden alle Ansprüche und Forderungen vorstehender Art, welche beziehungsweise bis zum 5ten Juni und 1sten November 1815. zwischen den beiderseitigen landesherrlichen Kassen und Behörden entstanden seyn könnten, gänzlich gegen einander aufgehoben. Vorschüsse und daher rührende Forderungen.

Ueberhaupt sollen die im Art. XII. §. 11. der gedachten Hauptkonvention enthaltenen Bestimmungen wegen der Vorschüsse auf die gegenwärtige Auseinandersetzung Anwendung finden, und es werden die Quittungen und Dokumente über die hiernach von Preußen an Weimar-Eisenach überlassenen Vorschüsse und Darlehne, in sofern sie von den Königl. Sächsischen Behörden eingeliefert, und nicht bereits an die Großherzogl. Regierung abgegeben worden sind, unverzüglich derselben ausgehändigt werden.

§. 65. Sämmtliche rückständige fiskalische Einkünfte mit Einschluß der Propreceste der Einnehmer, der rückständischen ständischen Bewilligungen und ihrer Reste, werden derjenigen Regierung überlassen, in deren Gebiet sie am 5ten Juni und resp. 1sten November 1815. ausgestanden. Hiervon sind nur ausgenommen: Einkommen-Rückstände und Verwaltungs-Ausgaben.

a) der Proprerest des vormaligen Rentbeamten zu Arnshaugk mit Ziegenrück, Wollesky. Da derselbe sowohl das Königl. Preußische Amt Ziegenrück, als auch das Großherzogl. Weimar-Eisenachische Amt Arnshaugk betrifft, so soll die zu deren theilweiser Deckung vorhandene Kaution nach dem Verhältniß der Einkünfte beider Aemter unter beiden Regierungen vertheilt werden.

b) Diejenigen Rückstände, auf die ständischen Bewilligungen zur Unterstützung der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten, welche bei Abtheilung deren Fonds, zwischen der Königl. Preußischen Regierung und der Königl. Sächsischen Regierung bereits mit aufgerechnet worden sind.

Jeder Theil übernimmt für die in seinem Gebiete beziehungsweise am 5ten Juni und 1sten November 1815. noch unberichtigten Verwaltungsausgaben aller Art und ohne Ausnahme zu haften.

§. 66. In billiger Erwägung, daß die besondern Verhältnisse, um derentwillen die Königl. Preußische Regierung die eigne Vertretung der, von Beamten und Pächtern des Herzogthums Sachsen zur Königlich-Sächsischen Rentkammer baar eingezahlten Kautionen gegen die Kaventen nach Art. XII. §. 15. der Preußisch-Sächsischen Konvention übernahm, dieses auch zum Vortheil des Großherzogthums Weimar-Eisenach erfordern, ist man dahin übereingekommen, daß die Königl. Preußische Regierung die von den Beamten und Pächtern in den Großherzogl. Weimarischen Gebietstheilen vor deren erfolgter Abtretung zur Königl. Sächsischen Rentkammer eingezahlten baaren Kautionen eben sowohl, als die in Dokumenten und Staatspapieren eingelegten, der Großherzogl. Regierung vollständig gewähre. Vertretung der Kautionen.

Hierunter sind jedoch die in der Beilage unter III. verzeichneten 5,200 Rthlr. baare Erbpacht-Kautionen, welche aus den an Weimar abgetretenen Gebietstheilen an die Königl. Sächsische Rentkammer gezahlt worden, nicht begriffen, indem deren Vertretung von der Großherzogl. Regierung übernommen wird.

Soviel die von dem Amtsverwalter Wollesky mit 1000 Rthlr. wegen der Aemter Arnshaugk und Ziegenrück bestellte baare Kaution betrifft; so gewährt solche Preußen zum Behuf der gemeinschaftlichen Theilung nach Verhältniß der schon ausgemittelten, oder noch auszumittelnden beiderseitigen Ansprüche an den rc. Wollesky.

Nach den angefertigten hier unter IV. angefügten Verzeichnissen betragen die zur Königl. Sächsischen Rentkammer eingezahlten baaren Kautionen mit Einschluß des auf Weimar-Eisenach fallenden Antheils an vorerwähnter Wolleskyscher Kaution von 1000 Rthlr. und mit Ausschluß der von dem Amtmann Laurich wegen des Amts Tautenburg zu Frauenprießnitz bestellten Kaution von 500 Rthlr. die Summe von

Siebzehn Tausend Sieben Hundert fünf und vierzig Thaler, zehn Groschen, neun Pfennige, und sie werden nebst rückständigen Zinsen der verzinsbaren von Michael 1818. an gerechnet, der Großherzogl. Regierung noch gewährt; dagegen sind als in Staatspapieren und Dokumenten zur Königl. Sächsischen Rentkammer bestellte Kautionen nach den erwähnten Verzeichnissen unter IV.

Zehn

Zehn Tausend Fünf Hundert fünf und sechzig Thaler

der Weimar=Eisenachischen Regierung bereits abgewährt worden.

Im übrigen bleibt der genannten Regierung die Nachliquidation wegen der Kautionen vorbehalten. So werden auch die zu anderen Kassen als der Königl. Sächsischen Rentkammer eingezahlten auch in den Kreisen und Stiften befindlichen Kautionen, so weit sie in das Großherzogl. Weimar=Eisenachische Gebiet gehören und sie nicht bereits abgeliefert worden, in den eingelegten Valuten gewährt.

Die auf die Kautionen Bezug habenden Rechnungen und Schriften sollen, wiefern es noch nicht geschehen, der Großherzogl. Behörde ausgeantwortet werden.

Die Königl. Sächsischer Seits mit einigen Beamten und Pächtern bereits gepflogenen Abrechnungen.

§. 67. In Betreff der mit einigen Beamten und Pächtern in den an das Großherzogthum abgetretenen Gebietstheilen bereits Königl. Sächsischer Seits gepflogenen Abrechnungen, treten die Bestimmungen des §. 17. des mehrerwähnten Vertrags=Artikels auch für die gegenwärtige Auseinandersetzung in Wirksamkeit, und es entsagt namentlich Weimar=Eisenach allen Ansprüchen wegen der 600 Rthlr., welche Sachsen von der Kaution des ꝛc. Wollesky inne behalten hat.

Vertretung der Deposita.

§. 68. Die zur Königl. Sächsischen Rentkammer und nachherigen Depositenkasse sowohl baar als in Staatspapieren und andern Dokumenten eingelieferten Deposita werden, soweit sie in die an das Großherzogthum Weimar=Eisenach abgetretenen Gebietstheile gehören, von der Königl. Preußischen Regierung ebenfalls, sofern es nicht bereits geschehen, in den eingelegten Valuten ohne Ausnahme vollständig gewährt.

Da der von Berlepschische Nachlaß von dem Königl. Preußischen Oberlandesgericht zu Naumburg regulirt wird und die dazu gehörigen Deposita sich daselbst befinden; so hat Preußen selbige allein zu vertreten und die Großherzogl. Regierung wird den Preußischen Behörden den Kammerschein über 6585 Rthlr. 9 Gr. Berlepschisches Depositum einhändigen. Hiernach sind als zur Rentkammer oder nachherigen Depositenkasse geflossene baare Deposita die in der angefügten Nachweisung unter V. verzeichneten

Sieben Tausend Ein Hundert fünf und zwanzig Thaler 6 Gr. 9 Pf. einschließlich Zwei Thaler 16 Gr. 10 Pf. Aufgeld von 36 Rthlr. in Gold,

und einschließlich eines bei dem Justiz=Amte Wendelstein asservirten für Johann Christoph Thieme zu Willerstädt reklamirten Depositum von 50 Rthlr. Königl. Preußischer Seits an das Großherzogthum zu gewähren. Dagegen sind die in das Großherzogl. Gebiet gehörigen, in Staatspapieren und Dokumenten zur Rentkammer oder Depositenkasse eingelieferten in der erwähnten Beilage V. verzeichneten Deposita an

Viertausend siebenhundert fünf und vierzig Thaler

bis auf 32 Rthlr. 12 Gr. bei dem Amte Naumburg, imgleichen, soviel bekannt, die bei Provinzial- und Unterbehörden befindlichen, in Baarschaft oder Dokumenten bestehenden Deposita bereits an das Großherzogthum abgeliefert worden.

Sollten in das Großherzogliche Gebiet gehörige Deposita etwa noch nachträglich aufgefunden werden, so verspricht Preußen deren Vertretung, soviel aber die zur Königl. Sächsischen Rentkammer oder Finanz=Hauptkasse eingelieferten baaren Deposita betrifft, nur für den Fall, daß solche noch innerhalb der nach Art. XII. §. 18. c. der Hauptkonvention von Preußen zur Deckung übernommenen 5000 Rtlr. liegen sollten. Entgegengesetzten Falls, da, wo das Königreich Sachsen solche zu vertreten hat, wird Preußen seine Verwendung bei der Königl. Sächsischen Regierung, zu Gunsten Weimar=Eisenachs, eintreten lassen.

Gegenseitige Berechnung.

§. 69. Die Auseinandersetzung und Berechnung, hinsichts der einzelnen Gegenstände und Posten, welche außer den in gegenwärtigem Artikel namentlich erwähnten, noch weiter unter die Bestimmungen desselben fallen, — insbesondere wegen der demselben entgegenlaufenden, nach dem festgesetzten Uebergabetermin vom 5ten Juni und 1sten November 1815., in Beziehung auf das gegenseitige Gebiet noch stattgefundenen fiskalischen Einnahmen und Ausgaben, welche gegenseitig zu erstatten sind, — bleibt den beiderseitigen Verwaltungsbehörden vorbehalten.

Art. XI. Die Militair= und Kriegskassen=Angelegenheiten betreffend.

Abtheilung der Militair-Effekten.

§. 70. Nach Analogie der §§. 60. und 61. des vorhergehenden Artikels, verbleiben auch die Militairvorräthe, Effekten und Kassenbestände derjenigen Regierung ohne Nachrechnung, in deren Gebiete solche am 5ten Juni oder 1sten November 1815. sich befunden haben.

Außerdem entsagt die Großherzogl. Weimar=Eisenachische Regierung allen Ansprüchen, welche sie auf den Grund der zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen, in Folge und in Gemäßheit des Traktats vom 18ten Mai 1815. Art. 6. und 8. geschehenen Abtheilung der Sächsischen Armee, auf Artillerie und Kriegsvorräthe, Regiments- und Kompagniekassen ꝛc., irgend noch erheben könnte.

§. 71.

§. 71. Die aus der Königl. Sächsischen General-Kriegskasse an landesherrliche Kassen, oder an Kreise, Distrikte oder Behörden des Herzogthums etwa geleisteten Vorschüsse, auf welche das Königreich Sachsen nach Art. XIII. §. 2. des Preußisch-Sächsischen Hauptvertrages zu Gunsten des Herzogthums verzichtet hat, folgen den Kassen, Kreisen, Distrikten oder Behörden, denen sie geleistet worden. Vorschüsse aus der Sächsischen General-Kriegs-Kasse.

§. 72. Von den Schulden der Sächsischen General-Kriegskasse übernimmt die Großherzoglich-Weimar-Eisenachische Regierung die Berichtigung der Forderungen der Unterthanen ihres Landestheiles für die in dem vorerwähnten Vertragsartikel §. 3. sub a. bis mit h. namhaft gemachten Gegenstände in derselben Art, wie dies Seitens der Königl. Preußischen Regierung, in Beziehung auf das Herzogthum, geschehen ist. Schulden der General-Kriegs-Kasse.

§. 73. Die Königl. Preußische Regierung entfagt allen Ansprüchen an das Großherzogthum Weimar-Eisenach, hinsichts dessen Theilnahme an der Befriedigung der, wegen des Festungsbaues zu Torgau und Wittenberg bereits angemeldeten oder künftig noch zur Sprache kommenden Forderungen, welche, ohne Unterschied, die Königl. Preuß. Regierung vertreten wird. Kosten des Festungsbaues von Torgau und Wittenberg.

§. 74. Sollten nach §. 5. des mehrerwähnten Vertrags-Artikels noch Vertretungen wegen der von fremden Staaten gegen das Königreich Sachsen erhobenen oder vielleicht künftig noch zu erhebenden Ansprüche für Verpflegung Sächsischer Militairs von und mit dem Jahre 1806. bis zum 5ten Juni und 1sten November 1815. erwachsen, so wird die Königl. Preuß. Regierung dieselben allein und ohne Mitverpflichtung der Großherzogl. Regierung vertreten. Ansprüche fremder Staaten für Verpflegung Königl. Sächsischer Militairs.

§. 75. Es entsagt die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung den Forderungen für die Verpflegung Preußischer Truppen in den vormals Sächsischen Gebietstheilen, während der Jahre 1805. und 1806., wobei jedoch auch die Königl. Preußische Regierung die gegen Sachsen, wegen Verpflegung Königl. Sächsischer Truppen in den Rheinprovinzen in Anregung gebrachten Ansprüche, in soweit sie gegen Weimar-Eisenach gerichtet werden könnten, hierdurch aufgiebt. Verpflegungs-Aufwand für Königl. Preuß. und Sächsische Truppen in den Jahren 1805. und 1806.

§. 76. Hinsichts der Abrechnung mit den vormals Königl. Sächsischen Militairs und deren Erben, wegen der ihnen oder ihren Erblassern zustehenden Ansprüche, innebehaltenen Traktamentsgebührnisse und dergleichen, kommen dieselben Grundsätze in Anwendung, welche in dieser Beziehung in den §§. 6. und 7. des allegirten Vertrags-Artikels festgestellt worden sind. Abrechnung mit Königl. Sächsischen Militairs auf die Zeit ihrer Russischen Kriegsgefangenschaft.

§. 77. Wegen der Trauscheingelder-Kasse hat man sich gegenseitig dahin vereinigt, daß die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung nach Maaßgabe der deshalb gepflogenen Berechnung Trauscheingelder-Kasse.

79 Rthlr.	8 Gr.	8 Pf.	in zweiprozentigen Kammerkredit-Kassenscheinen nebst Zinsen;
8 =	14 =	5 =	in unzinsbaren dergleichen Scheinen;
164 =	18 =	— =	baar, einschließlich der vorgedachten Zinsen bis Ostern 1826;
252 Rthlr.	17 Gr.	1 Pf.	Summa Zweihundert zwei und funfzig Thaler 17 Gr. 1 Pf.

von Preußen empfängt.

§. 78. Die wegen Kautionen der Militair-Rechnungsführer von der Großherzogl. Regierung etwa zu erhebenden Ansprüche, werden nach den Bestimmungen des §. 10. des mehrerwähnten XIII. Vertrags-Artikels beurtheilt. Kautionen der Militair-Rechnungsführer.

Art. XII. Die Pensionen und Wartegelder betreffend.

§. 79. In Betreff der Pensionen, Wartegelder und ähnlichen Bewilligungen, werden die Bestimmungen des Art. XIV. des Preußisch-Sächsischen Hauptvertrages vom 28sten August 1819. auch zwischen der Königl. Preußischen und Großherzoglichen Regierung angewendet. Letztere übernimmt dem gemäß die Befriedigung derjenigen Pensionärs, Wartegelder oder irgend eine andere Unterstützung dieser Art genießenden Individuen vom Zivil- und Militairstande, welche am 5ten Juni und resp. 1sten November 1815. in den jetzt Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Gebietstheilen ihren wesentlichen Wohnsitz hatten.

Zugleich wird hiermit ausdrücklich festgesetzt, daß die seit dem erfolgte, oder in Zukunft noch erfolgende Verlegung des Wohnsitzes der in Rede stehenden Genußberechtigten in das Gebiet der andern Regierung, auf diese allgemeine Bestimmung von keinem Einfluß ist, und die ihnen zugesicherten Unterstützungen, aus diesem Grunde, ihnen weder erschwert noch entzogen werden sollen.

Was auf die hiernach von der einen Regierung zu vertretenden Gebührnisse von einer Kasse der andern Regierung gezahlt worden ist, soll gegenseitig baar erstattet werden.

Art. XIII. Ständische und ritterschaftliche Kassen betreffend.

§. 80. Was die unter den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel nicht mit begriffenen ständischen und ritterschaftlichen Kassen des Thüringischen und Neustädtischen Kreises wie des Stiftes Naum-

Naumburg=Zeitz anlangt, so wird die Abtheilung der Bestände dieser Kassen und die Auseinandersetzung wegen ihrer Rückstände, so wie der übrigen auf den ständischen Verbindungen in diesen Kreisen beruhenden Verhältnisse, in derselben Art durch, von den beiderseitigen Regierungen dazu ernannte ständische Deputirte bewirkt, wie dies durch Art. XV. der Preußisch=Sächsischen Hauptkonvention für Preußen und Sachsen bestimmt worden ist, jedoch mit Wegfall der Beschränkung wegen der bis zum 3ten Juni 1818. nicht erfolgten Einigung.

Die von diesen ständischen Deputirten abzuschließenden Konventionen sollen, nachdem sie die Genehmigung der beiderseitigen Regierungen erhalten, dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben, als wenn sie dem gegenwärtigen Vertrage wörtlich einverleibt wären.

Art. XIV. Brandkasse und Brandversicherungs=Institute betreffend.

§. 81 a. Bei Abtheilung der Brandkasse und der Brandversicherungs=Institute werden im Allgemeinen die nämlichen Grundsätze befolgt, welche bei der Auseinandersetzung zwischen Preußen und Sachsen wegen dieser Gegenstände in Anwendung gebracht worden sind.

Alte Brandkasse. §. 81 b. Die Antheile des Herzogthums Sachsen an den, unter dem gemeinsamen Namen der alten Brandkasse begriffenen, den resp. Immobiliar= und Mobiliar=Brandkassen gehörenden Kapitalien und Beständen, werden nach dem Verhältniß der gesammten Beiträge oder der damit übereinstimmenden gesammten Assekuranzsumme der resp. Königl. Preußischen und Großherzogl. Weimar=Eisenachischen Gebietstheile, auf beide Regierungen repartirt.

Hiernach werden

Abtheilungs-Maaßstab. §. 82. a) die Aktiva der Immobiliar=Brandkasse

zu $\frac{950}{1000}$ Theile für Preußen, und

$\frac{50}{1000}$ Theile für Weimar=Eisenach, und

b) die Aktiva der Mobiliar=Brandkasse

zu $\frac{903}{1000}$ Theile für Preußen, und

$\frac{97}{1000}$ Theile für Weimar=Eisenach

abgetheilt.

Abtheilung. §. 83. Nach diesen resp. Verhältnissen und den deshalb angefertigten und von den beiderseitigen Bevollmächtigten als richtig anerkannten Berechnungen, erhält das Großherzogthum von dem Vermögen der alten Brandkasse die Summe von

Zwei Tausend Neun Hundert und neunzehn Thaler 4 Gr. — Pf., nämlich:

840 Rthlr.	2 Gr.	9 Pf.	an vier und ein halbprozentigen Hypotheken=Kapitalien,
193 =	20 =	11 =	an dreiprozentigen Steuerkredit=Kassenscheinen,
161 =	13 =	5 =	an dergleichen Kammerkredit=Kassenscheinen,
840 =	2 =	9 =	an zweiprozentigen dergleichen Scheinen,
883 =	12 =	2 =	baar mit Zinsen von obigen Kapitalien, hier bis Ostern 1826. gerechnet und von da an vorbehalten.
2919 Rthlr.	4 Gr.	— Pf.	Summe, wie oben.

Immobiliar-Brandversicherungs-Institut. §. 84. Bei der Auseinandersetzung wegen des Immobiliar=Brandversicherungs=Instituts sind diejenigen Beträge in Ansatz gebracht worden, welche Großherzogl. Orte seit Michaelis 1814. sowohl aus Königl. Preußischen, als aus Königl. Sächsischen Kassen erhalten haben, da die letztgenannten Zahlungen von Preußen gegen Sachsen vertreten worden sind.

Hiernach hat die Großherzogl. Weimar=Eisenachische Regierung die Summe von

2783 Rthlr. 19 Gr 4 Pf. Zwei Tausend Sieben Hundert drei und achtzig Thaler 19 Gr. 4 Pf. baar an Preußen herauszuzahlen.

Mobiliar-Brandversicherungs-Institut. §. 85. Für die Abtheilung des Mobiliar=Brandversicherungs=Instituts ist das Verhältniß aus der Summe der Neujahr 1816. in beiden resp. Landestheilen rückständig gewesenen Mobiliar=Brandschäden=Vergütigungen

auf $\frac{824}{1000}$ Theile für Preußen, und

auf $\frac{176}{1000}$ Theile für Weimar=Eisenach

berechnet und sowohl das Aktivum dieses Instituts, als auch die, nach Art. XVII. §. 4. der Preußisch=Sächsischen Hauptkonvention vom 28sten August 1819. von Preußen an Sachsen gewährte Vergütigung von 2000 Rthlr. in Kammerkredit=Kassenscheinen à 2 % abgetheilt worden.

Da

Da auch bei diesem Institut mehrere Brandschäden=Vergütungen an Großherzogl. Orte nach dem zum Abtheilungstermin angenommenen 1sten Januar 1816. sowohl aus Preußischen als Sächsischen Kassen vorschußweise geleistet und letztere von Preußen gegen Sachsen vertreten worden sind; so hat das Großherzogthum in Gemäßheit geflogener Berechnung die Summe von

Zwei Tausend Zwei Hundert neun und dreißig Thaler 16 Gr. 3 Pf., nämlich:

1,887 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf. baar, einschließlich der Zinsen von dem zinsbaren Antheile bis Ostern 1826.
352 = — = — = an zweiprozentigen Kammerkreditkassen=Scheinen.

2,239 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf. Summe, wie oben,

an die Königl. Preußische Regierung zu berichtigen.

§. 86. Nach erfolgter gegenseitiger Gewährung der vorgenannten resp. Zahlungsverbindlichkeiten entsagen beide Regierungen für sich und ihre Unterthanen allen gegenseitig an deren Brandversicherungs=Institute zu machenden Ansprüchen. Verzichtleistung.

Art. XV. Die Fonds der Hülfs= und Wiederherstellungs=Kommission betreffend.

§. 87. Wegen der Fonds der Hülfs= und Wiederherstellungs=Kommission finden die Bestimmungen des Art. XVIII. des Preußisch=Sächsischen Hauptvertrages vom 28sten August 1819. auch hier Anwendung, und es bleiben daher jeder Regierung diejenigen Berechnungsposten, Vorschüsse, Bestände, Kapitalien und Pfänder zur eigenen Disposition und Einziehung überlassen, welche für die Unterthanen des einen oder des andern Landestheiles verwendet worden sind, und in letzterm am 5ten Juni und resp. 1sten November 1815. außenstanden oder in dasigen Kassen befindlich waren. Die darüber sprechenden Dokumente und Beweise, sammt den von Behörden oder Individuen der Eingangs benannten Kommission eingereichten Rechnungen werden, insofern sie die Großherzogl. Gebietstheile betreffen und von Sachsen an Preußen ausgeliefert worden sind, an die Großherzogl. Weimar=Eisenachische Regierung abgegeben. Abtheilung der Fonds.

§. 88. In Betreff der von dem Herzogthum Sachsen zur Vertretung übernommenen rückständigen Regiekosten der in Rede stehenden Kommission hat man sich dahin vereinigt, daß solche von der Königl. Preußischen Regierung allein vertreten werden, und es wird daher das Großherzogthum Weimar=Eisenach aller diesfallsigen Verbindlichkeiten entbunden. Regiekosten.

Art. XVI. Hebammen=Fonds.

§. 89. Die Großherzogl. Sachsen=Weimar=Eisenachische Regierung verzichtet auf das dem Hebammeninstitut zu Wittenberg ausschließend zugehörige Vermögen, imgleichen auf die bis zum 5ten Juni 1815. für dasselbe aus dem allgemeinen Fonds verwendeten Summen, nicht minder auf das von dem allgemeinen Fonds auf das Herzogthum Sachsen gekommene Aversional=Quantum von Zwölftausend Thalern.

Art. XVII. Das Soldatenknaben=Institut zu Annaburg betreffend.

§. 90. Die Großherzogl. Weimar=Eisenachische Regierung entsagt den Ansprüchen an die Fonds des Soldatenknaben=Instituts zu Annaburg, und die am 5ten Juni 1815. bei demselben befindlichen etwanigen Natural= und sonstigen Kassenbestände.

Von den aus dem von Unruhschen Legatenkapital dem Herzogthum zugefallenen 1000 Rthlr., soll jedoch das Großherzogthum einen nach der Volkszahl berechneten Antheil von 52 Rthlr. 20 Gr., nebst Zinsen à 4 Prozent, vom 1sten Juli 1815. ab, welche letztere bis Ostern 1826. 22 Rthlr. 20 Gr. 10 Pf. betragen, also in Summe 75 Rthlr. 16 Gr. 10 Pf. — Fünf und siebenzig Thaler 16 Gr. 10 Pf. — erhalten.

Für die nach den Grundsätzen, welche in gleicher Hinsicht zwischen Preußen und Sachsen festgestellt worden, in die Großherzogl. Gebietstheile gehörigen, seit dem 1sten Juni und resp. 1sten November 1815. in diesem Institut etwa verpflegten Soldatenknaben, bezahlt die Großherzogl. Regierung, auf die Dauer dieser Verpflegung, für jeden Kopf täglich 4 Gr. 3 Pf., oder jährlich 65 Thaler, und wird die diesfallsige Liquidation Königl. Preußischer Seits vorbehalten.

Art. XVIII. Die Straf= und Versorgungs=Anstalten betreffend.

In Ansehung der allgemeinen Straf= und Versorgungs=, Irren=, Waisen= und Land=Arbeits=Anstalten, deren Fonds, Bestände und sonst hier in Frage kommende Verhältnisse, wird nach Anleitung des Art. XXI. des Preußisch=Sächsischen Hauptvertrags vom 28sten August 1819., und auf den Grund der deshalb stattgefundenen Ermittelungen, Folgendes hierdurch festgesetzt.

Bestimmungen wegen der einzelnen Anstalten und deren Vermögens.

§. 91. Die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung entsagt allen Ansprüchen an die in dem Königl. Preußischen Gebietstheile gelegenen Anstalten dieser Art, die Strafanstalt zu Lichtenburg und das Waisenhaus zu Langendorf, und an das einer jeden derselben zugehörige besondere Vermögen.

Außenstehende Aktiva.

§. 92. Die am 5ten Juni und resp. 1sten November 1815. außengestandenen Reste jeder Art verbleiben demjenigen Landestheile, in welchem sie an den gedachten Tagen ausgestanden, so wie die etwanigen Proper-Reste der Lotterie-Kollekteurs dem Landestheile, in welchem sie damals wohnhaft gewesen.

Abtheilung der Fonds der Armen- und Land-Arbeits-Haus-Hauptkassen und des Unterstützungsfonds.

§. 93. Die dem Herzogthum Sachsen nach Art. XXI. §§. 3., 8., 12. und 13. des Preußisch-Sächsischen Hauptvertrages, und dessen Beilage unter dem Zeichen O, überwiesenen Antheile an der Armenhaus- und Landarbeitshaus-Hauptkasse und dem s. g. Unterstützungsfonds, werden nach dem Verhältniß der Preußischen und resp. Weimar-Eisenachischen Seelenzahl in den alt-erbländischen Kreisen vertheilt.

Dieses Verhältniß ist:

a) in Betreff der durch den Staatsvertrag vom 1sten Juni 1815. an das Großherzogthum abgetretenen Landestheile

auf $\frac{9895}{10000}$ für Preußen, und

$\frac{105}{10000}$ für Weimar-Eisenach, und

b) in Betreff der durch die Konvention vom 22sten September 1815. abgetretenen Distrikte

auf $\frac{9053}{10000}$ für Preußen, und

$\frac{947}{10000}$ für Weimar-Eisenach

ermittelt worden.

Hiernach erhält das Großherzogthum Weimar-Eisenach

a) von dem sichern Vermögen die Summe von

Zehn Tausend Vier Hundert und dreißig Thalern 1 Gr. 11 Pf.

nebst Zinsen von dem zinsbaren Vermögens-Antheile vom 5ten Juni und resp. 1sten November 1815. an, in folgenden Valuten:

1,785 Rthlr.	18 Gr.	10 Pf.	in	fünfprozentigen Hypotheken-Kapitalien,
2,500 =	22 =	6 =	=	vierprozentigen dergleichen,
281 =	8 =	7 =	=	dreiprozentigen Steuerkredit-Scheinen,
244 =	21 =	2 =	=	dreiprozentigen Kammerkredit-Kassenscheinen,
104 =	4 =	11 =	=	zweiprozentigen dergleichen Scheinen,
992 =	18 =	5 =	=	unzinsbaren dergleichen Scheinen,
4,520 =	3 =	6 =		baar.
10,430 Rthlr.	1 Gr.	11 Pf.		wie oben. Hierzu
2,121 =	2 =	6 =		Zinsen bis Ostern 1826. gerechnet,
12,551 Rthlr.	4 Gr.	5 Pf.		Summe.

b) von dem unsichern Vermögen bestehend in

48,000 Rthlr.	— Gr.	— Pf.	Kapitalien,
15,654 =	12 =	4 =	Zinsresten,
63,654 Rthlr.	12 Gr.	4 Pf.	überhaupt

einen von dem was darauf eingehen wird, nach obigem Verhältniß zu berechnenden Antheil.

Vergütung des Verpflegungs-Aufwandes für Weimar-Eisenachische Individuen.

§. 94. Da der Verpflegungs-Aufwand für die, nach dem 5ten Juni 1815. in den Sächsischen Straf-, Versorgungs-, Irren- und Arbeits-Anstalten noch befindlich gewesenen, in das Großherzogthum Weimar-Eisenach gehörigen Individuen, nach den durch den mehrerwähnten Hauptvertrag verglichenen Sätzen von resp. 120 Rthlr., 90 Rthlr. und 72 Rthlr. von Preußen vollständig an Sachsen vergütet worden ist; so ist sowohl in Betreff dieser Kosten, als des, durch den Aufenthalt Weimar-Eisenachischer Individuen in den Preußischen Anstalten zu Lichtenburg und Langendorf verursachten Aufwandes, und endlich auch wegen der Uebernahme- und Transportkosten der an Weimar-Eisenach abgegebenen Personen, mit Berücksichtigung der zwei verschiedenen Gebiets-Abtretungstermine des 5ten Juni und 1sten November 1815. Berechnung gepflogen und hierbei die Frage, welche Individuen in das Weimar-Eisenachische Gebiet gehören, nach den zwischen Preußen und Sachsen diesfalls angewendeten Grundsätzen beurtheilt worden. In Gemäßheit dieser hierdurch genehmigten Berechnung hat die Großherzogliche Regierung die Summe von

Zwei

Zwei Tausend Ein Hundert neun und dreißig Thaler 16 Gr. an die Königl. Preußische Regierung zu erstatten.

§. 95. Nach Berichtigung der vorerwähnten gegenseitigen Forderungen verzichten beide Regierungen auf alle, wegen der mehrgedachten Anstalten, ihrer Fonds, Nutzungen rc. zu machenden Ansprüche. Verzichtleistung.

Art. XIX. Fromme Stiftungen und Unterrichts-Anstalten insgemein.

§. 96. In Ansehung der frommen Stiftungen und Unterrichts-Anstalten erstreckt sich die gegenwärtige Auseinandersetzung nur auf diejenigen, welche durch die Hauptkonvention vom 28sten August 1819., Art. XXII. bis mit XXVIII. auf den Grund der daselbst angezogenen Spezialkonvention vom 27sten Juli 1817. zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen namentlich auseinander gesetzt worden sind. Alle andere und insbesondere diejenigen, welche nach Maaßgabe der erwähnten Hauptkonvention Art. XXII. §. 1. zwischen der Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Regierung zur besondern Auseinandersetzung vorbehalten geblieben und zu denen unter andern auch die Wittwen- und Waisen-Versorgungskasse für das Forst- und Jagdpersonal gehört, bleiben, in soweit die an das Großherzogthum abgetretenen vormals Sächsischen Distrikte daran betheiliget sind, gleicherweise zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Regierung, zur künftigen Auseinandersetzung, nach den durch die vorerwähnte Spezialkonvention festgestellten allgemeinen Grundsätzen und den späteren zwischen Preußen und Sachsen, in Bezug auf diese Stiftungen getroffenen, Vereinbarungen vorbehalten. Umfang der gegenwärtigen Auseinandersetzung.

§. 97. Es entsagt die Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachische Regierung den an das Vermögen der Universität Wittenberg erhobenen Ansprüchen, vorbehältlich der hiervon unterschiedenen Stipendienstiftungen, welche zu den zwischen Preußen und Sachsen zur Auseinandersetzung vorbehaltenen Stiftungen gehören. In wieweit dieselben für Landessöhne des gesammten Herzogthums Sachsen oder der an das Großherzogthum abgetretenen Gebietstheile oder für Familien, deren Glieder sich in diesen Gebietstheilen befinden, bestimmt seyn sollten, in sofern bleibt die Auseinandersetzung derselben auch zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzogl. Sächsischen Regierung vorbehalten. Die letztere entsagt namentlich auch dem, nach Art. XXIV. §§. 1 und 2. des Hauptvertrages unter dem Namen der Freibergschen Akzession der Universität Wittenberg ausgeworfenen Antheil an dem Vermögen des Jungfrauenklosters St. Jakob zu Freiberg und dem nach Art. XXV. sub 8. auf sie repartirten Antheil an der sogenannten Ständischen Pensions- und Gratifikationskasse; dagegen entsagt die Königl. Preußische Regierung allen Ansprüchen an das Großherzogthum wegen der auf die Dienstgeschirrgelder der Ballei Thüringen gewiesenen Stipendiengelder. Universität Wittenberg und Stipendienstiftungen.

§. 98. In Ansehung der von Privatkollatoren abhängigen Stipendien und Konviktstellen, deren Genuß, vermöge der Stiftung, namentlich auf der Universität zu Wittenberg, oder nach deren erfolgter Vereinigung mit der Universität zu Halle, daselbst Statt finden soll, so wie in Ansehung der von Privat-Kollatoren abhängigen Freistellen auf der Schule Pforta, sollen den Landessöhnen aus den an das Großherzogthum abgetretenen vormals Königl. Sächsischen Gebietstheilen, die gleichen Genußrechte, wie den Landessöhnen aus dem Königl. Preußischen Herzogthum Sachsen ungeschmälert verbleiben. Genußrechte an Lokal-Benefizien.

§. 99. Es bestehen die Kollatur- und übrigen Privatrechte, welche etwa Korporationen, Gemeinden, Gütern und Personen, in den an Weimar-Eisenach abgetretenen Sächsischen Gebietstheilen, in Beziehung auf Benefizien irgend einer Art, zustehen; z. B. den Familien von Marschall und von Wolfersdorf, in Rücksicht Pfortaischer Freistellen, fortwährend ungekränkt. Dergleichen Kollaturberechtigte sollen an der Ausübung ihrer Befugniß, wie überhaupt so insbesondere zum Besten Großherzogl. Weimar-Eisenachischer Landessöhne, auf keine Weise behindert werden. Privatkollatur-Rechte.

§. 100. Bei Abtheilung der Stiftungsfonds sollen Abtheilung d. Stiftungs-Fonds.

a) fortdauernde Leistungen und Bezüge aus denselben nach Fünf Prozent,
b) temporäre Bezüge hingegen nach zehn Prozent

zu Kapital berechnet, und

c) von dem sogenannten unsichern Vermögen, d. h. solchem, welches sich im Konkurs befindet, die Kapitalien mit zehn Prozent Abzug, und die Zinsen mit funfzig Prozent Abzug gewährt, und zwar letztere bis zum Michaelistermin 1819. berechnet werden.

Art. XX. Die Deutsch-Ordensgüter betreffend.

§. 101. Da die zum Komplex der vormaligen Ballei Thüringen gehörig gewesenen Kommende-Güter Zwätzen, Lehsten und Liebstädt, nach Art. III. des Staatsvertrages vom 1sten Juni 1815., der Groß- Uebernahme der auf denselben haftenden Schulden und Lasten.

Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Regierung in der Qualität als Domainen überlassen worden sind; so übernimmt die Königl. Preußische Regierung die alleinige Entschädigung derjenigen Unterrichtsanstalten, denen die Ballei Thüringen und das zur vormaligen Ballei Hessen gehörig gewesene Kommende-Gut Griffstädt durch Verfügung Sr. Majestät des Königs von Sachsen überwiesen worden ist.

Dagegen hat die Großherzogl. Regierung sämmtliche Schulden und Lasten, welche, von jener Stiftung unabhängig, auf den Eingangs erwähnten Gütern zur Zeit ihrer Abtretung hafteten und auf jeden Besitzer rechtlich übergehen, mit alleiniger Ausnahme der im vorigen Art. XIX. §. 97. gedachten, auf die Dienstgeschirr-Gelder der Ballei Thüringen gewiesenen Stipendiengelder, antheilig zu vertreten.

Zu diesen antheilig von Weimar zu übernehmenden Schulden und Lasten gehören namentlich:

a) die auf der Ballei Thüringen mit Hypothek oder einem sonst auf jeden Besitzer übergehenden Recht haftenden Schulden, mit den davon seit dem 5ten Juni 1815. bereits fällig wordenen oder noch werdenden Zinsen;

b) die, vermöge des zwischen mehreren Höfen des vormaligen Rheinbunds unterm 18ten Mai 1815. zu Mergentheim abgeschlossenen Vertrages, auf die an das Königreich Sachsen gekommenen Deutsch-Ordensgüter gewiesenen, aus dem Verhältniß derselben zum vormaligen Hoch- und Deutschmeisterthum zu Mergentheim herrührenden Zentral-Lasten und Kompetenzen vormaliger Ordensglieder; und

c) die an einige Balleibeamte und Diener auf deren Lebenszeit zu bezahlenden, auf den Komplex der genannten Güter gewiesenen Pensionen.

Theilungs-Maaßstab. §. 102. Das Verhältniß, nach welchem das Großherzogthum Weimar-Eisenach zu den sub a. — c. des vorstehenden §. aufgeführten Schulden und Lasten beizutragen hat, ist nach dem Verhältniß der Revenüen dieser Güter, wie solche von den Preußischen und Sächsischen resp. Ausgleichungskommissionen ermittelt, und der diesfallsigen Auseinandersetzung zu Grunde gelegt worden sind, berechnet worden.

Hiernach hat die Großherzogl. Regierung

a) in Betreff der, auf der Gesammtmasse der erwähnten Ordensgüter haftenden Lasten, nach dem Verhältniß von $\frac{3166\frac{1}{2}}{10000}$ Theile, und

b) in Betreff der auf der Ballei Thüringen allein haftenden nach $\frac{6735}{10000}$ Theile beizutragen.

Schulden-Vertheilung. §. 103. Auf den Grund der in den vorhergehenden §§. enthaltenen Bestimmungen und in Folge der deshalb getroffenen Vereinigung ist man zur Vereinfachung der Auseinandersetzung, wegen dieser Schulden und Lasten, über Folgendes übereingekommen:

a) die Großherzogl. Regierung übernimmt das auf dem Komplex der vormaligen Ballei Thüringen hypothekarisch haftende s. g. Elzische Schuldkapital von 2,500 Rthlr à 4 Prozent jährlicher Verzinsung, vom 1sten Juni 1815. an, zur alleinigen Vertretung, und wird wegen des bei Preußen verbliebenen, unter obigem Komplex mit begriffenen Gutes Nägelstädt, Königl. Preuß. Seits, durch Gewährung eines Kapitals von 816 Rthlr. 6 Gr. und der Zinsen zu 4 Prozent vom 1sten Juni 1815. ab, also, diese bis Ostern 1826. berechnet, mit 353 Rthlr. 16 Gr. 11 Pf. überhaupt, demnach durch Zahlung eines Betrags von 1,169 Rthlr. 22 Gr. 11 Pf. Eintausend Einhundert neun und sechzig Thaler 22 Gr. 11 Pf. entschädigt; wogegen die Großherzogl. Regierung die aus Preuß. Kassen seit jener Zeit vorschußweise bezahlten Zinsen an Preußen restituirt;

b) die Königl. Preußische Regierung übernimmt die Zahlung der dem vormaligen Komthur Freiherrn Zweyer von Evenbach, auf dessen Lebenszeit gebührenden, auf dem Komplex der vormaligen Ballei Thüringen haftenden Pension von jährlich 74 Rthlr. 1 Gr. 5 Pf., und wird für den davon auf das Großherzogthum fallenden Antheil, durch Gewährung eines Kapitals von

	498 Rthlr.	18 Gr.	10 Pf.
und der seit dem 1sten Juni 1815. bis Ostern 1826. davon fallenden Zinsen à 5 Prozent	270 =	3 =	8 =
überhaupt durch Zahlung von	768 Rthlr.	22 Gr.	6 Pf.

Siebenhundert acht und sechzig Thaler 22 Gr. 6 Pf.
baar entschädiget;

c) wegen der von Preußen an den vormaligen Ballei-Sekretair Riemschneider, bis zu dessen Ableben, gezahlten Pension, zahlt das Großherzogthum seinen diesfallsigen Beitrag baar mit 297 Rthlr. 16 Gr. Zweihundert sieben und neunzig Thaler 16 Gr.

Was dagegen die auf den an das Großherzogthum abgetretenen vormaligen Kommendegütern Zwäzen, Lehsten und Liebstädt speziell haftenden Schulden, Lasten, Pensionen, Unterstützungen an Geistliche

liche und Schullehrer u. s. w. betrifft, so wird deren Berichtigung von der Großherzogl. Regierung allein übernommen.

§. 104. Beide Regierungen werden sich dasjenige erstatten, was obigen Bestimmungen entgegen wechselseitig bereits bezahlt worden. Sollten sich außer den besonders genannten Schulden der vormaligen Ballei Thüringen noch andere finden, welche am 1sten Juni 1815. darauf hafteten und nach obigen Bestimmungen dem Großherzogthum zur Last fallen; so bleibt die desfallsige Auseinandersetzung den Verwaltungsbehörden vorbehalten. Abrechnung.

§. 105. Da die Auseinandersetzung der in Rede stehenden Ordensgüter mit den Allodialerben des letzten Komthurs, Frhrn. v. Berlepsch, noch nicht definitiv erfolgt ist; so verpflichtet sich die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung, deren etwanige Ansprüche an solche Gegenstände, welche mit den gedachten Gütern in ihren fiskalischen Besitz übergegangen sind, gegen die genannten Erben zu vertreten. Ansprüche der von Berlepschischen Allodial-Erben.

So wie jedoch der Großherzoglichen Regierung alle hiergegen statt findende Exzeptionen vorbehalten worden, so wird auch die Königl. Preuß. Regierung die hierzu nöthigen Beweis- und Vertheidigungsmittel, in sofern sie solche besitzt, ausliefern.

In Ansehung der von einigen Beamten und Pächtern der an Weimar-Eisenach abgetretenen vormaligen Ordensgüter bestellten Kautionen, bleibt es den Kautionsstellern überlassen, sich entweder mit den von Berlepschischen Allodialerben oder mit der Großherzogl. Regierung, welche, in sofern Erstere nicht zu deren Vertretung für schuldig erkannt werden sollten, solche übernimmt, auseinanderzusetzen und soll jedenfalls Preußen deshalb auf keine Weise in Anspruch genommen werden.

Art. XXI. Prokuratur Meißen.

§. 106. An dem, durch die Preußisch-Sächsische Hauptkonvention, vom 28sten August 1819. Art. XXIV. unter 3, auf das Herzogthum Sachsen gekommenen Vermögen der Prokuratur Meißen, nimmt das Großherzogthum Weimar-Eisenach nach kapitalmäßiger Deckung der bleibenden Bezüge mit 5 Prozent und der temporären Bezüge mit 10 Prozent in dem Bevölkerungsverhältnisse der daran theilhabenden Kreise und Aemter Theil, welches einen Abtheilungs-Maaßstab für dasselbe von 0,0230 zweihundert dreißig Zehntausendtheilen gewährt, und hat hiernach

a) 1,649 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf. sicheres Vermögen incl. Zinsen bis mit Ostern 1826. zu empfangen und zwar:

711 Rthlr.	15 Gr.	8 Pf.	fünfprozentige Hypotheken-Kapitalien,
79 =	18 =	9 =	vierprozentige dergleichen,
31 =	4 =	— =	dreiprozentige dergleichen,
188 =	8 =	5 =	dreiprozentige Steuerkreditscheine,
6 =	20 =	7 =	dreiprozentige Kammerkredit-Kassenscheine,
122 =	19 =	— =	zweiprozentige dergleichen,
508 =	18 =	1 =	baar, einschließlich Zinsen bis Ostern 1826.

Summe wie oben. Ein Tausend Sechshundert neun und vierzig Thaler 8 Gr. 6 Pf.

Die seit dem 1sten April 1826. an laufenden Zinsen werden der Großherzogl. Sächsischen Regierung vorbehalten.

b) Unsicheres Vermögen:

An Kapital.......................... 47 Rthlr. 20 Gr. 2 Pf.
An Zinsrückständen bis Michaelis 1819...... 10 = 14 = 4 =

Summe 58 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf.

Art. XXII. Landschule Pforta und daher rührende Fonds.

§. 107. Die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung entsagt den, auf das Vermögen der Schule Pforta überhaupt und der Schul-Pfortaischen Stiftung insbesondere, deren etwaige Ueberschüsse oder aus diesen gebildete Fonds, erhobenen Ansprüchen, wogegen die Königl. Preuß. Regierung auch auf jeden Beitrag des Großherzogthums, sowohl wegen des sogenannten Pfortaischen Reluitions-Zinsenfonds, als auch wegen der, bezüglich auf die Pfortaischen Fonds, von Preußen gegen Sachsen übernommenen Verpflichtungen, insbesondere wegen des zur Entschädigung für die aufgegebenen Bezüge aus der Schul-Pfortaischen Stiftung gewährten Aversums von 10,000 Rthlr. in landschaftlichen Obligationen Verzicht leistet.

Die der Landschule Pforta zustehende Gerichtsbarkeit über das an Weimar-Eisenach abgetretene Dorf Darnstädt, nebst Zinsen, Lehnen, Frohnen und übrigen Gerechtsamen, auch den zeither von der Großherzogl. Regierung bezogenen Nutzungen und den Rückständen, wird dem Großherzogthum Weimar-

Eisenach

Eisenach überlassen und die Königl. Preußische Regierung übernimmt es, die Landschule Pforta für diesen Verlust aus eigenen Mitteln zu entschädigen.

Art. XXIII. Prokuratur Zeitz, Schloßkirchen-Cimbel- und Prokuratur-Allmosenkasse daselbst.

§. 108. Von der Prokuratur der Schloßkirchen-Cimbel- und der Prokuratur-Allmosenkasse zu Zeitz werden die nach kapitalmäßiger Deckung der darauf ruhenden, bleibenden und temporären Leistungen, nach Art. XXVI. der Preußisch-Sächsischen Hauptkonvention, vom 28sten August 1819. bei dem Herzogthum Sachsen gebliebenen Vermögens-Antheile nach dem Bevölkerungsverhältnisse des an das Großherzogthum Weimar-Eisenach abgetretenen Dorfes Lachstedt zu dem Stifte Naumburg-Zeitz, getheilt, wonach sich ein Theilungsmaaßstab von 0,0025, fünf und zwanzig Zehntausendtheilen, bestimmt.

Das Großherzogthum empfängt hiernach von dem Königreiche Preußen:

I. von der Prokuratur Zeitz

A. Vier Hundert drei und neunzig Thaler 12 Gr. 6 Pf.

sicheres Vermögen, einschließlich und resp. vorbehältlich der Zinsen von dem zinsbaren Antheil vom 1sten Juli 1815. an, und zwar:

Rthlr.	Gr.	Pf.	
225	1	7	Hypothekenkapital à 5 Prozent,
30	5	3	dergleichen Kapital à $4\frac{1}{2}$ Prozent,
33	21	6	desgleichen à 4 Prozent,
20	5	3	Steuerkreditscheine à 3 Prozent,
9	9	2	Kammerkredit-Kassenscheine à 3 Prozent,
174	17	9	baar und zwar:
ut s.			

Rthlr.	Gr.	Pf.	
15	—	10	von den Beständen und Resten vom 1sten Juli 1815.
159	16	11	Zinsen vom 1sten Juli 1815. bis Ostern 1826.
ut s.			

B. Sieben Thaler 12 Gr. 11 Pf. unsicheres Vermögen, und zwar:

Rthlr.	Gr.	Pf.	
5	9	1	Kapital und
2	3	10	Zinsrückstände bis Michaelis 1819.
ut s.			

II. von der Schloßkirchen-Cimbelkasse zu Zeitz

Ein und sechszig Thaler 8 Gr. sicheres Vermögen,

einschließlich und resp. vorbehältlich der Zinsen vom zinsbaren Antheil vom 1sten Juli 1815. an und zwar:

Rthlr.	Gr.	Pf.	
12	2	9	Hypothekenkapital à 5 Prozent,
12	1	11	desgl. à 4
13	14	6	Steuerkredit-Scheine à 3 Prozent,
4	11	—	Kammerkredit-Kassenscheine à 3 Prozent,
19	1	10	baar und zwar:
ut s.			

Rthlr.	Gr.	Pf.	
1	13	3	von den Beständen und Resten vom 1sten Juli 1815.,
17	12	7	Zinsen von da bis Ostern 1826.
ut s.			

III. Von der Prokuratur-Allmosenkasse zu Zeitz:

— Rthlr. 7 Gr. — Pf. baar von den Beständen.

Was dagegen die Forderungen der in Rede stehenden drei Fonds an das Weidaische Kreditwesen anbetrifft, so bleibt die diesfallsige Auseinandersetzung bis zum Ausgange der zwischen der Königlich-Preußischen und resp. Königl. Sächsischen Regierung, wegen des Gegenstandes noch obschwebender Verhandlungen, vorbehalten. Was hiernach diesen Kassen auf die fraglichen Forderungen zu Theil wird, soll, soviel davon an den bei der Theilung Sachsens an Preußen gekommenen Theil des Stifts Naumburg-Zeitz fällt, nach dem vorstehend erwähnten Maaßstabe auf das Großherzogthum Weimar-Eisenach mit vertheilt werden.

Art. XXIV. Allgemeiner Schulfonds.

§. 109. Von dem nach Art. XXVII. der Preußisch-Sächsischen Hauptkonvention vom 28sten August 1819. dem Herzogthume Sachsen zugefallenen Antheile an dem allgemeinen Schulfonds, werden von der Königl. Preußischen Regierung dem Großherzogthume Weimar-Eisenach zuvörderst diejenigen

Ein-

Einhundert Thaler Kapital à 5 Prozent,

mit Zinsen, vom 6ten Juni 1815. an überwiesen, welche, nach dem vorerwähnten Artikel, der Preußischen Regierung, zur Deckung der Gehaltszulage des Schullehrers zu Wohlsborn, von jährlich 5 Rthlr., im Voraus gegeben wurden.

Das übrige unzinsbare Vermögen dieses Fonds wird nach dem Bevölkerungsverhältnisse der an demselben betheiligten Distrikte abgetheilt, und es erhält sonach das Großherzogthum Weimar-Eisenach, außer dem vorerwähnten Kapital von 100 Rthlrn., nach dem Verhältniß von $\frac{917}{10000}$ Theilen, noch als

a) Antheil vom unzinsbaren Vermögen .... 73 Rthlr. 1 Gr. 3 Pf.

b) Zinsen von obigem Kapital der 100 Rthlr. bis mit Ostern 1826 .... 54 = 2 = 4 =

Zusammen 127 Rthlr. 3 Gr. 7 Pf.

mithin überhaupt vorbehältlich der Zinsen von Ostern 1826. ab:

Zweihundert sieben und zwanzig Thaler 3 Gr. 7 Pf.

In Betreff der an den Schullehrer zu Wohlsborn aus Preußischen Kassen bezahlten oder von Sachsen berichtigten und Preußen zugerechneten Gehaltszulagen, so wie wegen einiger, nach dem 5ten Juni 1815. aus der Diözöse Neustadt a. d. O. an die Ober-Konsistorialkasse zu Dresden abgelieferten Trauschein-Gelder, wird die diesfallsige Berechnung den beiderseitigen Verwaltungsbehörden vorbehalten.

Art. XXV. Ständische Schullehrer-Besoldungskasse.

§. 110. Die in Folge der Preußisch-Sächsischen Hauptkonvention vom 28sten August 1819., Art. XXVII. sub 13., auf das Herzogthum Sachsen gekommenen Antheile an dem Vermögen der Ständischen Schullehrer-Besoldungskasse, werden zwischen der Königl. Preuß. und Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Regierung nach dem Bevölkerungs-Verhältniß der betheiligten alt-erbländischen Kreise getheilt.

Der Theilungsmaaßstab besteht hiernach für das Großherzogthum in 0,1039.

Eintausend und neun und dreißig Zehntausendtheilen.

Nach diesem erhält das Großherzogthum Weimar-Eisenach:

A. Siebenhundert ein und neunzig Thaler 12 Gr. 9 Pf.

sicheres Vermögen, einschließlich und resp. vorbehältlich der Zinsen vom zinsbaren Vermögen vom 5ten Juni 1815. ab, und zwar:

384 Rthlr. 13 Gr. 5 Pf. Hypotheken-Kapital à 5 Prozent.
87 = 16 = 4 = desgleichen à $4\frac{1}{2}$ = und
319 = 7 = — = baar, als:

ut s.

90 Rthlr. 6 Gr. 10 Pf. von den Beständen und Resten bis 5ten Juni 1815.,
229 = — = 2 = Zinsen von da bis mit Ostern 1826.

Summe wie oben.

B. Zwei und funfzig Thaler 18 Gr. 2 Pf. unsicheres Vermögen, und zwar:

43 Rthlr. 1 Gr. 8 Pf. Kapital, und
9 = 16 = 6 = Zinsrückstände bis Michaelis 1819.

ut s.

Die seit dem 6ten Juni 1815. an das Großherzogthum Weimar-Eisenach (einschließlich des Schullehrers zu Roda) von Preußen bezahlten, oder von Sachsen berichtigten und Preußen angerechneten Gehaltszulagen, werden von der Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Regierung erstattet, und bleibt rücksichtlich ihrer die Berechnung den beiderseitigen Verwaltungsbehörden vorbehalten.

Art. XXVI. Augusteische Priester-Wittwen- und Waisen-Fonds.

§. 111. Der nach der Preußisch-Sächsischen Haupt-Konvention vom 28sten August 1819. Art. XXVIII., auf das Herzogthum Sachsen gekommene Antheil an den Augusteischen Priester-Wittwen- und Waisen-Fonds, wird zwischen dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthum Weimar-Eisenach, in dem Verhältniß der Superintendenten- und Predigerstellen in den betheiligten Provinzen und Distrikten, und der für dieselben bestimmten verschiedenen Pensionssätze, getheilt.

Nach dem für das Großherzogthum hiernach ermittelten Maaßstab von 0,0955. Neunhundert fünf und funfzig Zehntausendtheilen, erhält dasselbe

A. Vom sichern Vermögen:

Neunzehntausend Achthundert zwei und siebenzig Thaler 9 Gr. 4 Pf. einschließlich, und resp. vorbehältlich der Zinsen vom zinsbaren Antheil, vom 1sten Juli 1825. an, und zwar:

4,173 Rthlr.

4,173 Rthlr.	17 Gr.	7 Pf.	Hypotheken-Kapital	à 5	Prozent,	
8,732 =	14 =	3 =	desgl.	à $4\frac{1}{2}$	Prozent,	
472 =	3 =	8 =	desgl.	à 4	Prozent,	
366 =	17 =	3 =	desgl.	à 3	Prozent,	
78 =	5 =	2 =	Steuerkredit-Scheine	à 3	Prozent,	
50 =	10 =	2 =	Kammerkreditkassenscheine	à 2	Prozent,	
5,998 =	13 =	3 =	baar und zwar:			

ut s.

396 Rthlr. 3 Gr. 11 Pf. von den Beständen und Resten bis 1sten Juli 1815., und
5,602 = 9 = 4 = Zinsen von da bis Ostern 1826.

ut s.

B. Vom unsichern Vermögen:

Fünf Tausend Drei Hundert vier und funfzig Thaler 12 Gr., und zwar:

3,786 Rthlr. 9 Gr. 3 Pf. Kapital, und
1,568 = 2 = 9 = Zinsenrückstände bis Michaelis 1819., von den auf verschiedenen Aemtern des Herzogthums Sachsen haftenden, sogenannten geistlichen Stiftungsgeldern übernimmt die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung die auf dem

Amte Weida mit..............................	61 Rthlr.	6 Gr.
und dem Amte Arnshaugk..............................	52 =	12 =
zusammen mit..............................	113 Rthlr.	18 Gr.

haftenden; die Königl. Preußische Regierung dagegen alle übrigen. Vorstehende Summe wird à 5 Prozent kapitalisirt und mit einem Betrage von

Zwei Tausend Zwei Hundert fünf und siebzig Thalern

dem Großherzogl. Antheil an dem zu 5 Prozent zinsbaren Vermögen in Abzug gebracht.

Von dem Trinitatistermin 1815. an übernimmt die Großherzogl. Regierung die Zahlung der Pensionen an diejenigen Wittwen und Waisen, deren resp. Gatten und Väter zur Zeit ihres Ablebens in den jetzt Großherzoglichen Gebietstheilen angestellt waren.

Die seitdem vielleicht erfolgte oder etwa noch erfolgende Verlegung des Wohnsitzes dieser Genußberechtigten, in die Staaten der andern Regierung, soll auf diese Zahlungsverbindlichkeit keinen Einfluß haben; auch den Benefiziaten die ihnen zukommende Unterstützung um deswillen weder entzogen noch erschwert werden.

Die seit dem vorgenannten Termine an Prediger, deren Wittwen und Waisen, in den Großherzoglichen Gebietstheilen aus Königl. Preuß. Kassen gezahlten, oder vom Königreich Sachsen berichtigten und der Preußischen Regierung angerechneten Pensionen, Unterstützungen oder Gehaltszulagen, werden von der Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Regierung, so wie umgekehrt diejenigen Stiftungsgelder von den Aemtern Weida und Arnshaugk, welche vom 1sten Juli 1815. ab, noch in die gemeinschaftliche Stiftungskasse abgeliefert worden sind, von der Königl. Preuß. Regierung erstattet und bleibt deren Nachweisung und Feststellung den beiderseitigen Verwaltungsbehörden vorbehalten.

Sicherstellung der Pfarrei zu Noda.

Ob zwar in Folge der Bestimmungen des Staatsvertrags, vom 22sten September 1815., Art. IV. das gegen das vormals Großherzogl. Weimar-Eisenachische Dorf Ringleben ausgetauschte, vormals Königl. Sächsische Dorf Noda bei der gegenwärtigen Auseinandersetzung durchgängig und so auch bei Abtheilung des Augusteischen Priesterwittwen- und Waisenfonds aktive und passive außer Ansatz geblieben ist; so bleiben dennoch die Ansprüche der Wittwen und Waisen der dasigen Pfarrer auf die ihnen aus dem genannten Fonds zeither statutarisch zukommenden Unterstützungen nichts desto weniger hierdurch ungekränkt, und es verpflichtet sich die Großherzogl. Regierung, denselben ganz gleiche Benefizien, als den anderen Predigerwittwen und Waisen in ihren vormals Sächsischen Gebietstheilen zu gewähren.

Art. XXVII. Klengelscher Stiftungs-Fonds.

§. 112. Von dem nach Art. XXVIII. unter No. 15., der Preußisch-Sächsischen Hauptkonvention vom 28sten August 1819., auf das Herzogthum Sachsen gekommenen Antheile des Klengelschen Stiftungsfonds, werden von der Königl. Preußischen Regierung der Großherzogl. Sächsischen nach dem Bevölkerungsverhältniß der hieran betheiligten sieben alt-erbländischen Kreise, mithin nach einem Maaßstabe von 0,1039, Ein Tausend neun und dreißig Zehntausendtheilen gewährt.

A) Vom

A. Vom sichern Vermögen:

Fünf Hundert sieben und zwanzig Thaler 3 Gr. 4 Pf. einschließlich und resp. vorbehältlich der Zinsen vom zinsbaren Antheil vom 5ten Juni 1815. ab, und zwar:

331 Rthlr. 3 Gr. 9 Pf. Hypothekenkapital à 5 Prozent,
196 = — = 1 = baar und zwar:

ut s.

18 Rthlr. — Gr. 6 Pf. von den baaren Beständen und Resten bis 15ten Juni 1815.
177 = 23 = 7 = Zinsen von da ab bis mit Ostern 1826.

ut s.

B Vom unsichern Vermögen:

Acht Hundert zwei und dreißig Thaler 23 Gr., und zwar:

599 Rthlr. 21 Gr. 11 Pf. Kapital, und
233 = 1 = 1 = Zinsenrückstände bis Michaelis 1819.

ut s.

Art. XXVIII. Abgabe der Akten.

§. 113. Alle etwa noch nicht abgegebene Urkunden, Akten, Bücher, Rechnungen, und andere Schriften und Papiere, welche auf die Regierung und Administration der an die Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachische Regierung abgetretenen Gebietstheile ausschließend Bezug haben, sollen, auch wenn deren in dem gegenwärtigen Vertrage nicht ausdrückliche Erwähnung geschehen wäre, sobald es möglich, vollständig ausgeliefert werden; von andern aber, welche für beide Regierungen von Interesse seyn könnten, wird man sich gegenseitig beglaubigte Abschriften oder Auszüge mittheilen.

Art. XXIX. Schlußberechnung.

§. 114. Nach Vollziehung dieser Konvention wird sofort eine Haupt-Schlußberechnung über alle von beiden Regierungen übernommene gegenseitige Zahlungsverbindlichkeiten angelegt werden. In sofern letzteren nicht bereits genügt worden, tritt für beide Regierungen erst nach erfolgter Genehmigung obiger Schlußberechnung die übernommene Zahlungsverbindlichkeit ein, indem durch mehrerwähnte Schlußberechnung sich erst die Summen und Valuten ergeben können, welche nach Berücksichtigung der nothwendig und dem Interesse der beiderseitigen Regierungen unnachtheilig Statt findenden Kompensationen, von einer Regierung an die andere zu gewähren seyn werden. Die solchergestalt ermittelten Summen und Valuten werden sogleich, nach Wechselung des ratifizirten Vertrages, berichtiget.

Die solchergestalt erforderlichen Zahlungen und Abgewährungen sollen zu Leipzig erfolgen.

Art. XXX. Allgemeine Verzichtleistung.

§. 115. Durch die in den vorhergehenden Artikeln der gegenwärtigen Konvention erfolgte Auseinandersetzung und Ausgleichung, werden alle Ansprüche, welche von einer oder der andern Regierung, in Beziehung auf die in dem Art. I. bezeichneten Gegenstände, und aus der dem Friedenstraktat vom 18ten Mai 1815. vorangegangenen Verwaltung der Königl. Sächsischen Lande, nach allen verschiedenen Epochen derselben, gemacht worden sind, oder auf irgend eine Weise noch gemacht werden könnten, für beseitiget und aufgehoben erklärt, und beide Theile verzichten hierdurch gegenseitig feierlichst auf alle ferneren, in der gegenwärtigen Konvention nicht gegründeten, diesfallsigen Anforderungen.

Das von beiderseitigen Bevollmächtigten bei Zeichnung dieser Konvention aufgenommene Protokoll soll jedoch gleiche Kraft und Wirkung haben, als ob es derselben ausdrücklich einverleibt worden wäre.

Art. XXXI. Bekanntmachung der Konvention.

§. 116. Gegenwärtige Konvention wird, zur allgemeinen Wissenschaft, durch den Druck bekannt gemacht werden.

Art. XXXII. Ratifikation.

§. 117. Dieselbe soll Sr. Königl. Majestät von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach zur Ratifikation vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikationen innerhalb drei Wochen, oder, wenn es geschehen kann, noch früher erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und untersiegelt.

Geschehen Berlin, den 1sten Mai 1826.

(L. S.) Wilhelm Joseph Balan. (L. S.) Christian Friedrich Schmidt.

(Zu Art. IV. §. 5. und 6.)

Ueber

der Abtheilung der Steuerkredit-Schulden zwischen den resp. Königlich-

No.	Benennung der Schulden vom Jahre 1764. und aus frühern Jahren.	Auf das Herzogthum Sachsen sind überhaupt an Steuerkredit-Schulden übernommen. Rthlr.	Gr.	Pf.	Von dieser Summe sind bereits getilgt worden. Rthlr.	Gr.	Pf.	Es befinden sich mithin noch in Zirkulation. Rthlr.	Gr.	Pf.	Das Großherzogthum Weimar-Eisenach hat von den auf das Herzogthum Sachsen übergegangenen Steuerkredit-Schulden zu vertreten. Rthlr.	Gr.	Pf.
	A. Unverwechselte und zur Zeit unverloosbare Steuerscheine.												
1	Bis jetzt nicht angemeldete, als verjährt zu betrachtende Scheine	17,146	—	4	—	—	—	17,146	—	4	1,682	5	11
2	Depositen-Kapitalien zu 2½ vom Hundert zinsbar	222	12	—	—	—	—	222	12	—	21	19	11
3	Andere Steuerscheine zu 3 vom Hundert zinsbar	549,586	10	1	—	—	—	549,586	10	1	53,921	11	2
	B. Verloosbare Obligationen.												
4	Früher noch nicht ausgeloosete zu 3 Prozent....	5,426,200	—	—	187,100	—	—	5,239,100	—	—	532,380	1	5
5	Bereits ausgeloosete, inzwischen bezahlte zu 4 Prozent................................	185,900	—	—	185,900	—	—	—	—	—	18,239	4	10
6	Dergleichen bereits ausgeloosete Obligationen, worüber die Dokumente verloren gegangen .	17,800	—	—	12,500	—	—	5,300	—	—	1,746	9	10
	Summa.....	6,196,854	22	5	385,500	—	—	5,811,354	22	5	607,991	5	1

Wird die Soll-Uebernahme gegen die wirkliche

so ergiebt sich ein Minderbetrag der

sicht

Beilage I.

Preußischen und Großherzoglich-Weimar-Eisenachischen Regierungen.

Auf diesen Betrag wird wegen der theilweise erfolgten Amortisation baar gezahlt.			Es bleiben also von dem Großherzogthum an Briefschulden zu übernehmen: Kapital.			Terminlicher Zinsbetrag.			Diese Briefschulden werden wirklich übernommen mit: Kapital.			Terminlicher Zinsbetrag.		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
—	—	—	1,682	5	11	—	—	—	1,679	14	—	—	—	—
—	—	—	21	19	11	—	6	6	—	—	—	—	—	—
—	—	—	53,921	11	2	808	19	10	70,255	9	10	1,053	20	—
17,578	19	9	514,801	5	8	7,722	—	5	442,600	—	—	6,639	—	—
18,239	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
746	9	10	1,000	—	—	—	—	—	1,000	—	—	—	—	—
36,564	10	5	571,426	18	8	8,531	2	9	515,534	23	10	7,692	20	—
Uebernahme .			515,534	23	10	7,692	20	—	verglichen;					
letztern von . .			55,891	18	10	838	6	9						

welcher durch Mehr-Uebernahme bei der Kammerkredit-Kassenschuld wieder ausgeglichen wird.

Spezielles Verzeichniß

der von dem Großherzogthum Weimar-Eisenach zu übernehmenden Steuerscheine.

1) An nicht angemeldeten, als verjährt zu betrachtenden Scheinen:

200 Rthlr. — Gr. — Pf. aus der Verwilligung von 1746. mit dem Buchstaben A.,
1,479 = 14 = — = Land- und Trankſteuer-Haupt-Kassenscheine mit dem Buchstaben K., nämlich:

262	Rthlr.	12	Gr.	an	1	Schein
175	=	—	=	=	1	=
218	=	18	=	=	1	=
100	=	—	=	=	1	=
140	=	—	=	=	1	=
437	=	12	=	=	1	=
72	=	22	=	=	1	=
72	=	22	=	=	1	=

ut s.

1,679 Rthlr. 14 Gr. — Pf. Summa ad. 1.

2) An alten unverwechselten Steuerscheinen zu 3 Prozent:

60,900 Rthlr. — Gr. — Pf. als Betrag der ganzen Klasse aus der Verwilligung von 1746., mit dem Buchstaben A., ausschließlich der Scheine unter No. 31. 32. 96.
9,355 = 9 = 10 = Land-Trankſteuer-Haupt-Kassenscheine, nämlich:

437	Rthlr. 3	Gr. —	Pf.	Litt.	E.	No.	142.	dem Amte Weyda gehörig.
875	= —	= —	=	=	H.	=	228.	der Kirche zu Neustadt.
559	= 22	= 10	=	=	J.	=	251.	dem Gotteskasten zu Weyda gehörig.
416	= 16	= —	=	=	L.	=	297.	dem Predigtamt daselbst.
416	= 16	= —	=	=	L.	=	298.	den Hausarmen daselbst.
1,750	= —	= —	=	=	L.	=	299.	dem Böhmerschen Legat daselbst.
2,500	= —	= —	=	=	L.	=	307.	dem Besitzer des Ritterguts
2,400	= —	= —	=	=	L.	=	399.	Münchenbernsdorf gehörig.

ut s.

70,255 Rthlr. 9 Gr. 10 Pf. Summa ad 2.

3) An verloosbaren Obligationen zu 3 Prozent:

442,600 Rthlr. Betrag der ganzen Klasse der Obligationen Litt. C. à 200 Rthlr.

4) An bereits ausgelooseten Obligationen, worüber die Dokumente verloren gegangen:

200	Rthlr.	1	Obligation	Lit.	C.	No.	449.
200	=	1	=	=	=	=	990.
200	=	1	=	=	=	=	3,281.
200	=	1	=	=	=	=	5,355.
200	=	1	=	=	=	=	8,295.

1,000 Rthlr. Summa ad 4.

Wiederholung der Beträge:

1,679	Rthlr.	14	Gr.	—	Pf.	1) an nicht angemeldeten Scheinen.
70,255	=	9	=	10	=	2) an alten unverwechselten Scheinen.
442,600	=	—	=	—	=	3) an verloosbaren Obligationen zu 3 Prozent.
1,000	=	—	=	—	=	4) an dergleichen, worüber die Dokumente verloren gegangen.

515,534 Rthlr. 23 Gr. 10 Pf. Summa.

(Zu Art. VI. §. 21.)

Beilage II.

Uebersicht

der

Abtheilung der Kammerkredit-Kassenschulden

zwischen

der Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Weimar-Eisenachischen Regierung.

No.	Benennung der Schulden.	Das Herzogthum Sachsen hat überhaupt an Kammerkredit-Kassenschulden übernommen. Rthlr.	Gr.	Pf	Davon ist bereits getilgt worden. Rthlr.	Gr.	Pf.	Es befinden sich mithin noch in Zirkulation. Rthlr.	Gr.	Pf.	Das Großherzogthum Weimar-Eisenach hat von den auf das Herzogthum Sachsen übergegangenen Schulden zu übernehmen. Rthlr.	Gr.	Pf.
	a) Scheine 1ster Klasse mit Einem Buchstaben.												
1	Unausgeloosete Scheine zu 3 Prozent........	236,500	—	—	18,950	—	—	217,550	—	—	10,384	23	—
2	Ausgeloosete Scheine zu 4 Prozent..........	12,400	—	—	12,400	—	—	—	—	—	544	11	11
3	Dergleichen, worüber die Dokumente fehlen..	459	—	—	109	—	—	350	—	—	20	3	9
	b) Scheine 2ter Klasse mit Zwei Buchstaben.												
4	Unausgeloosete Scheine zu 2 Prozent........	1,072,000	—	—	95,000	—	—	977,000	—	—	47,072	15	8
5	Ausgeloosete zu 3 Prozent..................	29,000	—	—	29,000	—	—	—	—	—	1,273	10	2
6	Dergleichen Scheine, worüber die Dokumente fehlen..........................	1,000	—	—	1,000	—	—	—	—	—	43	21	10
7	Unzinsbare Scheine unter 50 Rthlr. Litt. E., so früher nicht zur Zahlung ausgesetzt waren	105,975	—	—	3,800	—	—	102,175	—	—	4,653	11	6
8	Dergleichen bereits zur Zahlung ausgesetzte...	3,526	—	—	3,526	—	—	—	—	—	154	19	11
9	Unverwandelte unangemeldete Scheine Litt. F.	13,060	—	—	—	—	—	13,060	—	—	573	11	6
	c) Zum Depositum gehörige Scheine.												
10	Scheine 1ster Klasse, unausgeloosete, zu drei Prozent........................	700	—	—	—	—	—	700	—	—	30	17	8
11	Dergleichen ausgeloosete, nicht mehr zu verzinsende.........................	500	—	—	—	—	—	500	—	—	21	22	11
12	Scheine 2ter Klasse, desgleichen............	2,000	—	—	—	—	—	2,000	—	—	87	19	9
13	Unzinsbare Scheine unter 50 Rthlr. Litt. E., so noch nicht zur Zahlung ausgesetzt sind..	2,116	—	—	—	—	—	2,116	—	—	92	22	—
14	Dergleichen bereits zur Zahlung ausgesetzte...	1,029	—	—	314	—	—	715	—	—	45	4	5
	Summa.....	1,480,265	—	—	164,099	—	—	1,316,166	—	—	65,000	—	—

Wird gegen die wirkliche Uebernahme die Soll-Uebernahme

verglichen; so ergiebt sich ein Mehrbetrag der wirklichen Uebernahme

Dagegen werden kompensirt die Minderbeträge: a) Bei der Steuerkredit-

b) Bei der Zentralsteuer-

Auf diesen Betrag wird wegen bereits theilweise erfolgter Amortisation baar bezahlt.			Es bleiben also von dem Großherzogthum an Briefschulden zu übernehmen: Kapital-Betrag.			Terminlicher Zinsbetrag.			Anstatt dessen werden von dem Großherzogthum an Briefschulden wirklich übernommen: Kapital-Betrag.			Terminlicher Zinsbetrag.		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
3,126	18	—	7,258	5	—	108	21	—	100,400	—	—	1,506	—	—
544	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	20	3	9	—	—	—	300	—	—	—	—	—
3,029	20	—	44,042	19	8	440	10	3	19,000	—	—	190	—	—
1,273	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	21	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	4,653	11	6	—	—	—	4,824	—	—	—	—	—
—	—	—	154	19	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	573	11	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	30	17	8	—	11	—	200	—	—	—	—	—
—	—	—	21	22	11	—	—	—	500	—	—	—	—	—
—	—	—	87	19	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	92	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	45	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8,018	9	11	56,981	14	1	549	18	3	125,224	—	—	1,696	—	—
mit			....	.	.	....	.	.	56,981	14	1	549	18	3
von			....	.	.	....	.	.	68,242	9	11	1,146	5	9
Schuld an ..			55,891	18	10	838	6	9						
Schuld „ ..			12,340	—	—	308	12	—						
									68,231	18	10	1,146	18	9
			und der Ueberschuß von...						10	15	1	baar ausgeglichen.		

Verzeichniß

der Kammerkredit=Kassenscheine, welche von dem Großherzogthume Weimar = Eisenach übernommen worden.

1) Scheine 1ster Klasse mit Einem Buchstaben.

100,400 Rthlr. an unausgelooseten Scheinen, die ganze Klasse sub Lit. C. à 100 Rthlr. zu 3 Prozent;
1,000 Rthlr. an ausgelooseten Scheinen, worüber die Dokumente verloren gegangen, nämlich:
300 Rthlr. an drei Obligationen mit dem Buchstaben C. No. 1,209. 2,195. und 2,989. à 100 Rthlr.
200 Rthlr. an zwei dergl. Obligationen sub No. 3,236. und 3,341.
500 Rthlr. an fünf dergl. sub No. 3,234. 3,235. 3,237. 3,340. und 3,342.
uts.

2. Scheine 2ter Klasse mit zwei Buchstaben.

19,000 Rthlr. unausgelooste Scheine zu 2 Prozent sub Lit. Aa. zu 1,000 Rthlr., zusammen 19 Stück;
4,824 Rthlr. unzinsbare Scheine unter 50. Rthlr. Lit. E., so nicht zur Zahlung ausgesetzt gewesen sind, zusammen 134 Stück à 36 Rthlr.

125,224 Rthlr. Summa.

(Zu Art. X. §. 66.) **Beilage III.**

Verzeichniß

der zur Königl. Sächsischen Rentkammer eingezahlten baaren Erbpacht=Kautionen aus den Großherzoglich=Weimar=Eisenachischen Gebietstheilen.

Laufende No.	Des Kautions= und Recognitions=Scheins No.	Datum.	Name des Kaventen.	Dienststelle.	Ort der Funktion.	Betrag der Kaution. Rthl.	Gr.	Pf.	Zinsfuß nach Prozenten.	Bemerkungen.
			Erbpacht=Kautionen.							
48	414	23. Nov. 1805. nebst Kautionsschein.	Johann Gottfr. Döpel.	Erbpächter des Gasthofes zu...	Frauenprießnitz.	1,600	—	—	unzinsbar.	
49	415	eodem. nebst dergl. und 1 Reverse vom 14. März 1808.	Adam Friedrich Weise.	Desgleichen....	Wetzdorf.	2,500	—	—	dito.	
50	416	eodem. nebst Kautionsschein.	Jeremias Walther.	Erbpächter der Schenke zu....	Tautenburg.	200	—	—	dito.	
51	418	13. Dezbr. 1805. nebst dito.	Der Hufschmidt Gottlieb Dix zu Hilbersdorf.	Erbpächter der Schloßmühle zu	Mildenfurth nebst Zubehör.	400	—	—	dito.	
52	466	23. Mai 1806. nebst dito.	Der Konferenz=Minister u. wirkliche Geheimerath Herr Peter Friedrich Graf v. Hohenthal zu Dresden.	wegen der in Erbpacht erhaltenen Amts = Teiche unterm	Amt Weyda. in 20 Kreuz.	400	—	—	dito.	
53	1188	20. Jan. 1790. nebst Rekognitionsschein.	Der Finanz=Kommissarius Christoph Heinrich Finzelberger.	wegen Vererbpachtung d. Kupferhammers zu Neuhofen mit der daselbst befindlich. Schleifmühle und für Sicherstellung des Inventarii.	Neuenhofen.	100	—	—	dito.	
					Summa..	5,200	—	—		

A.

Verzeichniß

der zur Königl. Sächsischen Rentkammer eingezahlt gewesenen, an die Großh. Weimar-Eisenachische Regierung noch abzuliefernden baaren Kautionen, resp. Kautions- und Rekognitionsscheine.

Laufende No.	Des Kautions- und Rekognitions-Scheins No.	Des Kautions- und Rekognitions-Scheins Datum.	Name des Kaventen.	Dienststelle.	Ort der Funktion.	Betrag der Kaution. Rthl.	Gr.	Pf.	Zinsfuß à Prozent	Bemerkungen.
			A. Rentbeamte und Pächter.							
1	684	23. März 1801.	Das Fleischer-Gewerk zu Neustadt a. O.	wegen der in Pacht erhaltenen Fleischsteuer bei den Aemtern	Arnshaugk u. Triptis.	600	—	—	unzinsbar.	
2	410	4. Nov. 1805.	Salomo Heckel, Pächt. des	Vorwerks	Gräfenbrück.	1,000	—	—	3	
3	1957	7. Juni 1776.	Johann Gottfr. Peßler.	Desgl.	Zossen mit Schafpreskeln.	400	—	—	dito.	
4	399	13. Sept. 1781.	Johann Georg Knüpfer.	Amtsverwalter und Pächter des Vorwerks	Weltwitz im Amte Arnshaugk.	400	—	—	dito.	
5	407	24. Oktb. 1805.	Derselbe.	Desgl.	Dasselbe.	600	—	—	dito.	
6	682	12. April 1809.	Johann Wilh. Schubart.	Rentbeamter.	Weyda.	1,700	—	—	dito.	
7	39	16. Mai 1777.	Fleischhauer-Gewerk zu Weyda.	wegen Fleischsteuerpachtes zu	Weyda.	200	—	—	unzinsbar.	
8	359	27. Mai 1805.	Christoph Wilhelm Loß.	Pächter der Tautenburgschen Amts-Vorwerke	Frauenprießnitz, Wetzdorf und Rockau.	5,000	—	—	3	
9	808	9. Sept. 1811.	Rathsbeisitzer Carl Christian Thormann.	Fleischsteuerpächter bei der Stadt	Weyda.	200	—	—	unzinsbar.	
10	1205	25. Sept. 1766.	Johann Gottfr. Schütze.	Pächter des Salzschanks	Daselbst.	4	—	—	dito.	
11 12	374 419	5. April 1797. 24. Okt. 1797.	Carl Heinr. Wollesky.	Amtsverwalter, wegen der Intraden der Aemter	Arnshaugk u. Ziegenrück.	1,009 incl. Zinsen bis mit Ostern 1825.	4	2		Die Kaution des Wollesky haftete für seine Verwaltung der Aemter Mügeln und Oschatz, und wurde nachmals auf Arnshaugk und Ziegenrück transferirt.
			Summa A...	Rentbeamte und	Pächter....	11,113	4	2		
					und zwar..	9,100	—	—	à 3 Prozent zinsbar,	
					und..	2,013	4	2	unzinsbar.	
						uts.				

Laufende No.	Des Kautions- und Rekognitions-Scheins No.	Datum	Name des Kaventen	Dienststelle	Ort der Funktion	Betrag der Kaution Rthl.	Gr.	Pf.	Zinsfuß à Prozent	Bemerkungen
			B. Justiz-Beamte.							
13	119	5. Sept. 1794.	Christian Gottfr. Walther.	Vize-Aktuarius als Sportel-Einnehmer.	Arnshaugk mit Ziegenrück.	50	—	—	3	
14	509	26. Sept. 1806.	Christian Friedr. Matthai.	Amts-Kopist als Sporteleinnehm.	Tautenburg.	150	—	—	dito.	
15	589	4. Sept. 1807.	Johann Simon Zumpe.	Justiz-Amtmann.	Weyda.	50	—	—	dito.	
16	469	11. Juni 1806.	Friedr. Gotthelf Traugott Pfeil.	Amts-Kopist als Sporteleinnehm.	Daselbst.	200	—	—	dito.	
17	470	23. Juni 1806.	Carl Christian Sattler.	Landschaftsschreiber in der Pflege.	Triptis.	100	—	—	dito.	
18	849	18. Dez. 1786.	Kammer-Kommissionsrath Carl Gottl. Aster.	Justiz-Amtmann.	Arnshaugk und Ziegenrück.	800	—	—	dito.	
19	1219	15. Apr. 1790.				200	—	—	dito.	
20	1274	31. Juli 1767.	Johann Conrad Riemann, Kammer-Kommissionsrath und Amtmann.	wegen der Amtspacht und reservirten Intraden-Einnahme.	Mildenfurth.	1,364	18	7	dito.	
21	958	1. Oktbr. 1787.	Joh. Wilhelm Hedenus.	Justiz-Aktuarius, wegen der Amts-Sporteleinnahme.	Daselbst.	200	—	—	dito.	
			Summa B. . .	Justizbeamte. . . .	. . . .	3,114	18	7	3	
			C. Accise- und Zoll-Beamte.							
22	31	21. Juni 1782.	Christian Gottlob Hasse.	General-Akzise-Inspektor.	Auma.	100	—	—	3	
23	26	23. Juni 1780.	Johann Gottlob Heinrich Seyffarth.	General-Akzise-Assistenz-Inspekt.	Berga, Weyda, u. Münchenbernsdorf.	100	—	—	dito.	
24	937	14. Mai 1814.	Christ. Wilh. Kaufmann.	Gleits- und Land-Akzise-Haupt-Einnehmer des Amts Arnshaugk.	Neustadt a. O.	150	—	—	dito.	
25	912	28. Aug. 1813.			Arnshaugk.	50	—	—	dito.	
26	1207	27. Sept. 1766.	Christian Gottlob Haller.	Landakzise-, Brückenzoll-, Wegegelder- u. General-Akzise-Einnehmer.	Auma.	50	—	—	dito.	
27	—	14. Juli 1778.				200	—	—	dito.	
28	60	21. Okt. 1790.	Christoph Heinr. Hoffmann.	General-Akzise-Einnehmer.	Berga.	100	—	—	dito.	
29	1309	9. Apr. 1791.	Johann Gottlieb Alander.	Beigleits- u. Landakzise-Einnehmer.	Großen-Ebersdorf.	87	12	—	dito.	
			Seitenbetrag. .	. . . .	. . . .	837	12	—	3	

Laufende No.	Des Kautions- und Rekognitions-Scheins. No.	Datum.	Name des Kaventen.	Dienststelle.	Ort der Funktion.	Betrag der Kaution. Rthl.	Gr.	Pf.	Zinsfuß à Prozent	Bemerkungen.
			Uebertrag..	....	....	837	12	—	3	
30	18	26. März 1794.	Joh. Christoph Gessinger.	General-Akzise-Assist. Einnehm.	Neustadt a. O.	100	—	—	dito.	
31	1163	23. Okt. 1789.	Carl Christian Tauschmañ.	Beigleits- u. Landakzise-Einnehmer	Daselbst.	300	—	—	dito.	
32	1189	21. Jan. 1790.	Christ. Siegmund Gottlob Friedr. Winckler.	Desgleichen.	Sorga im Amte Weyda	100	—	—	dito.	
33	903	6. Juni 1787.	Georg Heinrich Lautenschläger.	Desgleichen.	Silberfeld.	30	—	—	dito.	
34	30	27. Juni 1788.	Adolph Moritz Trainer.	General-Akzise-Assist. Einnehm.	Triptis.	100	—	—	dito.	
35	469	3. Juli 1798.	Johann Sam. Gottschalk.	Hauptgleits- und Landakzise-Einnehmer.	Weyda.	800	—	—	dito.	
36	45	20. Okt. 1780.	Joh. Christoph Leithold.	General-Akzise-Einnehmer, Gen. Akz. Assist. Einn.,	Daselbst.	100	—	—	dito.	
37	—	10. Jan. 1777.				100	—	—	dito.	
38	704	12. Sept. 1809.		Fleischsteuer-Einnehmer.	Weyda und Mildenfurth	100	—	—	dito.	
39	670	12. Jan. 1809.	Gottlob Ludw. Teichfuß.	Gleits- und Landakzise- auch Brükkenzoll-Einnehm.	Veitsberg.	25	—	—	dito.	
40	655	3. Sept. 1800.	Adolph Moritz Trainer.	Beigleits- u. Landakzise-Einnehmer.	Triptis.	50	—	—	dito.	
41	1530	28. Jan. 1801.	Joh. Carl August Hasse.	General-Akzise-Inspektor.	Neustadt a. O.	100	—	—	dito.	
			Summa C...	Accise- und Zoll-	Beamte ...	2,742	12	—	3	
			D. Post-Beamte.							
42	867	19. Aug. 1812.	Adam Heinrich Pohle.	Postmeister.	Auma.	200	—	—	3	
43	172	16. Juni 1803.	Amandus Gottlob Moritz Weißer.	Desgleichen.	Mittelpölnitz	100	—	—	dito.	
44	917	12. Okt. 1813.	Gottlob Wilh. Mitlacher.	Desgleichen.	Neustadt.	200	—	—	dito.	
45	731	10. Spt. 1785.	Carl Heinrich Teuscher.	Postverwalter.	Weyda.	100	—	—	dito.	
46	155	4. Mai 1803.	Johann Friedrich Gottlob Schumann.	Postmeister.	Neustadt a. O.	175	—	—	dito.	
			Summa D...	Post-Beamte...	....	775	—	—	3	
			Wiederholung.							
		A.	Rentbeamte und Pächter.	....	....	11,413	4	2		
		B.	Justizbeamte.	....	....	3,114	18	7		
		C.	Accise- und Zollbeamte.	....	....	2,742	12	—		
		D.	Post-Beamte.	....	....	775	—	—		
			Summa totalis...	....	....	17,745	10	9		
					und zwar..	15,732	6	7	à 3 Prozent zinsbar,	
					und..	2,013	4	2	unzinsbar.	
						ut s.				

(Zu Art. X. §. 66.)

B.

Verzeichniß

der zur Königl. Sächsischen Rentkammer eingelegt gewesenen, an die Großh. Weimar-Eisenachische Regierung abgelieferten, Kautionen in Dokumenten und Staatspapieren.

Laufende No.	Des Kautions- und Rekognitionsscheins No.	Datum.	Name und Funktion des Kaventen.	Betrag der Kaution. Rthl.	Gr.	Pf.	Bezeichnung der als Kaution eingelegten Staatspapiere und Dokumente.	Bemerkungen.
			A. Rentbeamte und Pächter.					
1	406	7. Aug. 1809.	Carl Wilhelm Glühmann, Rentbeamter, Landakzise-, Fleischsteuer- und Salz-Lizent-Einnehmer des Amts Tautenburg.	1,200	—	—	1000 Rthlr. in einer landschaftlichen Obligation Litt. A. No. 10,932. (ausgelooset Michaeli 1812.) nebst Zinsschein auf den Termin 1818. 200 Rthlr. 2 Kammerkredit-Kassenscheine Litt. E. No. 58. nebst 4mal gestempelter Zinsnote, Litt. Cc. No. 8443. (Michaeli 1812. ausgelooset) nebst Zinsnote, worauf die Zinsen bis mit Michaeli 1818. abgeschrieben sind.	Cavent ist verstorben, die Wittwe wohnt in Zeitz.
2	618	28. Juli 1812.	A. T. A. Bauer v. Bauern, Rentbeamter, Hauptlandakzise- und Fleischsteuer-Einnehm. daselbst.	1,300	—	—	In 4 dergleichen, Litt. A. No. 301. u. Litt. C. No. 432. 1836. u. 2247. mit Zinsnoten 4mal gestempelt.	Hält sich zu Frauenprießnitz auf.
3	522 539	13. Juli 1811. 2. Okt. 1811.	J. C. H. Dreßler, Rentbeamter zu Arnshaugk und Ziegenrück.	1,600	—	—	In 3 dergleichen, Litt. B. No. 524. und C. No. 1110. und 1118. mit Zinsnoten 4mal gestempelt. — 3 landschaftliche Obligationen C. No. 2084. und D. No. 1162. und 3641., mit Zinsscheinen und Koupons von Ostern 1819. an. — 1 Partial-Obligation Litt. B. No. 1356. mit Zinsnote u. 2 Koupons pro Ostern u. Michaeli 1819.	
4	85	4. Okt. 1796.	J. W. Hedenus, Amts-Aktuar und Reservaten-Einnehmer zu Mildenfurth.	250	—	—	In 3 Kammerkredit-Kassenscheinen Cc. No. 7115. und 12,585. und Dd. No. 1233. nebst Zinsnoten 4mal gestempelt.	Die Zinsen von Ostern 1815 bis Michaelis 1818. sind inhibirt.
5	109	25. Mai 1798.	C. V. A. Heindel, Amtsverwalter u. Pachter des Amts Mildenfurth nebst zugehörigen Vorwerken.	2,500	—	—	In 7 dergleichen, Aa. No. 1987. Bb. No. 222. Cc. No. 4159. 4382. 4498. 8240. und 9481. NB. Die Scheine Aa. No. 1987. u. Cc. No. 4159. sind Michaeli 1812. ausgelooset u. die Zinsen auf den dabei befindlichen Zinsnoten bis Michaeli 1818. abgeschrieben worden. Bei den übrigen 5 Scheinen befinden sich die Zinsnoten, jede 4mal gestempelt. — Ferner:	
			Summa A. : .	6,850	—	—	1 Partial-Obligat. Litt. B. No. 458. nebst Zinsnote und 2 Koupons pro Ostern u. Michaeli-Termin 1819.	

Laufende No.	Des Kautions= und Rekognitionsscheins No.	Datum.	Name und Funktion des Kaventen.	Betrag der Kaution. Rthl.	Gr.	Pf.	Bezeichnung der als Kaution eingelegten Staatspapiere und Dokumente.	Bemerkungen.
			B. Justiz=Offizianten.					
6	715	12. Aug. 1813.	C. F. Schmidt, Justiziar zu Zwätzen und Liebstadt.	500	—	—	1 Partial=Obligation B. No. 947. nebst Zinsnote und Koupons von Ostern 1819. an.	
7	523	23. Juli 1811.	A. H. Frank, Justizamtmann zu Arnshaugk und Ziegenrück.	1,000	—	—	1 landschaftl. Obligat. A. No. 2023. nebst dergl. von Ostern 1819. an.	
8	151	12. Febr. 1800.	J. S. Zumpe, Justizamtmann zu Weyda mit Mildenfurth.	750	—	—	10 Kammerkredit=Kassenscheine Cc. No. 8935. 9149. 10,404. 10,691. und 11,867. Dd. No. 108. 3019. 4245. 60. und 3654. nebst 4mal gestempelten Zinsnoten.	
9	42	5. Sept. 1794.	C. G. Walther, Vize=Aktuar, als Sportel=Einnehmer bei den Aemtern Arnshaugk u. Ziegenrück.	100	—	—	Dergleichen C. No. 206. nebst dergl. Zinsnote.	
10	790	13. Juni 1814.	A. F. Küchler, Registrator und Sportel=Einnehmer beim Amte Arnshaugk.	150	—	—	3 landschaftliche Obligationen Eee. No. 2458. 2459. und 4272. nebst Zinsscheinen u. Koupons von und mit Ostern 1819.	
11	447	17. Mai 1810.	C. F. Haack, Aktuar und Sportel=Einnehmer beim Amte Mildenfurth.	200	—	—	1 Partial=Obligation C. No. 241. nebst dergl. Zinsnote u. Koupons.	
12	835	20. Okt. 1814.	H. C. W. Schauer, Copist und Amts=Sportel=Einnehmer zu Weyda.	200	—	—	1 Landes=Kommissions=Schein C. No. 602. nebst Zinsschein und Koupons von Johanni 1819.	
			Summa B. . .	2,900	—	—		
			C. Akzise= und Zoll=Beamte.					
13	700	14. Juni 1813.	C. G. Senf, Chausseegelder=Einnehmer zu Auma.	100	—	—	1 neue landschaftl. Obligation Ddd. No. 5287. nebst Zinsnote und Koupons von u. mit Ostern 1819.	
14	719	28. Aug. 1813.	C. W. Kaufmann, Hauptgleits= u. Landakzise=Einnehmer zu Arnshaugk.	100	—	—	1 dergleichen Ddd. No. 1065. nebst dergleichen dito.	Kavent hat die ihm aus der Kasse angeblich geraubten 240 Rtl. näher zu erweisen, event. solche zu erstatten (Resol. v. 7. Juli 1815. ad. num. 3526.) der Registrande in Gleits= und Landakzise=Sachen.
15	15	19. Jan. 1815.	C. A. Büttner, General=Akzise=Einnehmer zu Münchenbernsdorf.	100	—	—	1 neue landschaftl. Obligation Ddd. No. 7373. nebst Zinsnote u. Coupons von und mit Ostern 1819.	
16	2003	13. Aug. 1813.	C. W. Kaufmann, Generalakzise=Ober=Einnehmer zu Neustadt a. O.	200	—	—	1 dergleichen Ccc. No. 2360. nebst dito und Coupons von und mit Ostern 1817. an.	
17	1882	20. Spt. 1810.	C. G. Hasse, General=Akzise=Inspektor zu Triptis.	100	—	—	1 Partial=Obligation D. No. 680. nebst Zinsnote und Coupons von Ostern 1819. an.	
			Latus . .	600	—	—		

Laufende No.	Des Kautions- und Rekognitionsscheins No.	Datum.	Name und Funktion des Kaventen.	Betrag der Kaution. Rthl.	Gr.	Pf.	Bezeichnung der als Kaution eingelegten Staatspapiere und Dokumente.	Bemerkungen.
			Transport . .	600	—	—		
18	31	6 März 1815.	A. G. Haller, desgl. zu Weyda, Berga und Münchenbernsdorf.	100	—	—	1 landschaftl. Obligation Litt. Ddd. No. 7208. nebst Zinsnote und Coupons von Ostern 1819. an.	
19	—	— —	J. H. G. Müller, Beigleits-Einnehmer zu Großheeringen.	—	—	—	laut Consens des Amts zu Tautenburg, d.d. 3. Aug. 1767.	
20	—	— —	J. L. Funke, Landakzise u. Fleischsteuer-Unter-Einnehmer zu Willerstädt.	15	—	—	laut Consens des Amtes Wendelstein, d. d. 4. März 1769.	
			Summa C. . .	715	—	—		
			D. Post-Beamte.					
21	802	12. Jul. 1814.	J. S. Gottschalk, Postverwalter zu Weyda.	100	—	—	1 neue landschaftl. Obligation Ddd. No. 3887. nebst Zinsnote und Coupons von Ostern 1819. an.	
			Recapitulatio.					
		Lit. A.	Rentbeamte und Pächter.	6,850	—	—		
		- B.	Justiz-Offizianten	2,900	—	—		
		- C.	Akzise- und Zoll-Beamte.	715	—	—		
		- D.	Post-Beamte	100	—	—		
			Summa totalis . .	10,565	—	—		

(Zu Art. X. §. 63.)

Beilage V.

A.

Verzeichniß

der zur Königl. Sächsischen Rentkammer eingezahlt gewesenen, an die Großh. Weimar-Eisenachische Regierung noch abzuliefernden baaren Deposita und resp. Depositenscheine.

Laufende No.	Des Depositen- oder Rekognitions-Scheines No.	Datum.	Gegenstand oder Benennung des Depositi.	Betrag desselben. Rthl.	Gr.	Pf.	Bemerkungen.
			A. Amt Arnshaugk.				
1	281	Kammerschein vom 27. März 1732.	Den Gersdorffschen Konkurs betreffend.	22	14	2½	
2	—	— — — —	Hans Heinrich Klemms deponirte Gelder.	3	23	—	
3	356	desgl. vom 8. Nov. 1797.	Den Konkurs des Oberstlieutenants Wolff Ernst von Schütz zu Moosbach betr.	950	—	—	
4	222	desgl. vom 4. Nov. 1767.	Weil. Karl Wilhelm v. Oebschelwitz zu Moderwitz Konkurs betr.	331	21	6	
5	711	desgl. v. 21. Juni 1799.	Hans Georg Theiligs zu Strößwitz Konkurs betr.	40	—	—	
6	709	desgl. v. 21. Juni 1799.	Weil. Amtsinspektor Christian Friedrich Hedenus zu Arnshaugk Konkurs betr.	511	8	2	
7	1290	desgl. v. 19. Okt. 1801.	Desgleichen.	50	—	—	
8	1357	desgl. vom 8. Okt. 1806.	Weil. Pfarrer Friedrich Gottlieb Richters zu Ober-Pöllnitz Kreditwesen betr.	160	—	—	
9	647	desgl. vom 5. Apr. 1809.	Die abwesenden Fischerschen Erben betr.	24	—	—	
10	987	desgl. v. 28. Mai 1810.	Eine Schuldforderung aus dem v. Brandenstein-schen Konkurs, welche Johann Gottfried Winkler und Sophie Günther, beide unbekannten Aufenthalts, zu erhalten haben.	112	11	2	
11	1425	desgl. v. 26. Jul. 1811.	Johann Adam Weithaasens zu Börthen verkümmerte Feldkaufsgelder.	43	6	7	
			Summa Amt Arnshaugk.....	2,249	12	7½	
			B. Amt Mildenfurth.				
12	368	13. Oktober 1772.	Wolf Christian v. Steins Kreditwesen betr.	200	—	—	
13	1477	5. Juli 1792.	Gottfried Freunds zu Arnshaugk Kreditwesen betreffend.	86	—	—	
14	566	16. November 1795.		80	—	—	
15	123	9. August 1796.		2	18	8½	
16	979	27. Juni 1800.		50	—	—	
17	515	26. November 1803.		24	—	—	
18	1364	9. Oktober 1806.		37	10	—	
19	468	10. Dezember 1808.		48	16	6	
20	595	20. März 1809.		17	19	6	
21	655	11. April 1809.		94	23	6	
22	1673	22. April 1812.		50	—	—	
23	1260	4 Januar 1811.	Die der minorennen Christ. Hilliger zu Marienthal zuständigen Auktionsgelder.	80	—	—	
			Seitenbetrag.....	771	16	2½	

Laufende No.	Des Depositen- oder Rekognitions-Scheines No.	Datum.	Gegenstand oder Benennung des Depositi.	Betrag desselben. Rthl.	Gr.	Pf.	Bemerkungen.
			Uebertrag.....	771	16	2$\frac{1}{2}$	
24	1282	12. Februar 1811.	Die den minorennen Hedenusschen Kindern zu Weyda zugehörigen Kriegs-Entschädigungsgelder.	40	—	—	
25	1364	9. Oktober 1806.	Die Kaution des Interimspächters der Mildenfurther Schloßmühle, Christian Mattheß, betr.	30	—	—	
26	444	15. Juni 1795.	Bardelebensche Konkursgelder.	192	20	—	
			Summa Amt Mildenfurth.....	1,034	12	2$\frac{1}{2}$	
			C. Amt Weyda.				
27	752	12. Juni 1787.	Johann Georg Frömmels zu Groß-Kundorf Kreditwesen betr.	100	—	—	
28	124	10. August 1796.		48	1	8	
29	124	eodem dato.	Johann George Tellers zu Friedemannsdorff Kreditwesen betr.	15	18	2	
30	518	26. November 1803.	Die Amts-Armenkasse betr.	26	1	6	
31	628	24. März 1809.		12	6	—	
32	124	10. August 1796.		—	23	4	
33	881	10. Dezember 1781.	Das von des verstorbenen Amtmanns Jeremias Kaution verbliebene Residuum.	1,105	20	7$\frac{1}{4}$	
34	124	10. August 1796.		4	2	7	
35	124	eodem dato.	Tobias Zeißlers zu Weyda Konkurs betr.	63	20	9$\frac{1}{2}$	
36	124	eodem dato.	Michael Krills Erben betr.	22	13	2	
37	643	1. April 1778.	Weißenbachs Pacht-Differenz betr.	—	2	2	
38	643	1. April 1778.	Georg Reuters Untersuchungssache betr.	3	5	5$\frac{3}{4}$	
39	124	10. August 1796.		1	15	3	
40	124	eodem dato.	Für die Jeremiasschen Kinder eingegangene Kosten betr.	—	8	—	
41	932	17. Dezember 1804.	Christian Fritzschens zu Zschorda Kreditwesen betr.	32	10	4	
42	1362	9. Oktober 1806.	Die Allodial-Verlassenschaft des verstorbenen Hauptmanns Heinrich Gottlob von Leubnitz zu Münchenbernsdorf betr.	110	21	6	
43	1421	22. Oktober 1806.		7	20	8	Der Depositenschein ist noch zurückzuliefern.
44	37	25. April 1807.		110	18	—	
45	155	4. November 1807.		57	21	3	
46	248	27. April 1808.		57	16	6	
47	391	18. Oktober 1808.		56	5	—	
48	868	23. Oktober 1808.		57	16	6	
49	818	11. August 1809.		56	5	—	
50	293	18. November 1794.	Die wider Gottlob Heinrich Fiedler anhängige Untersuchungssache betr.	16	—	—	
51	294	Desgleichen.		36	—	—	in Golde.
52	1362	9. Oktober. 1806.		5	9	2	Der Depositenschein ist noch zurückzuliefern.
53	124	10. August 1796.		63	20	8	
54	1421	22. Oktober 1806.	Dem Stückknecht Hoffmann verwilligtes Geld-Quantum.	10	11	5	Der Depositenschein ist noch zurückzuliefern.
55	911	11. Dezember 1809.	Des verstorbenen Kaufmanns Traugott Adam Brehme, zu Weyda, wegen der Manufaktur und Grundstücke zu entrichtende Lehngelder betr.	130	—	—	
56	1362	9. Oktober 1806.	Möllersche Verlassenschaftssache betr.	9	9	1	
			Summa Amt Weyda....	2,223	11	9$\frac{1}{2}$	incl. 36 Rthl. Gold.

Laufende No.	Des Depositen- oder Rekognitions-Scheines No.	Datum	Gegenstand oder Benennung des Depositi.	Betrag desselben. Rthl.	Gr.	Pf.	Bemerkungen.
			D. Amt Tautenburg.				
57	585	18. März 1809.	Des verstorbenen Vizeaktuar Wüstemann Depositum.	11	13	$10\frac{3}{4}$	
58	1346	7. Oktober 1806.	Johann Gottlieb Schlevoigts Depositum.	61	14	3	Der Depositenschein ist noch auszuliefern.
59	247	2. November 1802.	Der Tautenburger Amts-Armenkasse Depositum.	117	21	—	
			Summa Amt Tautenburg.....	191	1	$1\frac{3}{4}$	
			E. Amt Eckardtsberga.				
60	837	22. November 1787.	Eva Rohnstädt und Cons. zu Lautenthal Brandkassengelder.	15	23	—	
61	131	13. Januar 1786.	Erbschafts-Differenz zwischen Johann Christoph Leisering und Cons. contra Justine Marie Hilbert zu Rudersdorf.	6	6	—	Der Depositenschein ist noch zurückzuliefern.
62	1220	9. Juli 1801.	} Sequestration der Eßleber Ritterguts-Zinsen betr. {	1,186	—	—	
63	485	11. Januar 1809.		13	17	$3\frac{3}{4}$	Ad 63. und 67. sind die diesfallsigen beiden Depositenscheine bei der Kön. Regierung zu Merseburg zurückbehalten worden, weil solche auf Depositen mit lauten, die von der Krone Preußen zu vertreten sind.
64	1221	9. Juli 1801.	Die am 21. und 28. März 1781. in dem Dorfe Leutenthal Abgebrannten betr.	21	19	—	
65	1222	9. Juli 1811.	Die am 20. Febr. 1782. daselbst Abgebrannten betr.	12	18	—	
66	142	2. April 1794.	} Rechtssache Johann Ernst Erlmanns in Naumburg contra Hans Heydelmann, zu Rannstädt. {	54	20	—	
67	485	11. Januar 1809.		27	5	3	
68	1224	9. Juli 1811.	Der Gemeinde Leutenthal zur Bezahlung von Kommunschulden bestimmt gewesene eingezahlte Steuern.	35	11	7	
			Summa Amt Eckardtsberga.....	1,374	—	$1\frac{3}{4}$	
			Wiederholung.				
		A.	Amt Arnshaugk........................	2,249	12	$7\frac{1}{2}$	
		B.	Amt Mildenfurth	1,034	12	$2\frac{1}{2}$	
		C.	Amt Weyda............................	2,223	11	$9\frac{1}{2}$	incl. 36 Rthl. Gold.
		D.	Amt Tautenburg	191	1	$1\frac{3}{4}$	
		E.	Amt Eckardtsberga....................	1 374	—	$1\frac{3}{4}$	
			Summa.....	7,072	13	11	
			Hierzu bei dem Justizamte Wendelstein asservirt aus des unmündigen Christoph Thieme zu Willerstedt Vermögen	50	—	—	
			Summa totalis.....	7,122	13	11	incl. 36 Rthl. Gold.

(Zu Art. X. §. 68.)

B.

Verzeichniß

der zur Königl. Sächsischen Rentkammer eingelegten und an die Großherzoglich-Weimar-Eisenachische Regierung abgelieferten Depositen in Staatspapieren und Dokumenten.

Laufende No.	Des Depositen- oder Rekognitions-Scheines No.	Datum	Gegenstand oder Benennung des Depositi.	Betrag desselben. Rthl.	Gr.	Pf.	Bemerkungen.
			A. Amt Arnshaugk.				
1	835	Kammerschein vom 15. März 1814.	Johann Paul Krahmers zu Burgwitz Mündelgelder, in einer landschaftlich. Obligation sub Litt. Ddd. No. 5283.	100	—	—	
2	—	— — — —	Desgleichen, dergl. sub Litt. Eee. No. 4117.	50	—	—	
3	—	— — — —	Desgleichen, dergl. sub Litt. Eee. No. 4118.	50	—	—	
4	—	— — — —	Desgleichen, dergl. sub Litt. Eee. No. 4119.	50	—	—	
5	—	— — — —	Desgleichen, in einer Königl. Sächsischen Partial-Obligation sub D. No. 1216.	100	—	—	
6	836	Kammerschein vom 15. März 1814.	Weil. Amts-Akt. Gumprechts Verlassenschaftssache, in einem Kammerkredit-Kassenscheine Litt. Bb. No. 131.	500	—	—	
7	—	— — — —	Desgleichen, in einer landschaftlichen Obligation sub Litt. B. No. 3943.	500	—	—	
8	842	Kammerschein vom 25. Mai 1814.	Weil. Akzise-Inspektor Adolph Friedrich Marbachs zu Moderwitz Verlassenschaftssache, in einer Königl. S. Partial-Obligation Litt. B. No. 1247.	500	—	—	
9	—	— — — —	Desgleichen, dergl. sub Litt. B. No. 1823.	500	—	—	
10	460	Dergleichen vom 22. Oktober 1811.	In des verstorbenen Amtsfrohn Christ. Ehrgott Lindigs Nachlaßsache, in einer landschaftlichen Obligation sub Litt. Ccc. No. 915.	200	—	—	
			Summa Amt Arnshaugk	2,550	—	—	
			B. Amt Mildenfurth.				
1	639	25. August 1812.	Siegmund Ernst von Spiegels Kreditwesen betr., in einer landschaftlichen Obligation.	100	—	—	
			Eine dergleichen.	50	—	—	
			Seitenbetrag	150	—	—	

Laufende No.	Des Depositen- oder Rekognitions-Scheines No.	Datum.	Gegenstand oder Benennung des Depositi.	Betrag desselben. Rthl.	Gr.	Pf.	Bemerkungen.
			Uebertrag.....	150	—	—	
2	498	den 2. Juni 1803.	Gottfried Freunds zu Arnshaugk Kreditwesen betr., in einer landschaftlichen Obligation.	1,000	—	—	
3	6	17. Dezember 1814.	Der Ernstschen minorennen Kinder zu Wünschendorf, väterliche Erbgelder in zwei Neustädt. Kreis-Obligationen sub Litt. D. No. 183. und 184. ohne Zins-Talons und Koupons.	200	—	—	
4	7	17. Dezember 1814.	Der minderjährigen Joh. Chr. Wilhelm. Jul. Edelmannin zu Weyda, mütterliche Erbegelder in 11 Stück landschaftlichen Obligationen sub Litt. Eee. No. 9230. 9231. 9232. 9233. 9234. 9235. 9236. 9320. 9321. 9322. und 9323. ohne Zinstalons und Koupons.	550	—	—	
			Summa Amt Mildenfurth.....	1,900	—	—	
			C. Amt Weyda.				
1	546	19. Februar 1812.	Die vom Vormund der Neupertschen Kinder, Johann Gottl. Neupert, deponirten Gelder, 50 Thlr. — Eine neue landschaftliche Obligation sub Litt. Eee. No. 2571. und eine Schuldverschreibung des Querfurthsch. Kreises sub Litt. C. No. 58.	75	—	—	
2	53	29. April 1815.	Johann Heinrich Dietschens zu Sirbis Nachlaß betr., in 2 landschaftl. Obligationen à 50 Rthlr. sub Litt. Eee. No. 1580. und 1581.	100	—	—	
			Summa Amt Weyda.....	175	—	—	
			D. Amt Tautenburg.				
1	41	vom 7. April 1815.	Der dasigen Amts-Armenkasse Depositum, in einem Konsens. Summa per se.	87	12	—	
			E. Amt Eckardtsberga.				
—	—	— — —	Vacat.				

Laufende No.	Des Depositen- oder Rekognitions-Scheines No.	Datum.	Gegenstand oder Benennung des Depositi.	Betrag desselben. Rthl.	Gr.	Pf.	Bemerkungen.
			Wiederholung.				
		A.	Amt Arnshaugk	2,550	—	—	
		B.	Amt Mildenfurth	1,900	—	—	
		C.	Amt Weyda	175	—	—	
		D.	Amt Tautenburg	87	12	—	
		E.	Amt Eckardtsberga	—	—	—	
			Summa	4,712	12	—	
			Hierzu: noch zu gewähren				
			F. Amt Naumburg.				
1	—	Depositenschein 10. Dezember 1814.	Der Allmosenkasse des Dorfes Lachstädt Antheil an drei Kammerkredit-Kassenscheinen sub Litt. C. No. 174. 1661. und 1257. à 100 Rthlr.	7	12	—	
2	—	Desgleichen.	Derselben, desgleichen Antheil an zwei dergleichen sub Litt. B. No. 340. à 500 Rthlr. und Litt. C. No. 2776. à 100 Rthlr.	25	—	—	
			Summa Amt Naumburg	32	12	—	

Kon-

Konvention
mit
der Königlich-Sächsischen Regierung
wegen
Auseinandersetzung mehrerer milden Stiftungen.

D. d. Dresden, am 4ten April 1825.

In Verfolg der, im Art. XXII. §. 1. der Hauptkonvention vom 28sten August 1819., zu Vollziehung des zwischen Ihro Königlichen Majestäten von Preußen und von Sachsen am 18ten Mai 1815. zu Wien abgeschlossenen Friedenstraktats, enthaltenen Bestimmung, ist wegen Auseinandersetzung der nachbenannten milden Stiftungen und einiger damit in Berührung stehender Gegenstände, zwischen den unterzeichneten beiderseitigen Königl. Kommissarien, vermöge der ihnen dazu ertheilten Vollmachten, mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Allerhöchsten Regierungen, folgende Vereinigung getroffen worden.

I.

Das Vermögen der zur Unterstützung armer Predigerwittwen bestimmten Carpzovischen und Pistorisschen Stiftungen wird, nach der Anzahl der Predigerstellen in den betheiligten Provinzen, getheilt, wonach sich ein Verhältniß von Carpzovische und Pistorische Stiftungen.

0,52 Hunderttheilen für das Königreich, und
0,48 = = = Herzogthum Sachsen ergiebt.

Dem letzteren werden daher zu Berichtigung seines Antheils überwiesen:

a) von der Carpzovischen Stiftung
108 Rthlr. in Kapitalien zu 5 Prozent zinsbar,
23 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. unzinsbar;

b) von der Pistorischen Stiftung
132 Rthlr. in Kapitalien zu $4\frac{1}{2}$ Prozent zinsbar,
40 Rthlr. 2 Gr. unzinsbar;

wogegen sich dasselbe alle, seit dem 6ten Junius 1815. etwa aus diesen Fonds dahin gezahlte, und solchenfalls bei der künftigen Berechnung nachzuweisende, Unterstützungen anrechnen zu lassen hat.

II.

An dem zur Lehmannischen Stiftung für Arme in einigen Städten des Erzgebirgischen Kreises, imgleichen in den Städten Dresden und Wittenberg, gehörigen Vermögen hat das Herzogthum Sachsen nur in sofern Antheil, als von dem Stifter 2,000 Rthlr. für die Armen und Nothleidenden der Stadt Wittenberg ausgesetzt worden sind, und es sollen diese 2,000 Rthlr., wo möglich, durch Abtretung eines, für einen der vom Königlichen Kirchenrathe und Oberkonsistorio zu Dresden verwaltet werdenden Fonds im Herzogthum Sachsen hypothekarisch versicherten, Kapitals von gleicher Höhe und zu dem vorhandenen höchsten Zinsfuße, nebst der bis zur erfolgenden Auslieferung davon in bisherigem Maaße ferner fällig gewordenen Zinsen, in soweit letztere, nach Ausweis der vorzulegenden diesfallsigen Quittungen, nicht bereits an die Lokalbehörde zu Wittenberg berichtiget seyn sollten, gewährt werden. Lehmannische Stiftung.

III.

Die Fonds der Buderischen Stiftung für arme Wenden werden nach dem Verhältniß der Volkszahl in der Ober- und Niederlausitz und im Amte Stolpen, und mithin nach einem Maaßstabe von Buderische Stiftung.

0,4110 Theilen für das Königreich, und von
0,5890 für das Herzogthum Sachsen,

getheilt; es empfängt jedoch das Königreich von den zu 5 Prozent vorhandenen sichern Aktivis die Summe von 4,000 Rthlr. voraus, und übernimmt dafür die Verpflichtung, die in dem Testamente

des

des Stifters seinen Verwandten ausgesetzten jährlichen Legate, nebst der etwanigen Vermehrung derselben bei Eintritt der diesfalls vom Stifter vorausgesetzten Fälle, vom Empfang dieser Summe an, bis wohin das Herzogthum zu diesen Vermächtnissen ferner in demselben Verhältniß, als es an dem Vermögen der Stiftung Theil nimmt, dazu beiträgt, allein zu berichtigen und alle deshalbige Ansprüche zu vertreten, will auch hierbei die ausländischen und namentlich die im Königlich-Preußischen Gebiete wohnenden Legatarien eben so, wie die im Königlich-Sächsischen Gebiete wohnhaften, behandeln, und ihnen ihre Antheile unter keinem Vorwande jemals vorenthalten lassen.

Hiernach hat das Herzogthum:

A. vom sichern Vermögen

a) von den, zur Tilgung verbleibenden, zu 5 Prozent zinsbaren Aktivis, an 16,690 Rthlr., 9,830 Rthlr. 9 Gr. 10 Pf.,

b) von den zu $4\frac{1}{2}$ Prozent zinsbaren Aktivis, an 3,525 Rthlr., 2,076 Rthlr. 5 Gr. 5 Pf.

c) von dem theilbar gebliebenen unzinsbaren Vermögen, an 4,445 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf., 2,618 Rthlr. 12 Gr. 1 Pf.;

B. vom unsichern Vermögen, in sofern solches vollständig eingehet,

a) von 29,712 Rthlr. 12 Gr. in zinsbaren Aktivis, 17,500 Rthlr. 15 Gr. 11 Pf.,

b) von 5,740 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. an Zinsrückständen, 3,381 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf. zu erhalten, und in demselben Verhältniß, wie das übrige Vermögen dieser Stiftung getheilt worden, soll auch dasjenige, was etwa auf die, noch einer nähern Erörterung bedürftigen, kleinen Kapitalien dieser Stiftung, zusammen an 1,496 Rthlr., so wie auf die, bei den Vergleichen mit den Erstehern des Ritterguts Obergurk mit Sorau und des sogenannten großen Bauerguts zu Obergurk der Stiftung vorbehaltenen Regreßansprüche, dafern die beiderseitigen Regierungen sich entschließen sollten, letztere zu verfolgen, erlangt werden möchte, künftig zur Theilung gebracht werden.

IV.

Aeltere Schullehrer-Besoldungs-kasse, s. w. d. a.

Von den allgemeinen Fonds der sogenannten älteren Schullehrer-Besoldungs-Kasse, welche nach der Bevölkerung der bei derselben als betheiligt angenommenen Provinzen, die einen Theilungs-Maaßstab von

0,6652 für das Königreich, und von
0,3348 = = Herzogthum Sachsen

giebt, getheilt werden, erhält das Herzogthum

I. vom sichern Vermögen

1,255 Rthlr. 12 Gr. von den mit 5 vom Hundert zinsbaren Kapitalien,
6,863 Rthlr. 9 Gr. 7 Pf. von den mit $4\frac{1}{2}$ vom Hundert zinsbaren Kapitalien,
1,089 Rthlr. 17 Gr. 7 Pf. vom unzinsbaren Vermögen, mit Inbegriff von 123 Rthlr. 16 Gr. 4 Pf., als dem Betrage der am 5ten Junius 1815. rückständig gewesenen Besoldungszulagen für Schullehrer im Herzogthum;

II. vom unsichern Vermögen, dafern solches vollständig eingehet,

669 Rthlr. 14 Gr. 5 Pf. von einer mit 5 vom Hundert zinsbaren Aktivpost,
183 Rthlr. 11 Gr. 9 Pf. von unzinsbaren Rückständen, — ferner von dem Vermögen der, mit dieser Kasse in Verbindung gestandenen Weigandischen Stiftung, welches nach den vom Stifter ausgesetzten Zulagen mit

Einem Sechszehntheile für das Königreich, und mit
$\frac{15}{16}$ für das Herzogthum getheilt wird,

I. vom sichern Vermögen 3,750 Rthlr. von dem mit 5 vom Hundert zinsbaren Kapitale,
4,127 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. von Zinsrückständen;

II. vom unsichern Vermögen, in sofern solches unverkürzt eingehet,

5,625 Rthlr. von dem mit 5 vom Hundert zinsbaren Kapitale, und
1,949 Rthlr. 5 Gr. 3 Pf. von unzinsbaren Rückständen;

dagegen hat das Herzogthum zu der auf den allgemeinen Fonds der ältern Schullehrer-Besoldungs-Kasse haftenden jährlichen Leistung an 300 Rthlr. bis zur Realisirung dieser Theilung in dem Verhältniß, als es an diesen Fonds Theil nimmt, beizutragen, sowohl bei Vollziehung dieser Theilung eine Summe von 2,008 Rthlr. 19 Gr. 2 Pf. in mit 5 vom Hundert zinsbaren Aktivis der Königlich-

Sächsi-

Sächsischen Regierung, welche dafür die Verbindlichkeit, vorbemeldete Leistung an 300 Rthlr. jährlich ferner abzuführen, und nach deren Wegfall den Deszendenten der jetzigen Empfängerin eine Summe von 6,000 Rthlr. auszuzahlen, übernimmt, auszuliefern, nicht minder die seit dem 6ten Junius 1815. aus der ältern Schullehrer-Besoldungskasse auf oberwähnte rückständige Zulagen, oder sonst, in das Herzogthum geleistete Zahlungen sich anrechnen zu lassen, und endlich die wegen der dem allgemeinen Fonds dieser Kasse oder der Weigandischen Stiftung zugehörigen Aktivorum seit gedachtem Tage aufgewendeten Kosten in dem Verhältniß seiner Theilnehmungsrechte mitzutragen.

Es wird jedoch der Königl. Preußischen Regierung hierbei noch zugesichert, daß ihr, wenn die Empfängerin der mehrerwähnten Rente an 300 Rthlr. mit Tode abgegangen seyn wird, davon, mit Beifügung eines Zeugnisses über die von ihr nachgelassene Deszendenz, Nachricht gegeben, auch, wenn dieselbe Deszendenten nicht hinterlassen haben, und mithin die Auszahlung der den letzteren legirten 6,000 Rthlr. nicht eintreten sollte, die dazu beigetragene Summe von 2,008 Rthlr. 19 Gr. 2 Pf. unverzüglich baar zurückgezahlt werden solle. Sollte auch bei dem Ableben der Empfängerin der Rente über deren Deszendenz rechtliche Gewißheit nicht sofort zu erlangen seyn, und daher der Anfall der fraglichen 6,000 Rthlr. erst später Statt finden; so soll der Königl. Preußischen Regierung auch von der durch obervormundschaftliche oder sonstige Verwaltung dieser 6,000 Rthlr. etwa stattgefundenen Vermehrung des Hauptstamms, ihr Antheil, nach Verhältniß ihres geleisteten Beitrags, mit solchem, sobald als jene Verwaltung beendigt ist, ausgeliefert werden.

V.

Bußtagskollektenkasse in den Erblanden.

Das Kapital- und sonstige Vermögen der von dem Kirchenrathe und Oberkonsistorio zu Dresden verwalteten Bußtags-Kollektenkasse wird nach den aus derselben dem Amtskrankenhause, dem Almosen-Amte, und der Friedrichsstädter Real- und Armenschule zu Dresden, den allgemeinen Zucht- und Armenhäusern, dem Landarbeitshause zu Colditz und der ältern Schullehrer-Besoldungkasse angewiesen gewesenen jährlichen Bezügen zur Theilung gezogen. Hiernach nimmt das Herzogthum Sachsen an den für die allgemeinen Zucht- und Armenhäuser, das Landarbeithaus zu Colditz und die ältere Schullehrer-Besoldungskasse ausgefallenen Quoten in demselben Verhältniß Theil, als es bei der Auseinandersetzung dieser Institute theilnehmend geworden ist, wobei in Betreff der Repartition der auf das Land-Arbeitshaus zu Colditz gekommenen Quoten der bei der Armenhaus-Hauptkasse stattgefundene Abtheilungsmaaßstab in gegenwärtigem Falle ebenfalls in Anwendung kommen soll. In dessen Verfolg hat das Herzogthum von dem Vermögen der Bußtagskasse überhaupt:

I. Von dem sichern Vermögen:

263 Rthlr. 15 Gr. — Pf. Zweihundert drei und sechszig Thaler 15 Gr. von den Kapitalien zu 5 vom Hundert zinsbar, mit Inbegriff einer Summe von 87 Rthlr. 12 Gr. zur Deckung einer jährlichen Zulage von 4 Rthlr. 9 Gr. für den Schullehrer zu Weltewitz in der Neustädter Ephorie;

7,542 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf. Siebentausend Fünfhundert zwei und vierzig Thaler 20 Gr. 8 Pf. von den Kapitalien zu $4\frac{1}{2}$ vom Hundert zinsbar;

281 Rthlr. 14 Gr. 11 Pf. Zweihundert und ein und achtzig Thaler 14 Gr. 11 Pf. vom unzinsbaren Vermögen, mit Inbegriff zweier Ersatzposten, zusammen an 67 Rthlr. 15 Gr. 5 Pf.

II. Vom unsichern Vermögen, dafern solches unverkürzt eingehen würde:

2,526 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. Zweitausend Fünfhundert und sechs und zwanzig Thaler 20 Gr. 6 Pf. von außenstehenden Kapitalien, und

772 Rthlr. 3 Gr. 11 Pf. Siebenhundert und zwei und siebenzig Thaler 3 Gr. 11 Pf. an rückständigen Zinsen von diesen Kapitalien zu erhalten, dagegen alle seit dem 6ten Juni 1815. aus der in Frage befangenen Kasse in das Herzogthum auf dahin gehörige, deponirt gewesene, Kollektengelder, rückständige Leistungen, oder sonst geschehene Zahlungen, in sofern letztere nicht schon in Abrechnung gekommen sind, sich anrechnen zu lassen.

VI.

Gesangbuchs-Kasse.

Die Gesangbuchskasse wird nach der Zahl der Prediger in den 7 Kreisen, nebst dem Fürstenthum Querfurt, und mithin nach einem Verhältnisse von

Fünftausend Fünfhundert und neun und vierzig Zehntausendtheilen für das Königreich, und von Viertausend Vierhundert und ein und funfzig Zehntausendtheilen für das Herzogthum getheilt; hiernach erhält das Herzogthum

9,302 Rthlr.

9,302 Rthlr. 14 Gr. 2 Pf. Neuntausend Dreihundert und zwei Thaler 14 Gr. 2 Pf. von den mit 5 vom Hundert zinsbaren Kapitalien,

445 Rthlr. 2 Gr. 5 Pf. Vierhundert und fünf und vierzig Thaler 2 Gr. 5 Pf. von den mit $4\frac{1}{2}$ vom Hundert zinsbaren Kapitalien, und

1,516 Rthlr. 8 Gr. 10 Pf. Eintausend Fünfhundert und sechszehn Thaler 8 Gr. 10 Pf. vom unzinsbaren Vermögen, mit Inbegriff 188 Rthlr. 13 Gr. 7 Pf. Einhundert acht und achtzig Thaler 13 Gr. 7 Pf. an bis mit dem 5ten Juni 1815. in das Herzogthum rückständig gewesenen Leistungen, hat jedoch alle seit dem 6ten Juni 1815. aus dieser Kasse auf die vorbemeldeten rückständigen Leistungen und sonst erfolgte Zahlungen sich anrechnen lassen.

Ueberdies werden dem Herzogthum

923. Neunhundert und drei und zwanzig Exemplarien des ersten, und

913. Neunhundert und dreizehn Exemplarien des zweiten Theils des Kirchenbuchs in natura ausgeantwortet.

VII.

Schullehrer-Seminarien-Hauptkasse u. damit verbundenen gewesene Stiftungen von Privatpersonen.

Die Schullehrerseminarien-Hauptkasse wird, nach den, für die Schullehrerseminarien zu Friedrichstadt und Weissenfels bestandenen, Etatquantis, welche, wie solche in dieser Hinsicht berechnet worden sind, einen Abtheilungsmaaßstab von

0,5855. Fünftausend Achthundert fünf und funfzig Zehntausendtheilen für das Königreich, und von

0,4145. Viertausend Einhundert fünf und vierzig Zehntausendtheilen für das Herzogthum Sachsen geben, getheilt. Dagegen wird die, im Jahre 1794. wegen gewisser Ansprüche des ehemaligen Gymnasiums zu Weissenfels ausgesetzte und zu vorerwähnter Kasse gezogene, jährliche Rente von Eintausend und Achthundert Thalern — zu deren alleiniger Vertretung Königl. Sächsischer Seits sich erklärt worden ist, zum Behuf der gegenwärtigen Auseinandersetzung nach Fünf vom Hundert zu Kapital gerechnet, und dieses Kapital nach dem Verhältniß der Bevölkerung der Provinzen, für deren niedere Schulanstalten die Unterstützung ursprünglich bewilligt worden ist, eben so, wie bei der älteren Schullehrer-Besoldungskasse (§. IV.) geschehen, mithin nach dem Verhältniß von

0,6652. Sechstausend Sechshundert zwei und funfzig Zehntausendtheilen für das Königreich, und von

0,3348. Dreitausend Dreihundert acht und vierzig Zehntausendtheilen für das Herzogthum Sachsen, getheilt,

Hiernach hat das Herzogthum

1) vom unbeweglichen Vermögen:

außer dem Bergischen Getreide-Stipendio, und den bisher von gewissen Thüringischen Städten an das Seminar zu Weissenfels gezahlten jährlichen Beiträgen, welche beide Gegenstände dem nur gedachten Seminar allein gehören, und demselben ferner verbleiben, zusammen

12,299 Rthlr. 13 Gr. $8\frac{2}{5}$ Pf. Zwölftausend Zweihundert neun und neunzig Thaler dreizehn Groschen acht und zwei Fünftheil Pfennige, und zwar mit

595 Rthlr. 8 Gr. 4 Pf. Kapitalwerthe der bisher in Weissenfels erhobenen Lehnen und Zinsen, welche dem Herzogthum ganz überwiesen worden sind, und mit

11,704 Rthlr. 5 Gr. $4\frac{2}{5}$ Pf. als Antheil an der vorbeschriebenen, mit Fünf vom Hundert zu Kapital erhobenen, jährlichen Rente von 1,800 Rthlr., welcher, weil der Antheil des Herzogthums an dem Kapitalwerthe der ihm allein überwiesenen oben berührten Lehnen und Zinsen nur in 246 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. besteht, sich um 348 Rthlr. 13 Gr. 10 Pf., und folglich von dem eigentlichen Betrage an 12,052 Rthlr. 19 Gr. $2\frac{2}{5}$ Pf., bis auf die angegebene Summe, vermindert, baar.

2) Vom beweglichen Vermögen, außer den zeither schon in Weissenfels verwalteten, kleinen Kapitalien, zusammen an

389 Rthlr. 12 Gr. Dreihundert neun und achtzig Thaler 12 Gr.,

auf welche, so wie auf die vorstehend dem Herzogthum überlassenen Gegenstände des unbeweglichen Vermögens, Königlich-Sächsischer Seits gänzlich verzichtet wird, und nach der bereits in der kommissarischen Darstellung vom 17ten Oktober 1822. enthaltenen Ab- und Zurechnung annoch

106 Rthlr. 15 Gr. 9 Pf. Einhundert und sechs Thaler 15 Gr. 9 Pf. von den Kapitalien zu 5 Prozent zinsbar,

4,145 Rthlr.

4,145 Rthlr. Viertausend einhundert fünf und vierzig Thaler von den mit $4\frac{1}{2}$ Prozent zinsbaren Kapitalien,

559 Rthlr. 13 Gr. 10 Pf. Fünfhundert neun und funfzig Thaler 13 Gr. 10 Pf. von den mit 3 Prozent zinsbaren Kapitalien,

849 Rthlr. 17 Gr. 5 Pf. Achthundert neun und vierzig Thaler 17 Gr. 5 Pf. von den Kapitalien zu 2 Prozent zinsbar,

1,170 Rthlr. 8 Gr. 3 Pf. Eintausend einhundert und siebenzig Thaler 8 Gr. 3 Pf. vom unzinsbaren Vermögen,

zu erhalten, dagegen aber alle vom 6ten Juni 1815. an aus dem allgemeinen Fonds dieser Kasse in das Herzogthum erfolgte Zahlungen, mit Ausschluß eines an das Seminar zu Weissenfels geleisteten, bereits in Anrechnung gekommenen, Vorschusses von 87 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf. zu restituiren, oder sich anrechnen zu lassen.

Da übrigens aus dieser Kasse eine temporäre Leistung von 30 Rthlr. — Dreißig Thaler — jährlich zu bestreiten ist, so sind hierzu auf die Dauer dieser Leistung vom 6ten Juni 1815. an jährlich

17 Rthlr. 13 Gr. 7 Pf. Siebenzehn Thaler 13 Gr. 7 Pf. vom Königreiche, und

12 Rthlr. 10 Gr. 5 Pf. Zwölf Thaler 10 Gr. 5 Pf. vom Herzogthum beizutragen.

Demnächst empfängt das Herzogthum von dem bei der Reinhardtischen Stiftung für die beiden Schullehrer-Seminarien zu Friedrichstadt und Weissenfels am 5ten Juni 1815. vorhanden gewesenen unzinsbaren Bestande, an 24 Rthlr. 11 Gr. Vier und zwanzig Thalern 11 Gr., die Hälfte mit 12 Rthlr. 5 Gr. 6 Pf. Zwölf Thaler 5 Gr. 6 Pf., und überdies werden demselben die aus einem Vermächtnisse des vormaligen Buchhändlers Weigand zu Leipzig, an 3,000 Rthlr., für das Seminar zu Weissenfels annoch, nachdem deshalb sonst die Befriedigung bereits erfolgt ist, herrührende Forderung von 450 Rthlr. in dem, bei dem Stadtrathe zu Dresden anhängigen, Börnerischen Kreditwesen, so wie die von nurbemeldetem Weigand ebenfalls dem Seminar zu Weissenfels legirte Hälfte rückständiger Zinsen von einem, in dem, dermalen bei dem Ober-Landesgericht zu Naumburg obschwebenden, Veltheimischen Konkurse liquidirten Hauptstamm, an 18,600 Rthlr., ingleichen die gleichfalls, vermöge des Weigandschen Testaments, dem Seminar zu Weissenfels zustehenden eventuellen Ansprüche in Ansehung eines Legats für Christian August Ifen, aus Leipzig, und sämmtlicher Legatarien, welche Streitigkeiten und Prozeß erregt und Unrecht behalten haben, zur alleinigen Einziehung und resp. Verfolgung überlassen; es sind jedoch die wegen nur erwähnter Forderungen und Ansprüche nach dem 5ten Juni 1815. etwa aufgewendeten Kosten vom Herzogthum zu erstatten.

VIII.

Jäger-Witt-wen- u. Wai-sen-Versor-gungskasse.

Die von der Königl. Sächsischen Hof- und Landjägerei, im Jahre 1755. errichtete Wittwen- und Waisen-Versorgungskasse, deren Auseinandersetzung von den beiderseitigen Regierungen für angemessen erachtet worden ist, soll dergestalt getheilt werden, daß von dem am 31sten Dezember 1814., als dem im gegenwärtigen Falle festgesetzten Normaltage, vorhanden gewesenen Vermögen dieser Kasse nach dem, zum Theilungsmaaßstabe angenommenen Verhältniß des Gesammtbetrags der von den, in der Beilage unter A. angegebenen Mitgliedern in beiden Landestheilen am 31sten Dezember 1814. geleisteten Beitrage das Herzogthum Sachsen für die in demselben befindlichen Mitglieder:

a) von 3,000 Rthlr. zu 5 vom Hundert zinsbarem Vermögen

1,386 Rthlr. 14 Gr. 5 Pf. Eintausend und Dreihundert und sechs und achtzig Thaler 14 Gr. 5 Pf., und zwar Ein Drittheil dieser Summe in Louisd'or, zu 5 Thalern den einfachen gerechnet, oder mit kursmäßigem Aufgelde, sowohl

b) von dem zur Theilung verbliebenen unzinsbaren Vermögen, nach gegenseitiger, in der gemeinschaftlich vollzogenen Darstellung der Verhältnisse dieser Sache angegebenen, Zu- und Abrechnung,

75 Rthlr. 11 Gr. 6 Pf. Fünf und siebenzig Thaler 11 Gr. 6 Pf. überhaupt, zu empfangen, nicht minder die von Mitgliedern im Herzogthum rückständig gelassenen Beiträge und von Untereinnahmen in demselben einzuliefern gewesenen Ueberschußgelder zu seinem alleinigen Vortheile einzuziehen, so wie die von Mitgliedern im Herzogthum seit dem 1sten Januar 1815. zu der bisher gemeinschaftlich gewesenen Kasse etwa geleisteten Beiträge zurück zu erhalten, dagegen aber auch nicht nur die bis zum 31sten Dezember 1814. in das Herzogthum zu zahlen gewesenen Begräbniß- und Unterstützungsgelder und die von einigen Untereinnahmen

im

im Herzogthum geleisteten Vorschüsse allein zu berichtigen, sondern auch vom 1sten Januar 1815. an alle Verbindlichkeiten und Obliegenheiten, gegen die Hinterlassenen und Erben derjenigen, die bei der Hof- und Landjägerei angestellt und als solche beitragende Mitglieder dieser Kasse waren, allein zu erfüllen hat. Sollten sich in der Folge etwa gegen die bei Auseinandersetzung dieser Kasse zum Grunde gelegte, in der angegebenen Beilage unter A. angenommene Zahl ihrer Mitglieder, oder gegen die als noch rückständig bezeichneten Beiträge und Unterstützungen Verschiedenheiten ergeben; so übernimmt die daraus abzuleitenden Ansprüche die künftig in jedem Landestheile besonders bestehende Jäger-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Kasse, bei deren Angehörigen dergleichen Verschiedenheiten vorkommen, zur alleinigen Vertretung, ohne weder bei der künftigen Hauptberechnung, noch sonst jemals, zu diesfallsigen Reklamationen oder Entschädigungs-Ansprüchen an die Jäger-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Kasse im andern Landestheile oder an deren Regierungen berechtigt zu seyn.

Soviel hingegen

IX.

Prediger- u. Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-, auch Begräbniß-kassen in getrennten Provinzen und Ephorien.

die in einigen, durch die Landestheilung getrennten, Provinzen und Ephorien bestehenden Prediger- und Schullehrer-Wittwen- und Waisen-, auch Begräbniß-Kassen anlangt; so wollen die beiderseitigen Regierungen nicht nur das Fortbestehen dieser Verbindungen auf keine Weise behindern, sondern auch darauf sehen, daß weder den dermaligen Mitgliedern dieser Sozietäten und ihren Hinterlassenen, welche sich in dem andern Landestheile befinden, der Genuß der erworbenen Rechte und die verfassungsmäßige Theilnahme an Ausübung der Gesellschafts-Befugnisse, in sofern die verfassungsmäßigen Verbindlichkeiten gehörig erfüllt werden, unter irgend einem Vorwande entzogen, noch denjenigen, welche vor der Landestheilung, vermöge der ihnen übertragenen Aemter einen gültigen, seitdem nicht durch ausdrückliche Uebereinkunft der Interessenten in beiden Landestheilen, und mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden aufgegebenen, Anspruch gehabt haben, Mitglieder dieser Gesellschaften zu bleiben oder zu werden, das fernere Verbleiben bei solchen, oder der Beitritt zu denselben, wegen ihrer Angehörigkeit an eine andere Landeshoheit verweigert, auch, in sofern bei einigen dieser Sozietäten, nach den am 5ten Junius 1815. bestandenen Statuten und Verfassungen, den Inhabern gewisser Aemter, als solchen, die Verbindlichkeit zum Eintritt in die Sozietät obliegt, ferner, so lange diese nicht durch Einverständniß der in beiden Landestheilen befindlichen Mitglieder und ihrer vorgesetzten Behörden aufgehoben wird, auf Erfüllung der erwähnten Verbindlichkeit gehalten werde.

Sperberisches Vermächtniß.

Uebrigens macht sich die Königl. Preußische Regierung hierbei noch verbindlich, dahin Verfügung zu treffen, daß das von dem vormaligen Pfarrer zu Eythra und Bösdorf, Georg Friedrich Sperber, in seinem, unterm 21sten November 1806. errichteten Testamente der im Jahre 1798. gegründeten Predigerwittwen-Pensionsanstalt zu Merseberg, als Andenken, jedoch mit der Verpflichtung, die Zinsen jedesmal vorzüglich den Wittwen seiner Nachfolger im Eythraer Pfarr-Amte abzureichen, legirte Kapital von Zweihundert Thalern — jederzeit besonders verwaltet, sowohl der Zinsen-Betrag desselben den Wittwen Eythraer Pfarrer, wenn deren vorhanden sind, auf Anmelden unweigerlich verabfolgt, und nur bei Ermangelung solcher Wittwen über diese Zinsen von der Sozietät nach ihrem Gefallen verfügt werden solle.

X.

Armenkassen und darauf sich beziehende Stiftungen in getrennten Aemtern, Gerichtsbezirken u. Parochien.

In Ansehung der in einigen, durch die Landestheilung getrennten, Aemtern, Gerichtsbezirken und Parochien bestehenden gemeinschaftlichen Armenkassen und Stiftungen für Arme, ist für angemessen erachtet worden, die Auseinandersetzung derselben, in sofern von den in einem oder dem andern Landestheile befindlichen Interessenten darauf angetragen wird, durch beiderseitige Lokal-Kommissarien bewirken zu lassen. Es werden daher die beiderseitigen Provinzial-Regierungen, zu deren Bereich die betheiligten Orte gehören, wenn bei ihnen Anträge auf Theilung des Vermögens der in Frage befangenen Armenkassen und Stiftungen bereits geschehen sind, oder noch geschehen, sich deshalb mit einander vernehmen, und zu deren Auseinandersetzung unverzüglich Lokal-Kommissarien ernennen, welche sich gegenseitig alle, zu vollständiger Kenntniß der Verhältnisse der fraglichen Kasse oder Stiftung nöthige, Akten, Urkunden, Nachrichten und Rechnungen mitzutheilen, hiernach die Entstehung und den Zweck, die daraus hervorgehenden Theilnehmungsrechte, die bisherigen Kollatur-, Administrations- und Aufsichts-Gerechtsame, und den Vermögens-Bestand dieser Kassen und Stiftungen, zu ermitteln, bei der Theilung selbst aber die bisher bei Auseinandersetzung der milden Stiftungen überhaupt befolgten

allge-

allgemeinen Grundsätze, soweit solches thunlich ist, in Anwendung zu bringen haben. Wenn von diesen Lokal-Kommissarien eine Uebereinkunft getroffen, und von ihren Auftragsbehörden genehmigt worden ist, so wird solche sofort durch Leistung der Zahlungen, welche nach denselben der eine Theil an den andern zu bewirken hat, und sonst vollzogen werden. Bis nach erfolgter Auseinandersetzung der hier in Frage stehenden Kassen und Stiftungen, soll ebenfalls den Betheiligten in beiden Landestheilen der fernere Genuß ihrer verfassungsmäßigen Rechte verbleiben, und ihnen, wegen der veränderten Landeshoheit, oder unter einem andern Vorwande, auf keine Weise geschmälert werden.

Die von dem vormaligen Besitzer des im Bezirk des Amtes Wurzen gelegenen Ritterguts Roitzsch, Ulrich von Spener, in seinem Testamente vom 30sten November 1764. gemachte Stiftung für Arme, wird jedoch hiervon ausdrücklich ausgenommen, und zu ferneren Verhandlungen zwischen den unterzeichneten Kommissarien ausgesetzt. Spenersche Stiftung.

XI.

Da die General-Almosenkasse zu Merseburg einen jährlichen Beitrag von 262 Rthlr. 12 Gr. aus den Stift-Merseburgischen Rentkammer-Einkünften zu beziehen hat, so ist zuvörderst die Uebereinkunft getroffen worden, daß vom 6ten Juni 1815. an, die Königl. Preußische Regierung fünf Sechstheile, und die Königl. Sächsische Regierung ein Sechstheil hiervon übernehmen soll. Stift Merseburgische General-Almosenkasse.

Das, nach Deckung eines, in das Herzogthum Sachsen gehörigen fortdauernden jährlichen Bezuges von 100 Rthlr. bleibende Vermögen dieser Kasse, wird nach dem Verhältniß der Volkszahl des Stifts Merseburg getheilt, wornach sich der Theilungsmaaßstab auf

0,8114. Achttausend Einhundert und vierzehn Zehntausendtheile für das Herzogthum, und

0,1886. Eintausend Achthundert sechs und achtzig Zehntausendtheile für das Königreich Sachsen

bestimmt. Nach diesem Theilungsverhältniß werden dem Königreich Sachsen zu Berichtigung des ihm zustehenden Antheils überwiesen:

1) der von der Königl. Sächsischen Regierung vom 6ten Juni 1815. an jährlich mit 43 Rthlr. 18 Gr. fortwährend zu leistende antheilige Rentkammer-Beitrag, welcher nach 5 Prozent zu Kapital berechnet, sich auf 875 Rthlr. beläuft;
2) in Kapitalien zu 5 Prozent zinsbar 166 Rthlr. 1 Gr. 9 Pf. Einhundert sechs und sechszig Thaler 1 Gr. 9 Pf.;
3) in Kapitalien zu 4 Prozent zinsbar 46 Rthlr. 5 Gr. Sechs und vierzig Thaler 5 Gr.;
4) in Kapitalien zu 3 Prozent zinsbar 301 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf. Dreihundert und einen Thaler 18 Gr. 3 Pf.;
5) in Kapitalien zu 2 Prozent zinsbar 94 Rthlr. 7 Gr. 2 Pf. Vier und neunzig Thaler 7 Gr. 2 Pf.;
6) vom unzinsbaren Vermögen 66 Rthlr. 21 Gr. 5 Pf. Sechs und sechszig Thaler 21 Gr. 5 Pf.,

wogegen dasselbe sich alle seit dem 6ten Juni 1815. an Königl. Sächsische Orte etwa ausgezahlte, und solchenfalls bei der künftigen Berechnung nachzuweisende, Unterstützungen anrechnen zu lassen hat.

XII.

Von dem Bestande der Stift-Merseburgischen Bußtags-Kollektenkasse am 5ten Juni 1815., welcher vergleichsweise zu 66 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf. angenommen worden ist, und ebenfalls nach der Volkszahl der beiderseitigen Antheile des Stifts Merseburg getheilt wird, erhält das Königreich Sachsen: Stift Merseburgische Bußtagskollektenkasse.

12 Rthlr. 13 Gr. 10 Pf. Zwölf Thaler 13 Gr. 10 Pf. unzinsbar.

XIII.

Nach demselben Verhältniß wird das Vermögen des Stift Merseburgischen Hebammen-Instituts getheilt, und es empfängt hiernach das Königreich Sachsen von demselben Stift Merseburgischer Hebammen-Fonds.

169 Rthlr. 17 Gr. 9 Pf. Einhundert neun und sechszig Thaler 17 Gr. 9 Pf. von dem mit 5 Prozent zinsbaren Activo, und

91 Rthlr. 16 Gr. 7 Pf. Ein und neunzig Thaler 16 Gr. 7 Pf., incl. der von der Parochie Quesitz angesammelten Taufgroschen nach dem 5ten Juni 1815. eingelieferten — 11 Gr. — unzinsbar.

Auf vorstehende unzinsbare Summe hat die Königl. Sächsische Regierung

54 Rthlr. 4 Gr.

so die Königl. Preußische Regierung auf die Zeit vom 1sten April bis 5ten Juni 1815. an rückständigem, aus der Merseburgischen Stifts-Rentkammer bewilligten, Lehrergehalt bezahlt hat, sich anrechnen zu lassen.

Uebrigens werden jeder Regierung die, diesem Institut gewidmeten, Bezüge aus ihrem Gebiet auf die Zeit nach dem 5ten Juni 1815. überlassen.

XIV.

Stift Merseburgische Salzburger Kollektenkasse

Das Vermögen der bei dem vormaligen Stiftskonsistorio zu Merseburg verwalteten sogenannten Salzburger Kollektenkasse wird gleichfalls nach dem obbemerkten Verhältniß der Volkszahl der beiderseitigen Antheile des Stifts Merseburg getheilt. Hiernach erhält das Königreich Sachsen

1) an sicherem Vermögen:

94 Rthlr. 7 Gr. 2 Pf. von 500 Rthlr. à 5 Prozent zinsbar,
396 = 1 = 5 = = 2,100 = à 3 = =
10 = 5 = 3 = = 54 = 4 Gr. 5 Pf. unzinsbar.

2) an unsicherem Vermögen:

33 Rthlr. 1 Pf. von 175 Rthlr. à 5 Prozent zinsbar,
2 Rthlr. 4 Gr. 3 Pf. von 11 Rthlr. 13 Gr. 1 Pf. unzinsbar,

wogegen dasselbe die seit dem 6ten Juni 1815. nach Befinden aus dieser Kasse erhaltenen Zahlungen sich anrechnen zu lassen hat.

XV.

Stift Merseburgisches Gymnasium.

Wegen des Stifts-Gymnasiums zu Merseburg, seiner Fonds, Bezüge und der mit demselben in Verbindung stehenden Stipendien-Stiftungen kommen beide Regierungen Vergleichsweise dahin überein, daß

1) die Königl. Preußische Regierung den Ansprüchen auf einen Königl. Sächsischer Seits antheilig zu übernehmenden Beitrag zu den auf die Stift Merseburgische Rentkammer angewiesenen, zu Unterhaltung des Gymnasiums und Leistung gewisser Schulstipendien bestimmten, Geld- und Natural-Deputaten entsagt, und sich blos den Anspruch an die Stiftsstände des Königl. Preußischen Stifts-Antheils wegen der aus der Stiftsbedürfniß-Kasse zum Gymnasium-Fonds zu bezahlenden Supplementsteuer-Zinsen vorbehält, den diesfallsigen Anspruch an die Stiftsstände des Königlich-Sächsischen Stiftsantheils aber der Königl. Sächsischen Regierung abtritt; wogegen diese

2) nicht nur dem Anspruche auf Wiedererstattung der für die Zeit vom 6ten bis 30sten Juni 1815. aus dem Königl. Sächsischen Landeszahlamte zu Berichtigung des baaren Stiftskammer-Beitrags an das Gymnasium bezahlten 37 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf., sondern auch allen sonstigen Ansprüchen an das Vermögen des Gymasiums entsagt, sowohl

3) das Kollaturrecht der Stadt Zwenkau auf zwei, bisher von dem dasigen Stadtrathe vergebene, für Schüler des gedachten Gymnasiums bestimmte, Stipendien und den Antheil, welcher von vier dergleichen Schulstipendien, so bisher von den Stiftsständen vergeben wurden, auf den Königl. Sächsischen Stifts-Antheil kommen würde, dem Herzogthum Sachsen dergestalt abtritt, daß die Königl. Sächsische Regierung die diesfallsige Entschädigung der Stadt Zwenkau, und des Königl. Sächsischen Theils der Stiftsstände, ohne weiteren Anspruch, übernimmt.

4) Es wird jedoch den Eingebornen des Königl. Sächsischen Stifts-Antheils, wenn sie das Merseburger Gymnasium besuchen wollen, nicht nur das Recht hierzu, sondern auch die rechtliche Fähigkeit, an den ihnen solchenfalls vor der Landestheilung zugestandenen Vortheilen und Benefizien, jedoch mit Ausschluß derer, welche aus den vorstehend abgetretenen Kollaturrechten hergeleitet werden könnten, unter den, in der jedesmaligen Schulverfassung gegründeten, Voraussetzungen, Theil zu nehmen, in soweit zugestanden, daß ihnen, wenn sie sich sonst hierzu qualifiziren, ihre nunmehrige Eigenschaft als Ausländer nicht entgegen stehen soll.

5) Das Böhringische Schulstipendium verbleibt fernerhin in der bisherigen Maaße dem Gymnasio, und wird zu den Lokalstiftungen des Herzogthums gerechnet.

XVI.

Stift Merseburgischer Schulverbesserungsfonds.

Bei dem Stift Merseburgischen Schulverbesserungs-Fonds kommt auch die Volkszahl der beiderseitigen Antheile des Stifts Merseburg als Theilungs-Maaßstab in Anwendung.

Hiernach hat das Königreich Sachsen

1) zu erhalten:

120 Rthlr. 4 Gr. Einhundert und zwanzig Thaler 4 Gr. vom sichern unzinsbaren Vermögen;
848 Rthlr. 16 Gr. 10 Pf. Achthundert acht und vierzig Thaler 16 Gr. 10 Pf. vom unsichern, zu 5 Prozent zinsbaren, Vermögen;
16 Rthlr. 9 Pf. Sechszehn Thaler und 9 Pf. von den unsichern Zinsrückständen des vorerwähnten zinsbaren Vermögens;

83 Rthlr. 12 Gr. 5 Pf. Drei und achtzig Thaler 12 Gr. 5 Pf. von außenstehenden unsichern Lotterie-Resten,

in sofern diese verschiedenen unsichern Aktiva eingehen sollten; dagegen hat dasselbe

2) beizutragen:

660 Rthlr. 2 Gr. 5 Pf. Sechshundert und sechzig Thaler 2 Gr. 5 Pf. zum zinsbaren Passivo, nebst Zinsen vom 6ten Juni 1815. an, zu 5 Prozent,

in sofern dieser Zinsfuß seitdem nicht herabgesetzt worden, imgleichen den nach obigem Verhältniß zu berechnenden Antheil an den auf Eintreibung des unsichern Vermögens verwendeten Kosten.

XVII.

Stift Merseburgischer neuer Schulverbesserungs-Fonds.

Von dem Vermögen des Stift Merseburgischen neueren Schulverbesserungs- oder sogenannten Katechetenfonds erhält das Königreich Sachsen, nach dem mehrerwähnten Verhältniß der Volkszahl in den beiderseitigen Antheilen des Stifts Merseburg, überhaupt

40 Rthlr. 15 Gr. 7 Pf. Vierzig Thaler 15 Gr. 7 Pf., unzinsbar.

XVIII.

Stift Merseburgischer Ueberschuß-Fonds.

Von dem bei der vormaligen Stiftsregierung zu Merseburg verwalteten sogenannten Ueberschußfonds, welcher nach Deckung eines darauf angewiesenen, dem Herzogthum Sachsen verbleibenden Bezugs, wieder im Verhältniß der Bevölkerung der beiderseitigen Theile des Stifts Merseburg, getheilt wird, erhält das Königreich Sachsen

A. An sicherm Vermögen:

2,510 Rthlr. 6 Gr. 5 Pf. Zweitausend fünfhundert und zehn Thaler 6 Gr. 5 Pf., à 5 Prozent zinsbar;

744 Rthlr. 23 Gr. 3 Pf. Siebenhundert vier und vierzig Thaler 23 Gr. 3 Pf., à 3 Prozent zinsbar;

328 Rthlr. 3 Gr. 5 Pf. Dreihundert acht und zwanzig Thaler 3 Gr. 5 Pf., unzinsbar, nach Abzug derjenigen 54 Rthlr. 4 Gr., welche noch aus der Königl. Sächsischen Rentkammer an den Ueberschußfonds zu zahlen waren.

B. An unsicherm Vermögen, in sofern solches unverkürzt zu erlangen seyn sollte;

56 Rthlr. 13 Gr. 11 Pf. Sechs und funfzig Thaler 13 Gr. 11 Pf., à 5 Prozent zinsbar;

4 Rthlr. 16 Gr. Vier Thaler 16 Gr., bis 5ten Juni 1815. rückständige Zinsen davon;

75 Rthlr. 10 Gr. 7 Pf. Fünf und siebenzig Thaler 10 Gr. 7 Pf., à 4 Prozent zinsbar;

24 Rthlr. 10 Gr. 5 Pf. Vier und zwanzig Thaler 10 Gr. 5 Pf., bis 5ten Juni 1815. rückständige Zinsen davon;

499 Rthlr. 6 Gr. 9 Pf. Vierhundert neun und neunzig Thaler 6 Gr. 9 Pf., unzinsbar an ausstehenden Lotterie-Resten.

C. Als Antheil an 955 Rthlr. Neunhundert fünf und funfzig Thaler, welche unterm 24sten September 1813. für Rechnung des Ueberschußfonds erhoben und bis jetzt nicht nachgewiesen worden, in sofern sich bei der deshalb vorbehaltenen weiteren Ausmittelung ein rechtlicher Anspruch an den Aussteller der Quittung oder sonst an Jemand ergeben sollte;

180 Rthlr. 2 Gr. 9 Pf. Einhundert und achtzig Thaler 2 Gr. 9 Pf., und hat dagegen auch nach dem Verhältniß seiner Theilnahme zu den Unkosten, welche das unsichere Vermögen veranlaßt, beizutragen.

XIX.

Waisenhaus zu Merseburg.

Das Vermögen des Waisenhauses zu Merseburg wird, nach Abzug des für die Stadt Merseburg besonders davon gerechneten Antheils, nach Verhältniß der Einwohnerzahl in den übrigen Stift Merseburgischen Ortschaften, welches

0,7794. Siebentausend Siebenhundert vier und neunzig Zehntausendtheile für das Herzogthum, und

0,2206. Zweitausend Zweihundert und sechs Zehntausendtheile für das Königreich Sachsen beträgt, getheilt.

Hiernach erhält das Königreich,

A. An sicherm Vermögen:

1,942 Rthlr. 4 Pf. Eintausend Neunhundert zwei und vierzig Thaler und 4 Pf., durch Ueberweisung des Kapitalwerths der im Königl. Sächsischen Stifts-Antheil fundirten Bezüge;

1,299 Rthlr. 20 Gr. 2 Pf. Eintausend Zweihundert neun und neunzig Thaler 20 Gr. 2 Pf., von den sicheren zu 5 Prozent zinsbaren Aktivis;

142 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf. Einhundert zwei und vierzig Thaler 22 Gr. 6 Pf., von den sicheren zu 4 Prozent zinsbaren Aktivis.

B. An unsicherm Vermögen.

812 Rthlr. 17 Gr. 8 Pf. Achthundert und zwölf Thaler 17 Gr. 8 Pf., von unsichern zu 5 Prozent zinsbaren Aktivis;

284 Rthlr. 11 Gr. Zweihundert vier und achtzig Thaler 11 Gr., von den unsichern zu 4 Prozent zinsbaren Aktivis.

C. An Natural-Vorräthen aus dem Bücherverlag des Waisenhauses:

40 Exemplare Gesangbücher klaren Druckes auf Schreibpapier,
21 dergleichen auf ordinaires Papier,
52 Exemplare Spruchbücher,
7 Exemplare Passionsgesänge,

außer den nach demselben Verhältniß zu berechnenden Antheilen an den auf weiterer Ermittelung beruhenden Exemplaren von Gesangbüchern groben Druckes, und von gedruckten Waisenhaus-Nachrichten; hierüber hat das Königreich noch zu erhalten:

a) den verhältnißmäßigen Antheil von dem, was nach Befinden von den ausstehenden Lotterie-Resten noch eingehen sollte, welcher Antheil, nach Abzug der aufgewendeten Kosten und des auf die Stadt Merseburg kommenden Theils, nach obigem Verhältniß zu theilen seyn würde;

b) die, auf die Zeit nach dem 30sten Juni 1815. aus dem Königreich etwa noch zum Waisenhaus geflossenen Bezüge.

Dagegen hat das Königreich noch zu vertreten und sich anrechnen zu lassen:

a) 21 Rthlr. 5 Gr. Rentkammerbeitrag auf den Termin Pfingsten 1815., in sofern dessen bereits erfolgte Berichtigung nicht durch Quittung nachgewiesen werden kann;

b) 88 Rthlr. 4 Gr. 4. Pf. antheiligen Beitrag zu den unzinsbaren Passivis;

c) die Alimentationskosten für die am 1sten Juli 1815. im Waisenhaus gewesenen Kinder aus dem Königl. Sächsischen Stiftsantheil, für jedes jährlich 65 Rthlr. vom gedachten Tage an bis zur Entlassung aus dem Waisenhaus;

d) den im Verhältniß der Theilnahme des Königreichs an dem Vermögen zu berechnenden Antheil, an den auf Eintreibung des unsicheren Vermögens verwendeten Kosten, auch, da übrigens nach dieser Auseinandersetzung die Theilnahme der Stände des Königl. Sächsischen Stiftsantheils an der Ausübung des ständischen Kollaturrechts von vier Stellen wegfällt, dieselben deshalb abzufinden, und die Königl. Preußische Regierung gegen alle diesfallsige Ansprüche zu vertreten.

XX.

Bestimmung wegen der Zinsen der Antheile am zinsbaren Vermögen.

Jede der beiden Regierungen hat von den ihr im Vorstehenden überwiesenen Antheilen an dem zinsbaren beweglichen und zu Kapital erhobenen unbeweglichen Vermögen einer Stiftung auch die Zinsen nach den, bei den Kapitalantheilen angegebenen, oder den seit der geschehenen Ausmittelung des Vermögens jeder Stiftung, veränderten Zinsfüßen, in so weit nicht seit dem im Einverständniß der beiderseitigen Behörden, ein Erlaß an rückständigen Zinsen bewilligt worden ist, und in so weit vom unsichern Vermögen überhaupt Zinsen zu erlangen sind, vom 6ten Juni 1815. an zu erhalten; allein bei der Jäger-Wittwen- und Waisen-Versorgungskasse (§. VIII.) tritt dieser Termin schon mit dem 1sten Januar 1815. und bei dem Fonds des Waisenhauses zu Merseburg (§. XIX.) erst mit dem 1sten Juli 1815. ein.

XXI.

Gegenseitige Berechnung.

Sobald von beiden allerhöchsten Regierungen diese Uebereinkunft genehmigt worden ist, soll sofort eine Berechnung über alle, von beiden Regierungen in derselben übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten gepflogen, und dasjenige, was hiernach der eine Theil dem andern auszuliefern und herauszugeben hat, berichtigt werden.

XXII.

Verzichtleistung a) wegen der in dieser Konvention erwähnten Stiftungen und Kassen; b) wegen der sonst in Anspruch gekommenen, und zwar:

Nach dieser erfolgten Vollziehung werden alle Ansprüche, welche von der einen Regierung an die andere in Beziehung auf die, in dieser Konvention erwähnten Stiftungen und Fonds, wegen der Theilnahme an Genuß- oder Kollaturrechten, oder sonst auf irgend eine Weise gemacht werden könnten, so weit deshalb nicht ausdrücklich besondere Vorbehalte im Obigen enthalten sind, für beseitiget und aufgehoben erklärt, und beide Theile verzichten auf alle fernere, in dieser Konvention nicht gegründete, diesfallsige Anforderungen, so wie Königl. Preußischer Seits noch besonders allen Ansprüchen auf Genuß-

Genußrechte wegen der, mit der älteren Schullehrer-Besoldungskasse verbundenen Gehischen, Weigandischen und Kreutzigerischen Stiftungen, mit Vorbehalt der, auf letztere Bezug habenden, oben (§. IV.) erwähnten, 2008 Rthlr. 19 Gr. 2 Pf., imgleichen den Ansprüchen auf die mit der Schullehrer-Seminarienkasse vereinigten Stiftungen, namentlich die Scheuereckische, Reinhardtische, Weigandische, Dieterische, die eines Ungenannten, und die Heinische, nicht minder aller Theilnahme an dem fernern Gewinn aus dem Verkauf des Dresdner Gesangbuchs und des Kirchenbuchs, und hingegen Königl. Sächsischer Seits allen Ansprüchen auf die mit den oben §§. XI. bis mit XIX. bemerkten Stifts Merseburgischen Kassen und Instituten vereinigten besondern Stiftungen entsagt wird.

Außerdem leistet auch die Königl. Preußische Regierung auf alle Theilnahme an dem Zwecke des von Johann Andreas v. Osten auf Raaschau und Dörenthal in seinem Testamente vom 7ten Dezember 1757. gestifteten Waisenhauses zu Plauen wegen der vormaligen Enklaven des Voigtländischen Kreises im Reußischen-Blankenberg, Blintendorf, Gefell und Sparemberg, so wie wieder die Königl. Sächsische Regierung auf alle Ansprüche an die, zu den bei der Domkirche und Stiftsschule zu Merseburg vorfallenden Bedürfnissen bestimmte, Dom-Cymbelkasse zu Merseburg Verzicht.

α) wegen der mit der älteren Schullehrer-Besoldungskasse, so wie

β) mit der Haupt-Seminarienkasse;

γ) mit Stift Merseburgischen Kassen, und Instituten verbundenen besonderen Stiftungen.

δ) wegen des v. Ostenschen Waisenhauses zu Plauen.

c) wegen der Dom-Cymbel-Kasse zu Merseburg.

Endlich bewendet es

XXIII.

wegen des von Friederiken Christianen Elisabeth Freifrau v. Fletcher ausgesetzten Vermächtnisses zu Errichtung und Unterhaltung eines Schullehrer-Seminarii in Kursächsischen Landen, in Folge der nur für diesen Fall getroffenen besondern Uebereinkunft bei dem, von dem Königl. Großbritannisch-Hannöverischen Ober-Appellationsgericht zu Zelle unter dem 15ten November 1822. ertheilten schiedsrichterlichen Erkenntnisse.

v. Fletcherische Stiftung.

XXIV.

In Ansehung aller übrigen, in der gegenwärtigen Konvention nicht erwähnten, milden Stiftungen verbleibt es für jetzt noch bis zu einer definitiven Vereinigung darüber, bei den deshalb im Art. XXII. §§. 1. und 2. der Eingangs berührten Hauptkonvention vom 28sten August 1819. enthaltenen Bestimmungen; es sollen jedoch die Verhandlungen über diese Stiftungen, imgleichen über die dabei zur Sprache kommenden fiskalischen Punkte, möglichst beschleunigt und die darüber zu treffenden Vereinigungen nach beiderseits erfolgter Allerhöchster Genehmigung, durch eine anderweite nachträgliche Konvention zum Abschluß gebracht, und nebst der gegenwärtigen Konvention, öffentlich bekannt gemacht werden.

Uebrige noch nicht erledigte Stiftungen.

Zu dessen Urkund haben die beiderseitigen Königl. Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention unterzeichnet.

Geschehen zu Dresden, am 4ten April 1825.

D. Pinder,
Königl. Preußischer Kommissarius.

Müller,
Königl. Sächsischer Kommissarius.

Die Ratifikation ist unter dem 1sten und 7ten Juli 1825. erfolgt.

A. Ueber=

A.

Uebersicht

von der Zahl der Mitglieder und Pensionaire bei der Kasse, so wie von den Summen der rückständig verbliebenen Beiträge und der noch zu zahlen gewesenen Benefizien-Gelder ult. Dezember 1815.

Ober-Forstmeisterei.	Zahl der Mitglieder. Klasse		Beitrags-Reste.			Zahl der Wittwen- und Waisen. Klasse		Betrag der noch zu zahlenden Benefizien-Gelder.		
	I.	II.	Rthlr.	Gr.	Pf.	I.	II.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Im Königreich:										
1. Bärenfels	20	3	2	18	—	8	2	24	—	—
2. Colditz	17	6	32	—	—	17	7	40	—	—
3. Cunersdorf	15	3	2	18	—	6	2	—	—	—
4. Dresden	15	5	11	—	—	3	7	—	—	—
5. Grillenburg	22	2	95	6	—	3	4	42	—	—
6. Schlettau	37	2	5	12	—	3	4	—	—	—
7. Schöneck	10	2	40	6	—	2	3	12	—	—
8. Zschopau	12	3	—	—	—	5	3	6	—	—
Zusammen	148	26	189	12	—	47	32	124	—	—
	174					79				
Im Herzogthum:										
1. Annaburg	10	4	100	12	—	1	6	107	—	—
2. Dobrilugk	3	—	8	6	—	4	—	24	—	—
3. Liebenwerda	13	3	27	12	—	4	3	—	—	—
4. Merseburg	4	8	51	—	—	2	6	84	—	—
5. Polsfeld	8	—	8	6	—	4	1	58	12	—
6. Pretzsch	14	—	77	—	—	5	2	98	—	—
7. Schleusingen	19	—	66	—	—	2	1	24	—	—
8. Senftenberg	2	1	—	—	—	1	1	—	—	—
9. Sorau	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—
10. Torgau	8	1	1	9	—	1	2	—	—	—
11. Weißenfels	18	3	77	14	—	6	1	48	—	—
12. Weyda	9	1	—	—	—	3	3	—	—	—
13. Wittenberg	8	2	54	—	—	9	4	114	—	—
14. Zeitz	8	—	—	—	—	3	—	—	—	—
Zusammen	126	23	471	11	—	46	30	557	12	—
	149					76				
Summa überhaupt	274	49	660	23	—	93	62	681	12	—
	323					155				